

DR. BERNHARD FIRGAU

RECHTSHANDBUCH FÜR HEILER

Umgang mit Behörden
Musterbriefe
Dokumentation
Rechtslage
Mit dem Entwurf des Lebensberatungsgesetzes

DGH-Schriftenreihe Band 1



5., aktualisierte und erweiterte Auflage
© 2000 by Dr. Bernhard Firgau, Weinheim
Bernhard.Firgau@freenet.de

Alle Rechte vorbehalten

Der Autor übernimmt gegenüber dem Leser keinerlei Haftung für den Ausgang von behördlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen, die mit dem Inhalt dieses Buches zusammenhängen.

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	6
I. PRAKTISCHE ANWENDUNG DES HEILPRAKTIKERGESETZES	8
A. Einleitung	8
B. Juristische Wegbeschreibung	9
C. Eigenkontrolle	14
D. Aufklärung des Patienten	16
E. Haftung gegenüber dem Patienten	18
F. Der Patient zahlt nicht	19
G. Muster-Hinweis	20
H. Umgang mit Behörden	23
Das Gesundheitsamt schreibt Ihnen	24
Das Ordnungsamt schreibt Ihnen	31
Das Gewerbeaufsichtsamt schreibt Ihnen	33
Die Polizei besucht Sie oder schreibt Ihnen	39
Der Staatsanwalt schreibt Ihnen	43
Das Gericht schreibt Ihnen	45
Das Finanzamt schreibt Ihnen	49
Das Finanzamt besucht Sie	57
I. Welcher Anwalt ist geeignet?	60
J. Die Ethik-Kommission des DGH und der Verhaltenskodex	62
K. Umgang mit Bibelziten	70
L. Wenn alle Stricke reißen	71
Zwangsverfahren	71
Verfassungsbeschwerde	72
Menschenrechtsbeschwerde	72
Petition	74
Gnadenverfahren	76
Letzter Ausweg	76
M. Abmahnvereine gegen unlauteren Wettbewerb	76
II. HEILER OHNE HEILPRAKTIKERERLAUBNIS - RECHTSLAGE	81
A. Einleitung	81
B. Ist geistiges Heilen erlaubt?	82
Allgemeine gesetzliche Regelung der Heilkunde	84
Anwendungsbereich des HPG	85
Heiltätigkeit	85
Gewerbsmäßigkeit/Berufsmäßigkeit der Ausübung	93
Einwilligung des Patienten	97
C. Folgen verbotener Heilkunde	103
Strafbarkeit	103
Betrug?	103
Körperverletzung?	105
Unterlassene Hilfeleistung?	105
Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz (HPG)?	106
Konkretes Verbot der Fortsetzung	108
Zuständigkeitsfragen	108

<i>Polizeirecht und Gewerberecht</i>	109
D. Verfassungsrecht	110
<i>Verfassungskonforme Auslegung des HPG</i>	110
<i>Berufsfreiheit Art. 12 Abs.1 GG</i>	110
<i>Glaubensfreiheit nach Art.4 Abs.2 GG und Koalitionsfreiheit Art.9 Abs.1 GG</i>	116
<i>Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art.2 GG</i>	120
E. Wie verhält sich der Heiler rechtmäßig?	121
F. Darf der Heiler eine Gegenleistung annehmen?	122
<i>Gültigkeit von Honorarvereinbarungen</i>	122
<i>Gegenleistung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)</i>	123
<i>Gegenleistung außerhalb der GOÄ</i>	124
G. Zusammenfassung	125
III. AUSBLICK ZUR LEGALISIERUNG	126
A. Ausnahmegenehmigungen	126
B. Eingeschränkte Prüfung	126
C. Kooperation mit Ärzten	128
D. Freier Seelsorger	133
IV. RECHTSLAGE IM AUSLAND IM ÜBERBLICK	134
<i>England</i>	134
<i>Österreich</i>	135
<i>Schweiz</i>	138
<i>Andere Länder</i>	139
V. DOKUMENTATION UND MATERIALIEN	143
A. Gesetzestexte	143
<i>Heilpraktikergesetz (HPG)</i>	143
<i>Amtliche Begründung zum HPG</i>	144
<i>Erste Durchführungsverordnung zum HPG (1.DVO)</i>	147
<i>Musterberufsordnung für deutsche Ärzte (MBO)</i>	148
<i>Grundgesetz (GG)</i>	152
<i>Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)</i>	154
<i>Strafgesetzbuch (StGB)</i>	155
<i>Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</i>	156
<i>Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)</i>	157
<i>Heilmittelwerbegesetz (HWG)</i>	158
<i>Abgabenordnung (AO)</i>	160
B. Gesetzentwürfe	161
<i>Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe</i>	161
C. Gerichtsentscheidungen	166
<i>Thema: Berufszulassung</i>	166
<i>Thema: Strafbarkeit</i>	174
<i>Thema: Sind Verträge ungültig?</i>	178
<i>Thema: Steuerpflicht</i>	180
VI. LITERATURAUSWAHL	182

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AG	Amtsgericht
AGBG	Gesetz über allgemeine Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BSGE	amtliche Entscheidungssammlung des BSG
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	amtliche Entscheidungssammlung des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	amtliche Entscheidungssammlung des BVerwG
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EstDV	Einkommensteuerdurchführungs- verordnung
GewO	Gewerbeordnung
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
HPG	Heilpraktikergesetz
HS	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
JuS	Juristische Schulung
LG	Landgericht
MedR	Medizinrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungsreport
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe
RAnz	Reichs- und Staatsanzeiger
RGStE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
StGB	Strafgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof

I. PRAKTISCHE ANWENDUNG DES HEILPRAKTIKERGESETZES

A. Einleitung

Angst ist ein schlechter Ratgeber für juristisch einwandfreies Verhalten. Die Information über bestehende Vorschriften bewahrt Sie am leichtesten und besten vor ungewollten Fehlritten im Wirrwarr der bürokratischen Spielregeln. In den allermeisten Fällen gibt es rechtlich einwandfreie Lösungen. In einigen Zweifelsfällen sind Kompromisse zwischen den eigenen Wünschen und staatlichen Beschränkungen unvermeidlich.

Der häufigste Rechtsirrtum unter Heilern ist, daß sie etwas grundsätzlich Verbotenes tun. Richtig ist das Gegenteil. Nur in Ausnahmefällen verletzt ein Heiler, der keine Heilpraktikerzulassung besitzt, das Heilpraktikergesetz, jedenfalls wenn er sich wie ein Heiler benimmt und nicht wie ein Ersatzdokter.

Das Grundanliegen der hier gegebenen Informationen ist die Vermeidung dieser verbotenen Ausnahmesituationen.

Dazu erhalten Sie folgende Hilfestellungen:

1. Wie erkenne und vermeide ich juristisch riskantes Verhalten bei meiner Tätigkeit als Heiler?
2. Wie verhalte ich mich gegenüber Behörden (Gesundheitsamt, Finanzamt, Justiz, etc.) sinnvoll, aber korrekt?
3. Welche Vorsichtsmaßnahmen ergreife ich, um meine Rechte wirksam zu wahren und korrektes Verhalten zu beweisen?

Der juristische Zusammenhang wird in groben Zügen umrissen, damit Sie erkennen, unter welchen Vorzeichen Behörden mit Ihnen in Kontakt treten. Die juristische Argumentation, warum der eine Umstand wichtig ist, der andere nicht, ergibt sich aus dem zweiten Teil des Buches, der für Betroffene und ihre Anwälte geschrieben ist. Im Vordergrund des ersten Teils stehen die Informationen und Verhaltensregeln.

Zu den drei genannten Themenkreisen werden Formulare für eine Eigenkontrolle, Musterbriefe an Behörden und eine Patientenbe-

stätigung vorgestellt und ihre Bedeutung im juristischen Zusammenhang erläutert.

Diese Formulare können Sie als juristischer Laie benutzen, ohne Jurist zu sein, so wie Autofahren ohne Ausbildung zum Automechaniker möglich ist.

Das Rechtsgutachten im zweiten Teil enthält meine eigene juristische Bewertung auf der Grundlage der ergangenen Gerichtsentscheidungen und soll Ihren Anwalt zu weiteren Überlegungen anregen. Für den Laien spiegelt es wieder, in welchen vorgeschriebenen Denkmustern juristische Auseinandersetzungen ablaufen müssen und daß einiger Spielraum über den nackten Gesetzestext hinaus möglich ist.

Eine Erfolgsgarantie für eine positive Gerichts- oder Behördenentscheidung kann ich Ihnen nicht geben, da es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt und auch Gerichte untereinander nicht immer deckungsgleiche Ansichten haben. Die allerbesten Aussichten haben Sie aber, wenn Sie auf die in diesem Buch dargestellten überflüssigen Fehler verzichten und Ihre medizinische Weltanschauung möglichst für sich behalten, sobald Sie mit Patienten oder Behörden über Ihre Tätigkeit sprechen.

Der Anteil des Autors am Erlös für dieses Buch soll dem neu gegründeten *Dachverband Geistiges Heilen* zufließen, der sich für eine grundlegende rechtliche Reform des Heilpraktikergesetzes einsetzt. Der Dachverband sucht zu diesem Zweck weitere Mitglieder zur gegenseitigen Unterstützung.

Für Vereinsmitglieder unterhält der DGH einen juristischen Beratungsdienst, der ergänzende Fragen beantwortet. Für Nichtmitglieder ist die Beratung auch gegen Spenden oder sonstige Bezahlung nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht möglich.

B. Juristische Wegbeschreibung

Viele Heiler fühlen sich auf dem „weißen Pfad“, suchen ihn aber im Paragraphenwald vergeblich. Ihr Weg führt dort scheinbar in jeder Richtung ins Dunkle. Daher erhalten Sie nun eine Landkarte und Tips für die Reise.

Wenn ein Patient Sie aufsucht, muß es Ihr wichtigstes juristisches Ziel sein, daß dabei keine Heilkunde im Sinn des HPG (Heilprakti-

kerge) ausgeübt wird. Dieses Ziel erreichen Sie **auf verschiedenen Wegen**:

Für Ausdauernde:

Vorbereitung auf die Heilpraktikerprüfung und dann die Prüfung!
Diesen Ausweg wählen Sie vermutlich nicht, denn sonst hätten Sie dieses Buch wohl nicht erworben

Für die Mutigen unter den Ausdauernden:

Sie beantragen die Heilpraktikererlaubnis ohne medizinische Kenntnisse (nach dem Muster 2, Seite 28) und stehen einen Musterprozeß durch.

Für Unbeugsame:

Heilen Sie wie bisher und warten Sie auf den Staatsanwalt. Damit wird ihr Weg steinig.

Für Futuristen:

Sie warten, bis sich die Rechtslage verbessert hat.

Für Abhängige:

Sie arbeiten auf Weisung eines Heilpraktikers oder Arztes in dessen oder in Ihrer eigenen Praxis.

Für Spürnasen:

Sie beschränken sich auf berufliches Heilen, ohne, daß es Heilkunde im gesetzlichen Sinne ist, oder auf Heilkunde, ohne daß es gewerbsmäßig/berufsmäßig im gesetzlichen Sinne ist.

Für Prediger:

Sie halten Vorträge oder Gottesdienste in einem kirchlichen oder vergleichbaren Rahmen ab und beschränken sich auf Gruppenheilungen.

Die Ungeduldigen unter Ihnen müssen wohl in den Club der Spürnasen eintreten, um schon jetzt weiterzukommen.

Ein **Fehlstart** in eine Sackgasse ist es, wenn Sie ein Gewerbe anmelden, obwohl Sie in Ihrem speziellen Fall gar kein Gewerbe ausüben. Die Einzelheiten zum Begriff „Gewerbe“ erläutere ich Ihnen noch in einem gesonderten Abschnitt (siehe S.93).

Der **Start** ist meistens der Telefonanruf eines Kranken oder eines Angehörigen, seltener der unangemeldete Besuch. Bei jedem derartigen Kontakt lautet die Parole immer:

Ich bin kein Arzt. Wenn Sie mir sagen, was Ihnen fehlt, haben Sie meine Aufmerksamkeit und mein Mitgefühl. Eine Diagnose kann ich jedoch nicht stellen, das ist Sache Ihres Arztes. Wenn Sie noch nicht bei einem Arzt waren, vereinbaren wir einen neuen Termin, damit Sie zuerst zu einem Arzt gehen können. Wenn Sie schon beim Arzt waren, gehen Sie auch nach unserer Sitzung wieder zu ihm und fragen Sie ihn erneut um Rat.

Am wichtigsten ist, daß Sie nicht als medizinischer Therapeut in Erscheinung treten. Dafür beherzigen Sie folgende **Grundregeln**:

Sie benutzen keine irreführenden Titel¹, tragen keine berufstypische Medizinerkleidung und stellen keine Praxisräume zur Verfügung, die nach esoterischer oder weltlicher Krankenstation bzw. anatomischem Hörsaal aussehen. An den Wänden Ihres Besucherzimmers hängen keine Dankschreiben², weggeworfene Krücken oder sonstige Zeugnisse Ihrer Wundertaten. Medizinische Tafeln und wissenschaftliche Ausstellungsstücke sind ebenfalls fehl am Platz. Salben, Elixiere, Rezeptblöcke und ähnliches Handwerkszeug, gehen Ihre Patienten auch nichts an.

Für den Patienten gilt, daß er nur seinen Mantel auszieht und den Hut ablegt. Alles andere sollte er besser anbehalten.

¹Bei gesetzlich geschützten Berufen kann das führen falscher Titel auch außerhalb der Heilkunde strafbar sein! Entsprechendes gilt u.U. für typische Berufskleidung (§ 132a StGB, § 126 OWiG).

² Das ist sogar gesetzlich verboten (§ 11 Nr.11 HWG).

Beachten Sie folgende **Verkehrsregeln** auf dem Weg zu Ihrem Ziel:

Wie ein Busfahrer nehmen Sie immer den gleichen Kurs, egal was und wie Sie sich dabei fühlen und was Ihre Fahrgäste Ihnen am Wegesrand zeigen oder erzählen. Sie selbst verhalten sich so, als würden Sie nichts aus dem erkennen, was der Patient Ihnen zeigt. In der Behandlung gehen Sie immer nach dem gleichen Konzept vor. Der Patient muß den Eindruck haben, daß Ihre Behandlung bei jedem Patienten dieselbe ist und daß erkrankte Körperstellen nicht bevorzugt werden (ganzheitliche Methode!). Die Behandlung darf in ihrem äußeren Verlauf und Aussehen nicht individuell sein. Sie befolgen damit die **Drei-Affen-Regel** (Ich sehe nichts, ich höre nichts, ich sage nichts). Ihre menschliche Anteilnahme mit dem Schicksal des Patienten können Sie selbstverständlich zum Ausdruck bringen. Wenn Sie dem Patienten die Empfehlung geben, seinen Arzt nach bestimmten Krankheiten zu fragen, vergessen Sie aber nicht, Ihre Parole zu wiederholen. Der Patient darf den Rat nicht als Ihre Diagnose ansehen. Die zweite Busfahrerregel für Sie ist, daß Sie an der Haltestelle am Hyde-Park immer vorbeifahren und sich nicht auf eine Apfelsinenkiste stellen und giftige Reden halten über die Schulmedizin und die Unterdrückung alternativer Heilmethoden.

Sonderrechte für Rutengänger, Erfinder und andere eher raumbezogene Heiler gelten dann, wenn sie nur das Wohnumfeld eines Patienten entstören; dann heilen sie nicht den Patienten, sondern seine Wohnung. Das gilt auch für Feng-Shui und ähnliche Methoden.

Führen Sie ein **Fahrtenbuch**, indem Sie sich die Ausgabe Ihrer Parole vom Patienten bestätigen lassen. Muster dafür finden Sie in diesem Buch (siehe Seite 20). Damit schaffen Sie Beweise für Ihr Auftreten. Selbstverständlich darf das Fahrtenbuch nicht frisiert sein. Dieses Muster enthält auch die Parole, die oben ausgegeben wurde. Die Adressen Ihrer Patienten sollten Sie nicht unbedingt in das Formular oder in Ihre Kartei aufnehmen. Dies wäre für jeden Staatsanwalt eine Einladung, die Patienten allesamt zur Vernehmung zu laden.

Für Eilige zusammengefaßt:

- nicht medizinisch auftreten
- keine Diagnose abgeben
- keine Erklärung, wie die Behandlung wirkt
- keine gezielte, individuelle Behandlung
- keine Reden halten
- schriftliche Bestätigung, daß Sie keine medizinische Leistung anbieten

Natürlich bin ich mir bewußt, daß jeder Patient eine individuelle Behandlung verdient und wohl jeder Heiler auf seinen Patienten persönlich eingehen möchte. Die Aufforderung, Patienten nicht erkennbar gezielt und individuell zu behandeln, ist nicht so zu verstehen, daß der Heiler auf Fließbandbetrieb umstellen soll. Vielmehr wird die juristische Konsequenz deutlich, wenn Sie keine Heilpraktikererlaubnis anstreben und dennoch legal arbeiten möchten. Sobald Ihr individuelles Eingehen auf Erkrankungen, Beschwerden oder Leiden des Patienten für diesen als *gezielte* Behandlung z.B. bestimmter Körperstellen erkennbar wird, ist Ihre Individualbehandlung verbotene Heilkunde. Sie müssen daher selbst entscheiden, ob Sie die Heilpraktikererlaubnis anstreben, oder ob Sie ihre individuelle Behandlung gegenüber dem Patienten tarnen. Die Tarnung könnte z.B. darin liegen, daß Sie jeden Patienten stets nach dem gleichen Ablauf von Kopf bis Fuß behandeln. Sie berücksichtigen sein spezielles Leiden in der Behandlung, *es wird aber äußerlich nicht erkennbar*, ob Sie sich der erkrankten Stelle besonders zuwenden, da augenscheinlich jedesmal der ganze Mensch von Ihrer Zuwendung betroffen ist.

Wenn Sie sich anders entscheiden möchten, dann sollten Sie die Heilpraktikererlaubnis anstreben und eine eingeschränkte Prüfung beantragen (siehe Muster 2, Seite 28).

Nun haben Sie ein Bild davon, wie der Weg durch den Paragraphenschlingel in einem Prospekt für Pauschalreisende aussehen würde. Damit Sie auch tatsächlich wohlbehalten ankommen, unternehmen wir eine Testreise durch die verschiedenen Behörden. Wenn Sie weiterlesen, erfahren Sie, ob Sie für die Reise geeignet und dafür gerüstet sind.

C. Eigenkontrolle

Nach dem eher bildhaften Einstieg in die juristische Materie sollten Sie Ihre persönlichen Verhältnisse einem Test unterziehen. Den Test können Sie nur vernünftig durchführen, wenn Sie sich zunächst mit dem juristischen Hintergrund beschäftigen. Sie brauchen nicht in spitzfindige Diskussionen der Juristen untereinander einzusteigen; es genügt, daß Sie die Grundsätze als reine Information aufnehmen.

Die **Rechtslage** sieht so aus:

Nach § 1 Abs. II des HPG ist Ausübung der Heilkunde jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Dafür brauchen Sie eine amtliche Zulassung als Arzt oder Heilpraktiker, die Sie vermutlich nicht besitzen.

Bei unerlaubter Ausübung der Heilkunde drohen Ihnen

1. Verbot der weiteren Tätigkeit als Heiler
2. Geldstrafe oder Freiheitsstrafe

Ihre Tätigkeit darf **nicht berufsmäßig/gewerbsmäßig und gleichzeitig eine Heiltätigkeit** sein. Es darf nicht beides zusammen auf Ihre Tätigkeit zutreffen. Wenn Sie nur eine dieser Kategorien betrifft, sind Sie bereits auf dem richtigen Weg.

Ansonsten erschrecken Sie nicht gleich, sondern achten Sie darauf, was der Gesetzgeber nach dem Verständnis der Gerichte überhaupt mit Gewerbe und Heiltätigkeit meint.

Ein *Gewerbe* üben Sie spätestens dann aus, wenn Sie werbend und auch aus finanziellen Interessen handeln und Ihre Tätigkeit auf Wiederholung ausgerichtet ist. Ob Sie dabei Gewinn machen oder Verlust, spielt keine entscheidende Rolle. Es genügt eine Arbeitssphäre, die den Eindruck einer beruflichen Tätigkeit vermittelt.

Die gesetzliche Formulierung der **Heilkunde** als „Tätigkeit zur Feststellung ...“ zeigt an, daß es um die Zielrichtung geht, die das Handeln für den Patienten vermittelt. Der Heiler bewegt sich demnach verbotenerweise außerhalb der Grenzen des HPG, wenn der **Patient fachkundige medizinische Diagnose oder Heilung seines konkreten Leidens in Ihrer Tätigkeit sieht.**

Ganz wesentliche Bedeutung kommt damit dem äußeren Eindruck zu, welchen das geistige Heilen auf den Patienten im konkreten Einzelfall macht. Dies wäre in jedem Fall zu befürchten, in dem der Heiler den Patienten körperlich bewegt oder sonst **erkennbar individuell und gezielt** auf sein Befinden eingeht. Der Heiler könnte diesen Eindruck allerdings durch geeignete Hinweise zerstreuen (siehe dazu das Muster auf S.20).

Setzen Sie sich nun die Brille eines Behördenmitarbeiters auf und gehen Sie zur Einschätzung Ihrer juristischen Schwachpunkte die beiden folgenden Listen durch! Zum Teil überschneiden sich die Merkmale; z.B. weist das Tragen eines Arztkittels auf die gewerbsmäßige Ausübung ebenso hin wie auf die Ausübung von Heilkunde.

Checkliste Teil 1

Übe ich meine Tätigkeit **gewerbsmäßig/berufsmäßig** aus?

Trifft auf mich folgendes Verhalten zu?

- Zeitungsannoncen
- Auslegen, Verteilen von Visitenkarten
- Vereinbarung von Honoraren, Zeitentschädigung oder sonstwie bezeichneten Geldzahlungen
- Annahme von Spenden, Aufstellen eines Spendentellers etc.
- Provisionsvereinbarungen mit Dritten
- Beschäftigung von Mitarbeitern
- Aufhängen von Phantasiediplomen, Zertifikaten, Qualifikationen, Mitgliedschaftsurkunden, Dankschreiben
- Führen von nicht vorhandenen Dr.- , Diplom- oder Phantasietiteln („Großmeister“ etc.)
- Tragen typischer „medizinischer“ Berufskleidung
- Praxisschild statt normales Namensschild
- Eintrag im Telefonbuch als Heiler, Therapeut usw.

- Einrichtung eines Wartezimmers
- Abhalten von regelmäßigen Sprechstunden
- Zeitaufwand größer als für sonstige Berufstätigkeit

Checkliste Teil 2

Ist meine Tätigkeit im gesetzlichen Sinne Heilkunde?

Folgende Umstände deuten darauf hin:

- Führen von Titeln (siehe Teil 1 der Liste)
- Tragen von berufstypischer Kleidung (z.B. weißer Kittel)
- gezielte körperliche Berührung oder Bewegung des Patienten
- individuelles Eingehen auf das Leiden/die Krankheit
- Aufforderung an den Patienten, sich zu entkleiden
- Untersuchung des Patienten
- Empfehlung von Übungen, Medikamenten oder anderen Substanzen
- Verabreichen von Medikamenten (auch Bach-Blüten usw.)
- Diagnosen und Mutmaßungen über Krankheiten
- Erklärung der Behandlungsmethode, ihrer Wirkungsweise und andere Darstellung von Fachkenntnissen

D. Aufklärung des Patienten

Aus den vorangegangenen Erläuterungen erkennen Sie, was alles aus der Sicht des Patienten zu beachten ist.

Wenn Sie die Checklisten Teil 1 und 2 durchgehen und feststellen, daß der eine oder andere Punkt auf ihre Praxis zutrifft, passen Sie zunächst in das gesetzliche Schema und verstoßen bei pauschaler

Bewertung gegen das Heilpraktikergesetz. Wie entschärfen Sie die Situation?

- Sie sollten auf alle vermeidbaren Punkte verzichten, die Sie festgestellt haben.
- Wenn noch bedenkliche Umstände übrig bleiben, müssen Sie dem Patienten ganz konkret sagen, daß er von Ihnen selbst keine irgendwie medizinische oder alternativ-geartete medizinische Diagnose oder Behandlung zu erwarten hat. Arztbesuche sollte er deswegen nicht verschieben oder unterlassen. Denken Sie auch daran, daß Sie sonst persönlich für die finanziellen Folgen verspäteter oder unterlassener Arztbesuche haftbar werden könnten!

Wenn Sie in den Augen des Patienten konsequent als totaler medizinischer Laie erscheinen, haben Sie jede Gefahr für ihn ausgeschaltet. Er weiß dann, daß er nur geistig oder religiös, aber keinesfalls schulmedizinisch oder alternativ-medizinisch behandelt wird. Wenn er dennoch auf einen Arztbesuch verzichtet, dann zumindest nicht auf Ihre Veranlassung. Dies kann für Sie wichtig werden, wenn ein Patient sie vor Gericht bringt, um Schadensersatz zu verlangen, weil er angeblich aufgrund Ihres Verhaltens zu spät zum Arzt gegangen ist (siehe folgendes Kapitel).

Was Sie sagen, ist keine Formalität, sondern ernst zu nehmen. Es darf Ihrem Auftreten nicht widersprechen. Das Abspulen einer Lüge wäre also völlig sinnlos.

Wird der Patient ohne Arztbesuch gesund, dann ist das sehr schön für ihn, aber es wurde nicht von Ihnen versprochen oder in Aussicht gestellt. Wenn der Patient wiederkommt, ist das Thema „Ich bin kein Arzt“ nicht beendet, sondern ist vorsichtshalber zur Wiederholung angesagt.

Um den Eindruck des Patienten zu dokumentieren, sollten Sie ihn eine Erklärung unterschreiben lassen, bevor Sie mit ihm eine Sitzung abhalten. Weisen Sie bereits beim ersten Kontakt am Telefon auf diese Dinge hin.

Legen Sie jedem Patienten ohne Ausnahme z.B. den auf Seite 20 abgedruckten Hinweis gegen Unterschrift vor und geben Sie ihm ein Doppel mit.

Damit können Sie notfalls den Beweis antreten, daß der Patient auch später Gelegenheit hatte, die unterschriebene Erklärung noch einmal zu lesen und zu protestieren, wenn sie nicht der Wahrheit

entsprochen hätte. Diese Patientenbestätigung läßt sich abwandeln, sollte aber den wesentlichen Inhalt beibehalten.

E. Haftung gegenüber dem Patienten

Der Patient verdient nicht nur Ihre allgemeine Aufmerksamkeit als Heiler. Wenn Sie falsche Hoffnungen in ihm wecken und er dadurch auf Diagnose und Behandlung durch einen Arzt oder Heilpraktiker verzichtet, können Sie zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Verantwortung können Sie in dreierlei Hinsicht zu spüren bekommen:

- Sie müssen für entstehenden Schaden aufkommen, der sich aus zusätzlichen Arzt- oder Arzneimittelkosten etc. wegen Verschlechterung des Gesundheitszustandes ergibt und zusätzlich möglicherweise für Schmerzensgeld. Denn es ist denkbar, daß ein Arzt die Leiden des Patienten früher behoben hätte und er weniger lang Schmerzen zu erdulden gehabt hätte.
- Sie könnten wegen unterlassener Hilfeleistung, Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung zu einer Strafe verurteilt werden.
- Die Angehörigen des Patienten können nach seinem Tod auf Sie zukommen und nach dem Verbleib des Vermögens fragen, welches er gehabt haben soll. Rechnen Sie damit, daß man Ihnen zutraut, übermäßige Honorare kassiert zu haben.

Was können Sie gegen diese drei Zwangslagen tun?

Verwenden Sie das zuvor besprochene Formular (Seite 20), welches der Patient unterschreiben sollte. Es sichert Sie auch in dieser Hinsicht ab.

Ein besonderes Thema wäre die Frage, wann ein Heiler einen „Kunstfehler“ begeht. Richtet sich die Annahme eines Kunstfehlers nach den Maßstäben der angewandten Methode³ oder nach anderen, z.B. schulmedizinischen Kriterien? Das Thema ist brisant, da schon das Reichsgericht darauf hingewiesen hat, daß auch von

³ vgl. Zuck in NJW 1991, 2933, Der Standort der besonderen Therapierichtungen im deutschen Gesundheitswesen; die sog. Binnenanerkennung soll die Auffassungen der einschlägigen Fachkreise zu Außen-seitermethoden berücksichtigen.

Nichtärzten in bestimmten Fällen eine Sorgfalt wie von einem Arzt verlangt werden kann.⁴

Eine Auseinandersetzung mit diesem juristischen Problem ist vermutlich nur sinnvoll, wenn man die verschiedenen Arten des Heilens in ihrer Anwendung genau untersucht und ihre Wirkungsweise versteht. Davon sind wir aber noch sehr weit entfernt.

F. Der Patient zahlt nicht

Wenn Sie eine Zahlung vereinbart haben sollten, kann es sein, daß Sie vergeblich auf Ihr Geld warten. Vielleicht hat Ihnen der Klient sogar einen Scheck hinterlassen und hinterher gesperrt. Sie fragen sich dann natürlich, ob Sie einen Rechtsanspruch auf die vereinbarte Zahlung haben.

Verträge dieser Art sind dann ungültig, wenn Sie den Patienten über das täuschen, was Sie ihm zu bieten haben. Dies gilt erst Recht, wenn Sie Fähigkeiten vorgeben, die Ihnen fehlen, oder Erfolge in Aussicht stellen, die niemand erzielen kann.

Eine bloße Heilungsfürbitte ist weder ein falsches Versprechen noch eine für jeden unmögliche Tätigkeit. Achten Sie also bei Ihren Absprachen auf die Beschreibung Ihrer Tätigkeit. Auch Vermerke auf Quittungen können herangezogen werden, wenn die Absprache nur mündlich war und nicht klar zu beweisen ist.

Die Vereinbarung können Sie in den erwähnten schriftlichen Hinweis (Seite 20) aufnehmen, den der Patient unterschreibt:

Beispiel für eine rechtsgültige Vereinbarung:

Herr Heiler erhält von Herrn/Frau ... für die heutige Fürbitte einen Geldbetrag von DM.....oder einen im Ermessen von Herrn/Frau ... liegenden anderen Betrag. Die Zahlung erfolgt erst nach⁵ der Fürbitte.

⁴ RGStE 59, 355 (358 f.) zum Fall des Gesundbetens unter ausdrücklicher Ausschließung eines Arztes (Christian Science)

⁵Vorkasse ist nach den Richtlinien des DGH ein Zeichen unseriösen Verhaltens; siehe Seite 62!

Datum

Unterschriften

Aufgrund einer solchen Vereinbarung kann der Heiler das vereinbarte Honorar dann vor Gericht durch Mahnbescheid oder Klage auf Zahlung geltend machen.

G. Muster-Hinweis

Vom DGH wird folgender Text empfohlen:

Name des Teilnehmers
lers

Name des Hei-

Information

Vor Beginn der Sitzung wurde ich auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- 1. Es werden keine Diagnosen, Therapien, Behandlungen im medizinischen Sinne durchgeführt oder sonst Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt.*
- 2. Es ist mir bekannt, daß der geistige Genesungshelfer über keinerlei medizinische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und daher bei mir nicht der Eindruck entsteht, daß eine ärztliche Behandlung durchgeführt wird.*
- 3. Die Sitzungen können eine ärztliche Behandlung nicht ersetzen. Der geistige Genesungshelfer hält eine Zusammenarbeit mit Ärzten für sehr wichtig. Daher soll eine laufende Behandlung nicht unter- oder abgebrochen bzw. eine künftig notwendige nicht hinausgeschoben oder ganz unterlassen werden. Die Verantwortung liegt ganz bei mir.*

4. *Es wurden keine Versprechungen abgegeben, daß eine Heilung stattfindet, sodaß in mir keine falschen Hoffnungen geweckt wurden.*
5. *Es ist in meiner freien Verantwortung und Entscheidung, die Genesungshilfe fortzusetzen bzw. abubrechen, ebenso die Zustimmung bzw. die Ablehnung zu den Sitzungsabläufen oder der vorgeschlagenen alternativen Genesungshilfen.*
6. *Ich wurde darüber aufgeklärt, was mich bei den Sitzungen erwartet, und speziell, wie sich das Honorar zusammensetzt und berechnet. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.*
7. *Ich habe die Möglichkeit, mich mit Beschwerden an die Ethik-Kommision des DGH zu wenden*

Ort, Datum, Unterschrift

(bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)

Das folgende Muster zeigt Möglichkeiten, wie der DGH-Vorschlag auf die persönliche Situation angepaßt werden kann. Die Einbettung in eine religiöse Tradition ist eine rechtliche Verstärkung der Position des Heilers. Wird der Heiler unentgeltlich tätig, sollte er dies in den Hinweis aufnehmen. Denn dadurch entfernt sich der Heiler rechtlich noch ein Stück vom typischen Begriff des Gewerbes/Berufes, der ja Anknüpfungspunkt für das HPG ist.

Hinweis

1. Die Tätigkeit des geistigen Genesungshelfers ist ein Akt mitmenschlicher Zuwendung im Sinne des Urchristentums⁶.

2. Der Genesungshelfer wird nicht bezahlt.

...

DGH-Muster

.....

Bestätigung

⁶Hier können Sie natürlich auch auf einen anderen kulturellen/religiösen Hintergrund verweisen.

Diese Erklärung habe ich mir vor der Fürbitte durchgelesen. Es wurde kein Honorar verlangt oder von mir gezahlt. Die Behandlung beschränkte sich auf die dargestellte Form. Massagen oder ähnliche körperlich einwirkende Behandlungen wurden nicht durchgeführt.

Ein Doppel dieser Erklärung wurde mir von Herrn/Frau.....ausgehändigt.

Datum, Unterschrift

Es versteht sich von selbst, daß ein solches Formular in einem derartigen Hinweisblatt nicht als Freibrief verwendet werden kann. Der Heiler muß sich schon an das halten, was er sich vom Patienten erklären läßt. Die Bestätigung ist ansonsten unter dem Gesichtspunkt der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ nach dem ABGB nicht angreifbar. Denn mit dem Patienten wird nach meiner Ansicht gerade kein Vertrag geschlossen. Selbst wenn man anderer Ansicht sein sollte, treten keine Rechtsprobleme auf. Denn der Kranke verzichtet nicht auf Rechte. Der Rechtscharakter eines derartigen Hinweises ist eher wie ein „Vorsicht! Frisch gestrichen“-Hinweis zu verstehen.

Anstelle der unterstrichenen Passage über die unentgeltliche Behandlung ist auch der folgende Text möglich:

Herr Heiler erhält von Herrn/Frau für die heutige Fürbitte einen Geldbetrag von DM.....oder einen im Ermessen von Herrn/Frau liegenden anderen Betrag. Die Zahlung erfolgt erst nach der Fürbitte.

In diesem Fall ist ein verbindlicher Vertrag zustande gekommen. Denn jetzt geht es nicht mehr um eine bloße Gefälligkeit des Heilers gegenüber dem Patienten.

Juristische Probleme nach dem AGBG sind bei den vorstehenden Formularen nur zu befürchten, wenn der Patient bestätigt,

- daß er auf Rechte gegenüber dem Heiler verzichtet. Das ist bei dem vorgestellten Muster nicht der Fall.
- daß er eine bestimmte versprochene Leistung erhalten hat. Die Bestätigung über den Erhalt des schriftlichen Hinweises bezieht sich nicht auf eine solche Leistung. Nach den vorgeschlagenen Mustern geht es vielmehr um Bestätigungen, daß der Patient bestimmte Behandlungen gerade nicht erhalten hat.

Die Bedeutung des schriftlichen Hinweises liegt in der Dokumentation gegenüber den Behörden, die sich ein Bild davon machen wollen, ob der Patient den Eindruck hat, es werde im gesetzlichen Sinne Heilkunde ausgeübt. Erst in zweiter Linie betrifft es das Verhältnis zwischen dem Heiler und dem Patienten/Angehörigen, wie in den vorigen Kapiteln ausgeführt ist.

H. Umgang mit Behörden

Folgende Behörden interessieren sich für Sie:

- Gesundheitsamt (der Stadt, bei Gemeinden das Gesundheitsamt des Landkreises)
- Ordnungsamt (Bürgermeisteramt, Der Oberstadtdirektor, Der Polizeipräsident)
- Gewerbeamt (der Stadt, bei Gemeinden das Gewerbeamt des Landkreises)
- Polizei und Staatsanwalt
- Gericht (i.d.R. das Amtsgericht)
- Finanzamt

Sie sollten allgemein im Umgang mit Behörden folgende **Grundsätze** einhalten:

1. Statt falscher Auskünfte sollten Sie lieber knappe Auskünfte geben, die richtig sind. Richten Sie Ihr Verhalten aber auch so ein, daß Sie sich die Wahrheit leisten können!
2. Diskutieren Sie nicht über die Schwächen der Schulmedizin!

3. Geben Sie keine Begründungen ab, warum Sie geistiges Heilen für wirksam halten!

4. Brüsten Sie sich nicht mit Heilerfolgen!

5. Dehnen Sie Ihr Gespräch nicht auf Themen aus, die niemand angesprochen hat!

6. Bleiben Sie höflich und ruhig!

7. Geben Sie in Ihren Schreiben an Behörden keine Telefonnummer an, damit Sie auf Anrufe nicht unvorbereitet reagieren.

Auf den nächsten Seiten stelle ich Ihnen alle Ihre möglichen Gesprächspartner mit folgenden **Schwerpunkten** vor:

- Worum geht es, was erwartet Sie?
- Wie verhalten Sie sich positiv?
- Was sollten Sie vermeiden?
- Wie fassen Sie schriftliche Erklärungen und Briefe ab? Wie legen Sie Rechtsmittel ein? usw.

Das Gesundheitsamt schreibt Ihnen

§ Worum geht es, was erwartet Sie?

Das Gesundheitsamt ist zuständig für die Erteilung und die Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis. Wenn dem Gesundheitsamt Anzeichen bekannt werden, daß Sie vielleicht unerlaubte Heilkunde berufsmäßig ausüben, versucht es sich ein Bild von Ihrem Wirken zu machen und entsprechend zu reagieren:

1. Es fordert Sie auf, Ihre Tätigkeit zu schildern.
2. Es fordert Sie auf, eine Heilpraktikererlaubnis zu beantragen.
3. Es verbietet Ihnen, weiter als Heiler tätig zu werden.



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. Wenn Sie per Telefon um Auskunft gebeten werden, bitten Sie um eine schriftliche Anfrage. Antworten Sie selbst nach Möglichkeit auch nur schriftlich. Geben Sie knappe Auskünfte, die Ihre Tätigkeit möglichst allgemein darstellen. Weisen Sie nicht auf Erfolge hin, auf Ihre Methoden oder Ihre Ansichten zur Medizin im allgemeinen. Wählen Sie lieber den religiösen Stil als einen medizinischen oder alternativ-medizinischen.
2. Reagieren Sie wie unter 1., indem Sie Auskunft geben und dabei ausdrücklich erklären, daß Sie Ihre Tätigkeit nicht als Heilkunde ansehen. Ganz Mutige können einen Antrag auf Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis stellen. Damit betreten Sie juristisches Neuland. Dies erfordert vermutlich viel Geduld und einen Gang bis zum Bundesverfassungsgericht, denn nur dieses hat eine entsprechende Möglichkeit bisher angedeutet. Näheres sehen Sie in dem Muster 2 (Seite 28) oder Muster 4 (Seite 32).
3. Legen Sie Rechtsmittel ein, wenn Ihnen etwas verboten wird, protestieren Sie auch schon dann, wenn Ihnen ein Verbot lediglich angedroht wird. Für Verbote ist nur die „Ortspolizeibehörde“ zuständig, die ein Amt der Gemeinde oder der Stadt ist. Das Gesundheitsamt ist Behörde des Landes und nicht dafür zuständig, Verbote wegen unerlaubter Heilkunde auszusprechen, sondern nur für die Erteilung und Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Greifen Sie **nicht überstürzt zum Telefon**, um dem Sachbearbeiter des Gesundheitsamts Vorträge über Heilerfolge, die Funktionsweise von Heiltechniken oder medizinische Themen oder gar die Unfähigkeit der Schulmedizin zu halten. Gehen Sie auch nicht einfach über die Anfrage hinweg. Denn das Gesundheitsamt wird sich sonst die Informationen ohne Ihre Mitwirkung verschaffen. Schweigen ist Silber und **Schreiben** ist Gold, jedenfalls in dieser Situation.
2. Laufen Sie **nicht in Panik zum Gewerbeamt**, um Ihre Tätigkeit voreilig als Gewerbe anzumelden. Klären Sie erst an der Checkliste 1 (siehe Seite 14), ob Sie ein Gewerbe ausüben. Mit der Anmeldung als Gewerbe bescheinigen Sie sonst Ihre eigene

Einschätzung, daß Sie gewerbsmäßig tätig sind! Wie man das richtig macht sehen Sie später (im Kapitel „

3.

4. Das Gewerbeaufsichtsamt schreibt Ihnen“, Seite 33).

5. Wenn Sie Rechtsmittel gegen ein Verbot einlegen, **polemisieren Sie nicht in der Sache**, sondern beschränken Sie sich auf das Wesentliche.

6. Falls das hierfür unzuständige (s.o.) Gesundheitsamt ein Verbot ausgesprochen hat, lassen Sie die Sache keinesfalls auf sich beruhen. Das Verbot kann nämlich zwangsweise durchgesetzt werden, wenn Sie kein Rechtsmittel einlegen. Es ist dann ohne wenn und aber wirksam.

**Muster 1**

Auskunft zur Art der Tätigkeit

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gesundheitsamt

A-Stadt

Az:

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Tätigkeit ist seelsorgerisch/religiös. Sie ist objektiv keine Heilkunde im medizinischen Sinn, erweckt bei den Betroffenen aber möglicherweise den Eindruck, als sei es eine von medizinischem Fachwissen geprägte Handlungsweise. Diesen Eindruck zerstreue ich jedoch durch entsprechende Hinweise.

Ich bin bisher nicht regelmäßig in der angegebenen Weise tätig, so daß kein Beruf oder Gewerbe ausgeübt wird.

Aus diesem Grund halte ich mein bisheriges Auftreten nicht für erlaubnispflichtig.

Unterschrift

**Muster 2**

Antrag auf eingeschränkte Zulassung und Prüfung

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gesundheitsamt

A-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine beabsichtigte künftige Tätigkeit ist seelsorgerisch/religiös. Sie ist objektiv keine Heilkunde, erweckt aber möglicherweise bei den Betroffenen den unbeabsichtigten Eindruck, als sei es eine von medizinischem Fachwissen geprägte Handlungsweise.

Ich bin bisher noch nicht in der angegebenen Weise tätig, so daß kein Beruf oder Gewerbe ausgeübt wird. Ich habe jedenfalls die Absicht, ohne Ausnahme alle meine Besucher darauf hinzuweisen, daß ich keinen Arztbesuch ersetzen kann und will.

*Damit ich künftig jedoch in dieser Form beruflich arbeiten kann, stelle ich folgende **Anträge**:*

- 1. meine Zulassung als Heilpraktiker unter Berücksichtigung einer Tätigkeit als geistiger Heiler*
- 2. Befreiung von dem medizinischen Teil der Prüfung (§ 2 Abs.1 i DVO)*
- 3. Befreiung vom Zwang, die Berufsbezeichnung Heilpraktiker zu führen.*

Zur Begründung führe ich die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 10.5.1988 (NJW 1988, 2290) und vom 24.10.1994 (1 BvR 1016/89) an. Dort ist ausgeführt, daß im Zulassungsverfahren Grundrechte anders zu berücksichtigen sind, als im Verfahren zum Verbot der Tätigkeit oder der Rücknahme der

Heilpraktikerzulassung. Außerdem verweise ich auf die Entscheidung des VGH Mannheim vom 25.7.1997 MedR 1997, 555.

Gegebenenfalls ist die DVO zum Heilpraktikergesetz verfassungsgemäß auszulegen.

Im Einzelnen:

Ich berufe mich auf meine Grundrechte nach den Art.2, 4 und 12 des GG.

Mein beabsichtigtes berufliches Handeln weicht von dem früheren historischen Bild des Heilpraktikers dermaßen ab, daß darauf Rücksicht zu nehmen ist (BVerfG aaO).

Meine beabsichtigte Tätigkeit unterscheidet sich in meinem individuellen Fall für jeden erkennbar von einer Krankenbehandlung; jedenfalls läßt sich dieser Eindruck mit geringen Mitteln sicher vermeiden, so daß jeder meiner Besucher erkennen kann, daß ich nicht auf Krankheiten einwirke, oder diagnostiziere oder Ratschläge zum allgemeinen Therapieverhalten gebe. Wegen dieses allgemeinen Verhaltens sind medizinische Kenntnisse nicht erforderlich. Es spielt keine Rolle, ob der Besucher überhaupt krank ist, welche Krankheit er hat und welche Therapieform angebracht ist.

Meine Tätigkeit ist seelsorgerischer Natur außerhalb der Mitgliedschaft in einer Kirche. Sie ist vergleichbar mit der segnenden Zuwendung, die Priester in Kirchen an Gläubige spenden.

Weitere Begründung behalte ich mir vor.

Unterschrift

**Muster 3**

Rechtsmittel gegen die Aufforderung, weitere Tätigkeit zu unterlassen

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gesundheitsamt

A-Stadt

Az:

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

*gegen Ihre Aufforderung, meine Tätigkeit einzustellen, lege ich **Widerspruch** ein.*

Für das ausgesprochene Verbot sind nur die kommunalen Polizeibehörden zuständig.

Vorsorglich erkläre ich jedoch:

Meine Tätigkeit ist seelsorgerisch/religiös. Sie ist keine Heilkunde im medizinischen Sinne und erweckt bei den Betroffenen auch nicht den Eindruck, als sei es eine von medizinischem Fachwissen geprägte Handlungsweise.

Ich bin auch nicht regelmäßig in der angegebenen Weise tätig, so daß kein Beruf oder Gewerbe ausgeübt wird.

Weitere Begründung behalte ich mir vor.

Unterschrift

Das Ordnungsamt schreibt Ihnen

§ *Worum geht es, was erwartet Sie?*

In manchen Gegenden heißt dieses Amt auch „Der Oberstadtdirektor“, „Der Polizeipräsident“ oder „Bürgermeisteramt“ usw.

Sachlich handelt es sich um die sogenannte Ortspolizeibehörde, die Teil der Gemeinde/Stadt ist. Sie ist nicht das Polizeirevier im alltäglichen Sinne.

Das Ordnungsamt ist dafür zuständig, Rechtsverstöße zu verhindern. Dazu zählt auch die unerlaubte Ausübung der Heilkunde nach dem HPG. Werden solche Tätigkeiten eines Bürgers bekannt, kann das Ordnungsamt durch Bescheid die weitere **unerlaubte Tätigkeit verbieten**. Sie können daher mit einem solchen Bescheid rechnen, wenn die Behörde den Eindruck hat, daß Sie sich als Heiler nicht im Rahmen der Vorschriften verhalten.

Hat die Behörde erst einmal ein Verbot erlassen, der Heiler dagegen aber kein Rechtsmittel eingelegt, wird das Verbot rechtskräftig. Das bedeutet, daß dieses Verbot dann ohne Diskussion über seine Rechtmäßigkeit erzwungen werden kann, z.B. durch ein Zwangsgeld.



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. Halten Sie sich an die gezogenen rechtlichen Grenzen.
2. Überlegen Sie, ob das Ordnungsamt von falschen Sachverhaltsdarstellungen ausgeht. **Die Sachverhaltsgrundlage** steht im Bescheid.
3. Verzichten Sie auf **Rechtsmittel**, wenn der Bescheid von richtigen Tatsachen ausgeht.
4. Gehen Sie die **Checkliste 1** durch (Kapitel Eigenkontrolle Seite 14)
5. Nehmen Sie sich einen **Anwalt** und prüfen Sie mit ihm folgende **Taktik**:
 - Bescheid akzeptieren

- weitere Tätigkeit zunächst einstellen
- Antrag auf eingeschränkte Heilpraktikerzulassung (Muster 2, Seite 28) jedoch mit dem im folgenden Muster 4 angegebenen Zusatz; der Antrag wird **nicht an das Ordnungsamt gerichtet**, sondern an das Gesundheitsamt. Erwähnen Sie freiwillig, daß Sie eine Verbotsverfügung des Ordnungsamtes bekommen haben. Das Gesundheitsamt wird dort sicher nachfragen. Sie haben nichts zu verbergen, wenn Sie offen einen Rechtsirrtum mitteilen.
- In diesem Stadium sollten Sie die in diesem Buch enthaltenen Muster nicht voreilig und pauschal verwenden, sondern in Zusammenhang mit dem Bescheid bringen. Sie sollten darauf hinweisen, wenn Ihnen die Rechtslage unbekannt war, daß Sie den Bescheid akzeptiert haben und nun den vorgesehenen Weg beschreiten wollen.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Rufen Sie nicht überstürzt beim Amt an.
2. Legen Sie keinesfalls Rechtsmittel ein, ohne eine Begründung zu geben, die halbwegs überzeugend ist. Dies könnte von der Behörde so interpretiert werden, als wollten Sie um jeden Preis weitermachen, auch wenn es rechtlich nicht zulässig sein sollte.
3. Verzichten Sie jetzt nicht auf einen Anwalt.



Muster 4

Antrag auf Zulassung und eingeschränkte Prüfung

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gesundheitsamt (nicht Ordnungsamt!)

A-Stadt

Az:

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

...

wie in Muster 2 auf Seite 28 im Kapitel „Das Gesundheitsamt schreibt Ihnen“ mit folgendem Zusatz:

...

Vorsorglich teile ich mit, daß ich vom-Amt mit Datum vom.....eine Verfügung erhalten habe, in der mir gewerbsmäßige Heilkunde verboten wurde. Meine Absicht ist es, die mir im geltenden Recht gegebenen Möglichkeiten innerhalb der gesetzten rechtlichen Grenzen wahrzunehmen. Bevor ich mich beraten lassen habe, war ich der Ansicht, daß meine bisherige Tätigkeit keine gewerbsmäßige Heilkunde im gesetzlichen Sinne ist. Inzwischen habe ich festgestellt, daß auch andere Rechtsansichten hierzu vertreten werden. Daher habe ich den Bescheid bestandskräftig werden lassen und meine Tätigkeit auch eingestellt, um den Ausgang des bei Ihnen gestellten Antrags abzuwarten.

Weitere Begründung behalte ich mir vor.

Unterschrift

Das Gewerbeaufsichtsamt schreibt Ihnen

§ Worum geht es, was erwartet Sie?

Das Gewerbeaufsichtsamt ist eine Behörde der Stadt oder des Landes. Sie ist zuständig für die Einhaltung der gewerblichen Schutzbestimmungen.

1. Es fordert Sie auf, Ihre **Tätigkeit zu schildern.**

2. Es schickt Ihnen ein Formular zur **Gewerbeanmeldung** zu.
3. Es **verbietet** Ihnen, weiter als Heiler tätig zu werden. Es gibt zwei Möglichkeiten ein Verbot zu begründen: mit einem Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz (in Verbindung mit den Polizeigesetzen der Länder) oder mit Unzuverlässigkeit wegen sonstiger Gefährdung der Allgemeinheit (§ 35 GewO). Nur im letzten Fall ist das Gewerbeaufsichtsamt zuständig.
4. Es fordert Sie auf, **sichere Verhältnisse für Ihre Besucher** herzustellen.



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. Bei **Anfragen** zur Tätigkeit vertreten Sie die Ansicht, daß kein Gewerbe vorliegt.
2. Bei Aufforderung zur **Anmeldung** schicken Sie das Formular ausgefüllt zurück und versehen Sie es mit einem Begleitschreiben.
3. Legen Sie **Rechtsmittel** ein.
4. Kommen Sie der Aufforderung nach und erklären Sie schriftlich, daß Sie die geforderten **Auflagen** einhalten werden.
5. Gehen Sie die **Checkliste** 1 durch (Kapitel „Eigenkontrolle“, Seite 14)



Was sollten Sie vermeiden?

- Rufen Sie nicht überstürzt beim Amt an.
- Berufen Sie sich bitte nicht auf § 6 GewO, der die Heilberufe aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausnimmt. Denn damit würden Sie Ihre Tätigkeit als Heilkunde im gesetzlichen Sinne bezeichnen.

 **Muster 5**
Auskunft (kein Gewerbe)

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gewerbeaufsichtsamt

A-Stadt

Az.:

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gelegentlich seelsorgerisch tätig.

In diesem Zusammenhang habe ich keine nennenswerten finanziellen Gegenleistungen oder Spenden erhalten. Daher halte ich meine Tätigkeit nicht für ein anzumeldendes Gewerbe.

Unterschrift

**Muster 6**

Auskunft mit Anmeldung

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gewerbeaufsichtsamt

A-Stadt

Az:

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gelegentlich seelsorgerisch tätig.

In diesem Zusammenhang habe ich keine nennenswerten finanziellen Gegenleistungen oder Spenden erhalten.

Ich bin der Meinung, daß dies kein anmeldepflichtiges Gewerbe ist.

Ihr Formular habe ich dennoch ausgefüllt und beigefügt.

Unterschrift

 **Muster 7**
Rechtsmittel gegen Verbot

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gewerbeaufsichtsamt

A-Stadt

Az:

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

*gegen Ihr Verbot meiner weiteren Tätigkeit lege ich **Widerspruch** ein.*

Zur Begründung erkläre ich:

Ich bin gelegentlich seelsorgerisch tätig. Dies ist in meinem Fall keine verbotene Ausübung der Heilkunde, da ich bei den Patienten nicht den Eindruck einer medizinischen Behandlung erwecke. Soweit Sie darin einen Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz sehen sollten, liegt das Verbot bzw. seine Androhung nicht in der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht (VGH Mannheim, MedR 1994, 369, Az: S326/93).

Ansonsten liegt in meinem Fall auch kein Gewerbe vor. Denn im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit habe ich keine nennenswerten Gegenleistungen oder Spenden erhalten.

Unterschrift

**Muster 8**

Rechtsmittel gegen lediglich angedrohtes Verbot

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gewerbeaufsichtsamt

A-Stadt

Az:

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

*wegen Ihres angedrohten Verbotes meiner weiteren Tätigkeit gebe ich folgende **Stellungnahme** ab:*

Ich bin gelegentlich seelsorgerisch tätig. Dies ist in meinem Fall keine verbotene Ausübung der Heilkunde, da ich bei den Patienten nicht den Eindruck einer medizinischen Behandlung erwecke, sondern diesen Eindruck systematisch vermeide. Soweit Sie darin einen Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz sehen sollten, würde ein Verbot nicht in der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht (VGH Mannheim, MedR 1994, 369, Az: S326/93) liegen, sondern in der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde.

Ansonsten liegt in meinem Fall auch kein Gewerbe vor. Denn im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit habe ich keine nennenswerten Gegenleistungen oder Spenden erhalten.

Unterschrift

**Muster 9**

Mitteilung über Sicherheitsmaßnahmen

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Gewerbeaufsichtsamt

A-Stadt

Az:

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen geforderten Auflagen habe ich inzwischen erfüllt. In Zukunft werde ich die notwendigen Vorkehrungen für die Sicherheit meiner Besucher treffen.

Unterschrift

Die Polizei besucht Sie oder schreibt Ihnen**§ Worum geht es, was erwartet Sie?**

Die Polizei ist zur Abwehr und Verfolgung von Straftaten für Behörden und die Staatsanwaltschaft tätig.

1. Sie werden zu einer **Vernehmung** als Beschuldigter geladen.

2. Ihre **Wohnung** wird durchsucht und **Unterlagen** und Gegenstände beschlagnahmt.



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. Erklären Sie, daß Sie **nur vor dem Staatsanwalt aussagen** möchten. Als Beschuldigter müssen Sie nicht vor der Polizei aussagen.
2. Erklären Sie, daß Sie erst **Kopien von Ihren Unterlagen** machen möchten und bitten Sie darum, daß die Durchsuchung nur in Anwesenheit Ihres Rechtsanwalts geschehen soll. Notfalls rufen Sie einen guten Bekannten, der Ihnen als Zeuge beisteht.
3. Verlangen Sie eine genaue **Quittung** über die mitgenommenen Unterlagen oder Gegenstände, damit Sie bei einem entsprechenden Rechtsmittel dem Gericht genau mitteilen können, welche Unterlagen Sie zurückfordern.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Geben Sie während Durchsuchungsaktionen **keine unüberlegten Erklärungen** zu Ihrer Tätigkeit ab.
2. Verstecken Sie keine Unterlagen und starten Sie keine dramatischen Aktionen.

Muster 10

 Beschwerde nach Beschlagnahme und Durchsuchung mit Antrag auf Herausgabe von beschlagnahmten Unterlagen

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Amtsgericht

A-Stadt

Az.:

polizeiliche Durchsuchung/Beschlagnahme vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Beschlagnahme lege ich Beschwerde ein.

Die Voraussetzung für eine Beschlagnahme liegt nicht bzw. nicht mehr vor.

Dies trifft vor allem auf meine folgenden Unterlagen und Gegenstände zu, die ich privat benötige:

1. Telefonverzeichnis

2. Adressenkartei

3. Bücher mit folgenden Titeln

Rechtshandbuch für Heiler

.....

Soweit die Beschwerde erfolglos ist, beantrage ich, daß von den beschlagnahmten schriftlichen Unterlagen Kopien angefertigt und an mich herausgegeben werden.

Unterschrift

**Muster 11**

Mitteilung wegen Vorladung als Beschuldigter/Betroffener

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Polizeirevier

A-Stadt

Tagebuchnr./Az:

Ihre Ladung vom

zum Termin am

Sehr geehrte Damen und Herren,

Angaben möchte ich nur vor der Staatsanwaltschaft machen. Den Termin werde ich daher nicht wahrnehmen. Falls ein Mißverständnis vorliegt und Sie mich lediglich als Zeugen hören möchten, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Unterschrift

Der Staatsanwalt schreibt Ihnen

§ *Worum geht es, was erwartet Sie?*

1. Bevor ein Staatsanwalt gegen Sie Anklage erhebt, muß er Ihnen Gelegenheit geben, sich zu äußern („Rechtliches Gehör“). Bei Bagatelldelikten wird dies oft schriftlich erledigt. Einer **Ladung** zur persönlichen Vernehmung müssen Sie als Beschuldigter folgen. Sie müssen aber keine Angaben machen. Bei einer Vernehmung können Sie verlangen, daß Ihr Anwalt anwesend ist.
2. Schon vor einer Vernehmung, aber **auch nach der Anklageerhebung** kann der Staatsanwalt bei Verdacht Ihre **Wohnung durchsuchen** und Unterlagen oder **Gegenstände beschlagnehmen**. Von Interesse sind alle Anzeichen für gewerbsmäßige Heilkunde, die im Kapitel „Eigenkontrolle“ (Seite 14) aufgeführt sind.



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. Nehmen Sie sich einen **Anwalt**, wenn Sie nach der Eigenkontrolle (s.o. Seite 14) einen Verstoß gegen das HPG einräumen müssen. Ein Anwalt kann leichter mit dem Staatsanwalt über eine Einstellung des Verfahrens - evtl. gegen eine Geldbuße- verhandeln als Sie in Ihrer Rolle als Betroffener. **Reden Sie offen mit Ihrem Anwalt**, damit er Sie nicht in Widersprüche verwickelt und Ihrem Eindruck bei Gericht schadet.
2. Passen Sie Ihre **Wohnverhältnisse** den Verhaltensregeln für Heiler an: Entfernen Sie medizinisches Inventar aus Ihrem Behandlungszimmer. Hängen Sie die Dankschreiben Ihrer Patienten und Ihre falschen Titel von der Wand. Stellen Sie Ihre Bach-Blüten ins Bad oder die Küche.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Warten Sie nicht, bis der Staatsanwalt sich meldet, sondern greifen Sie zu Ihren Vorbeugemaßnahmen jetzt gleich!
2. Lügen Sie Ihren Anwalt nicht an und verheimlichen Sie ihm nichts. Ein Blinder kann Sie nicht durch den Paragraphendschungel führen!
3. Wenn Sie Ihren schriftlichen Patientenhinweis bei einer Vernehmung vorzeigen, dann legen Sie nicht alle unterschriebenen Exemplare vor, sondern nur ein Exemplar des Patientenhinweises als Beispiel. Die große Zahl der Unterschriften und die zeitliche Abfolge gibt sonst ein zusätzliches Argument für die Annahme einer berufsmäßig/gewerbsmäßigen Tätigkeit. Wenn Sie derartige Unterlagen mit zur Vernehmung bringen, behalten Sie bei sich zu Hause Kopien davon zurück.



Muster 12

Beschwerde nach Beschlagnahme und Durchsuchung mit Antrag auf Herausgabe von beschlagnahmten Unterlagen

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Amtsgericht

A-Stadt

Az:

Durchsuchung/Beschlagnahme vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Beschlagnahme lege ich Beschwerde ein.

Die Voraussetzung für eine Beschlagnahme liegt nicht bzw. nicht mehr vor.

Dies trifft vor allem auf meine folgenden Unterlagen und Gegenstände zu, die ich privat benötige:

1. Telefonverzeichnis

2. Klientenkartei

3. Bücher mit folgenden Titeln

Rechtshandbuch für Heiler

.....

.....

4.

Soweit die Beschwerde erfolglos ist, beantrage ich, daß von den beschlagnahmten schriftlichen Unterlagen Kopien angefertigt und an mich herausgegeben werden.

Unterschrift

Das Gericht schreibt Ihnen

§ Worum geht es, was erwartet Sie?

1. Während des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft kann das Amtsgericht die **Durchsuchung** Ihrer Wohnung und die Beschlagnahme von Unterlagen und Gegenständen anordnen.
2. Das Amtsgericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen **Strafbefehl** erlassen oder die erhobene **Anklage** zur Hauptverhandlung zulassen. Es stellt Ihnen den Strafbefehl oder die Anklage zu und gibt Ihnen **Gelegenheit zur Stellungnahme**.



Wie sollten Sie sich verhalten?

Nehmen Sie sich zuerst einen **Anwalt**, wenn Sie immer noch keinen haben. Er bespricht mit Ihnen die beste Verhaltensweise:

- Entweder äußern Sie sich gar nicht, bis Sie in der Hauptverhandlung hören, was Zeugen über Ihre Tätigkeit berichten können oder welche Schlußfolgerungen aus den bei Ihnen gefundenen Unterlagen gezogen werden.
- Oder Sie beschränken Ihre Angaben auf ein Minimum, um darzustellen, daß Patienten nicht den Eindruck von Heilkunde im gesetzlichen Sinn haben konnten.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Greifen Sie **nicht überstürzt zum Telefon**, um den Richter persönlich zu sprechen. Das gilt als unpassend, weil der Richter nicht unbefangen über Ihre Aussichten reden kann, wenn Sie selbst mit ihm sprechen. Der Anwalt hat mehr Chancen, auf den „Busch zu klopfen“ und einen Hinweis darauf zu bekommen, womit Sie rechnen müssen.
2. Wählen Sie **keinen Staranwalt**. Das Gericht muß sonst um sein Ansehen kämpfen. Das könnte eine unsachliche Atmosphäre erzeugen, die Ihnen schadet.
3. Schleppen Sie nicht Ihre **Familie und Ihre Freunde in den Gerichtssaal**. Der Richter soll sich nicht emotional bedrängt fühlen. Sie könnten sich dadurch unversehens in eine Märtyrerrolle begeben, die Ihnen schadet.
4. Führen Sie **keinen Glaubenskrieg gegen die Schulmedizin**. Bieten Sie keinen **Beweis** dafür an, daß Sie heilen können. Bieten Sie keine **Erklärung** dafür an, wie Ihre Heiltätigkeit funktioniert.



Muster 13

Beschwerde nach Durchsuchung und Beschlagnahme durch Polizei oder Staatsanwaltschaft

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Amtsgericht

A-Stadt

Az

Durchsuchung/Beschlagnahme vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

*soweit die Beschlagnahme auf richterliche Anordnung geschah, lege ich gegen die Beschlagnahme **Beschwerde** ein. Hilfsweise beantrage ich richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und den Umfang der Beschlagnahme.*

Die Voraussetzung für eine Beschlagnahme liegt nicht vor.

Dies trifft vor allem auf meine folgenden Unterlagen und Gegenstände zu, die ich privat benötige:

1. Telefonverzeichnis

2. Klientenkartei

3. Bücher mit folgenden Titeln

Rechtshandbuch für Heiler

.....

.....

4.

*Soweit mein hier eingelegtes Rechtsmittel erfolglos ist, **beantrage ich**, daß von den beschlagnahmten schriftlichen Unterlagen Kopi-*

en angefertigt und an mich herausgegeben werden.

Unterschrift



Muster 14

Einspruch gegen Strafbefehl

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Amtsgericht

A-Stadt

Az.:

Strafbefehl vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

*zur Fristwahrung lege ich gegen den Strafbefehl **Einspruch** ein.*

Die Begründung lege ich durch meinen Anwalt vor.

Unterschrift

Das Finanzamt schreibt Ihnen

§ *Worum geht es, was erwartet Sie?*

Das Finanzamt will natürlich **Steuern** von den Einnahmen, die Sie aus ihrer selbständigen Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr.1 EStG - für Heilpraktiker und ähnliche Berufe -) erzielt haben. Strittig ist immer wieder, ob auch Umsatzsteuer („Mehrwertsteuer“) bezahlt werden muß. Zum Teil ist das eine Frage des persönlichen Verhandeln. Es kommt bei diesem Streit darauf an, ob Ihre Tätigkeit der eines Arztes gleichzustellen ist. Das würde Sie nämlich von der Umsatzsteuer befreien (§ 4 Nr. 14 UstG). Für Heileurhythmisten gibt es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die das als Möglichkeit andeutet.⁷

Zur Steuerberechnung benötigt das Amt jedenfalls Informationen, die es nur von Ihnen erhalten kann. Entweder haben Sie diese Angaben korrekt und pünktlich in Ihrer Steuererklärung abgegeben oder nicht. Außer dem üblichen Steuerbescheid gibt es daher für Sie zwei typische Fälle, in denen sich das Finanzamt bei Ihnen meldet.

1. Das Finanzamt fordert **Aufklärung** über Ihre Einkünfte oder Ihre Tätigkeit. Dies kann sein, weil man Einkünfte bei Ihnen vermutet, die Sie bisher nicht angegeben haben oder weil Ihre Angaben zum Einkommen so unvollständig sind, daß man Anhaltspunkte für eine Schätzung Ihrer Einkünfte benötigt.
2. Das Finanzamt schickt Ihnen einen Bescheid, mit dem **Einnahmen nachversteuert** werden, die nachträglich bekannt geworden sind.
3. Vielleicht haben Sie aus Angst, etwas Verbotenes zu tun, Ihre Einnahmen nicht versteuert, um nicht als Heiler bei den Behörden (Gesundheitsamt, Gewerbeamt) bekannt zu werden. Diese Angst ist unbegründet, da durch das Steuergeheimnis vom Finanzamt keine Informationen an andere Behörden weitergegeben werden dürfen. Nur umgekehrt ist es möglich, daß ein Ge-

⁷ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.10.1999 Az 2 BvR 1264/90

werbeamt dem Finanzamt mitteilt, daß jemand eine steuerpflichtige Tätigkeit begonnen hat.

4. Sie müssen Ihre Einkünfte auch dann beim Finanzamt angeben, wenn Sie sich nur Ihre Kosten und Auslagen erstatten lassen. Diese Kosten können Sie dann ebenfalls als Werbungskosten angeben. Mit anderen Worten, selbst Sie keinen Gewinn erzielen, müssen Sie dem Finanzamt durch die Steuererklärung Gelegenheit geben, das nachzurechnen.⁸



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. Wenn Sie Ihre bisherigen **Einkünfte verschwiegen** haben, sollten Sie fehlende Angaben schleunigst nachholen. Der geeignete Weg ist eine **Selbstanzeige**. Mit einer rechtzeitigen Selbstanzeige schützen Sie sich vor einem Steuerstrafverfahren. Wie eine Selbstanzeige aussieht, entnehmen Sie dem Muster 17, Seite 53). Wenn aufgrund Ihrer Selbstanzeige Steuern nachgefordert werden, sollten Sie innerhalb der gesetzten Frist zahlen, weil Sie sonst das Privileg der Selbstanzeige wieder verlieren. Wenn Sie kein Geld haben, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als sich welches zu leihen. Die Regelung der Selbstanzeige nimmt keine Rücksicht auf Ihre finanzielle Situation. Bedenken Sie, daß es nur noch teurer werden kann, wenn Sie den Kopf in den Sand stecken und dann Steuer und Bußgeld zu zahlen hätten! Sie können allenfalls eine Fristverlängerung beantragen.
2. **Verdächtigt Sie das Finanzamt** bereits der Steuerhinterziehung - zurecht oder zuunrecht -, ist schnellstens Ihre Stellungnahme gefragt. Diese sollte **exakte Angaben** zu den Jahreseinkünften und den mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben enthalten, also eine Art laienhafte Buchhaltung. Dadurch haben Sie die Chance, daß man Ihre Stellungnahme als Reparatur eines Versehens oder wenigstens strafmildernd berücksichtigt.

⁸ „Steuerpflichtiger“ ist nach § 33 Abs.1 AO u.a. wer verpflichtet ist, ihm durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen. Solche Pflichten ergeben sich bei der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 138 Abs.1 AO. Derart „Steuerpflichtige“ sind - ohne Rücksicht auf die Gewinnerzielung - nach § 149 AO, § 49 EStG, § 56 Abs.2 EStDV zur Angabe ihrer Einkünfte verpflichtet.

3. Bei einem **nachträglichen Steuerbescheid** können Sie stillhalten und rechtzeitig zahlen oder Einspruch (Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe des Bescheids, § 355 AO) einlegen. Fragen Sie vorsichtshalber einen Steuerberater! Dies ist vor allem dann zu überlegen, wenn das Finanzamt die Nachforderung auf eine **Schätzung** Ihrer Einkünfte gestützt hat. Ein Einspruch hat allerdings nur dann halbwegs Aussicht auf Erfolg, wenn Sie selbst konkrete und günstigere Angaben als Alternative angeben und belegen können. Denn das Finanzamt ist nicht gehindert, auf ihren Einspruch die Steuer höher ansetzen, als vor ihrem Einspruch.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Geben Sie **keine unvollständigen Daten** an. Sie verderben sich sonst die Vorteile der Selbstanzeige. Warten Sie nicht mit der Selbstanzeige, bis die Steuerfahndung bei Ihnen ist, sonst führt die Selbstanzeige nicht mehr zur Straffreiheit.
2. Legen Sie **keine Strohmankonten** auf Namen von Freunden oder Ihren Kindern an, wenn Sie die dort angesammelten Gelder doch selbst wieder abheben. Entsprechende Unterlagen verstärken nur den Verdacht, daß Sie mit dem Finanzamt nicht ehrlich umgehen.
3. Wenn Sie Quittungen ausstellen, **weisen Sie keine Mehrwertsteuer aus**. Denn diese müssen Sie auch dann an das Finanzamt abführen, wenn Sie selbst gar nicht mehrwertsteuerpflichtig sind (§ 14 Abs.3 und 4 UStG)! Achten Sie also auf den Text von Quittungsblocks.
4. Wenn Sie über Ihre Einnahmen **Buch führen**, dann tun Sie es **vollständig** oder lassen Sie es ganz bleiben. Ansonsten könnten Sie sich bei Vorlage dieser Aufzeichnung strafbar machen, wenn sie fälschlicherweise den Eindruck der Vollständigkeit erwecken.

**Muster 15**

Auskunft (keine Einkünfte)

*Absender (ohne Telefonangabe)**Datum**Finanzamt**A-Stadt**Meine Steuernr.**Ihr Schreiben vom**Sehr geehrte Damen und Herren,**ich bin gelegentlich als Heiler seelsorgerisch tätig.**In diesem Zusammenhang habe ich keine finanziellen Gegenleistungen oder Spenden erhalten, auch keine Spenden, die zur Weiterleitung an Dritte bestimmt waren.**Unterschrift***Muster 16**

Auskunft ohne Selbstanzeige

Einkünfte sollen geschätzt werden, da keine exakten Unterlagen vorliegen

*Absender (ohne Telefonangabe)**Datum**Finanzamt**A-Stadt*

Meine Steuernr.

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gelegentlich als Heiler seelsorgerisch tätig. In diesem Zusammenhang habe ich von einem Teil der Klienten gelegentlich spendenähnliche Geldzuwendungen erhalten.

Pro Klient lag der Betrag bei durchschnittlich DM ...

Im Jahr 1994 hatte ich ca. ... Klienten.

Die Gesamtsumme dieser Gelegenheitszuwendungen beträgt damit ca. DM...

Ich hatte folgende Aufwendungen:...

Unterschrift



Muster 17

Auskunft mit Selbstanzeige

Einkünfte sollen geschätzt werden, da keine exakten Unterlagen vorliegen

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Finanzamt

A-Stadt

Meine Steuernr.

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gelegentlich seelsorgerisch tätig. In diesem Zusammenhang habe ich von einem Teil der Klienten gelegentlich spendenähnliche Geldzuwendungen erhalten.

Pro Klient lag der Betrag bei durchschnittlich DM ...

Im Jahr 1994 hatte ich ca. ... Klienten.

Die Gesamtsumme dieser Gelegenheitszuwendungen beträgt damit ca. DM...

Ich hatte folgende Aufwendungen:.....

Da ich keine Aufzeichnungen über die erzielten Einkünfte habe, bitte ich die eventuelle Steuerfestsetzung auf Grundlage einer Schätzung vorzunehmen.

Rein vorsorglich erstatte ich Selbstanzeige und erkläre mich bereit, eventuell festzusetzende Steuern innerhalb der von Ihnen bestimmten Frist nachzuzahlen.

Unterschrift



Muster 18

Rechtsmittel gegen Nachversteuerung durch Bescheid

Variante 1: Vorlage der Unterlagen oder exakter Zahlen

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Finanzamt

A-Stadt

Meine Steuernr.

Ihr Bescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

*gegen den Bescheid lege ich zur Fristwahrung schon jetzt **Einspruch** ein. Vorläufig gebe ich folgende Begründung:*

Die für die Steuerfestsetzung zugrunde gelegten Werte entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Ich bin nur gelegentlich als Heiler tätig.

In diesem Zusammenhang habe ich von einem Teil der Klienten spendenähnliche Geldzuwendungen erhalten. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen im Kalenderjahr 1995 auf DM.....

Dazu lege ich folgende Unterlagen (Quittungsbuch) vor:

...

Damit verbunden waren folgende Aufwendungen:

.....

Weitere Begründung behalte ich mir vor.

Unterschrift



Muster 19

Rechtsmittel gegen Nachversteuerung durch Bescheid

Variante 2: Angabe der Schätzungsgrundlagen

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Finanzamt

A-Stadt

Meine Steuernr.

Ihr Bescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

*gegen den Bescheid lege ich zur Fristwahrung schon jetzt **Einspruch** ein und beantrage geänderte Festsetzung der Steuer. Vorläufig gebe ich folgende*

Begründung:

Die für die Steuerfestsetzung zugrunde gelegten Werte entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Diese sind wie folgt:

Ich bin nur gelegentlich als Heiler tätig.

In diesem Zusammenhang habe ich von einem Teil der Klienten spendenähnliche Geldzuwendungen erhalten.

Pro Klient lag der Betrag bei durchschnittlich DM ...

Im Jahr 1994 hatte ich ca. ... Klienten.

Die Gesamtsumme dieser Gelegenheitszuwendungen beträgt damit ca. DM...

Damit verbunden waren folgende Aufwendungen:

....

Weitere Begründung behalte ich mir vor.

Unterschrift



Muster 20

Selbstanzeige mit Darlegung der Einkünfte und Angebot der Zahlung innerhalb der gesetzten Frist

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Finanzamt

A-Stadt

Meine Steuernr.

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin gelegentlich als Heiler tätig. In diesem Zusammenhang habe ich von einem Teil der Klienten gelegentlich spendenähnliche Geldzuwendungen erhalten.

Pro Klient lag der Betrag bei durchschnittlich DM ...

Im Jahr 1994 hatte ich ca. ... Klienten.

Die Gesamtsumme dieser Gelegenheitszuwendungen beträgt damit ca. DM...

Genauere Angaben sind mir nicht mehr möglich, da ich keine Aufzeichnungen über die Spenden angefertigt habe.

Ich hatte folgende Aufwendungen.....

Sollten Sie in diesen Spenden ein steuerpflichtiges Einkommen sehen, bitte ich um Schätzung der Einkünfte auf der dargelegten Grundlage.

Rein vorsorglich erstatte ich Selbstanzeige und erkläre mich bereit eventuell festzusetzende Steuern innerhalb der von Ihnen bestimmten Frist nachzuzahlen.

Unterschrift

Das Finanzamt besucht Sie

§ Worum geht es, was erwartet Sie?

1. Ein Besuch des Finanzamts wird nicht immer angekündigt. Sollten Sie unerwartet Besuch bekommen, so will der Finanzbeamte wahrscheinlich Ihre **Wohnung/Behandlungsräume durchsuchen** und Einblick nehmen in Unterlagen über Patienten und Geldeinnahmen. Dadurch kann er sich ein Bild davon machen, in welchem Umfang Einnahmen aus Ihrer Tätigkeit möglich sind.
2. Üblicherweise werden Sie aufgefordert, den Eintritt in die Wohnung und sonstige Räume zu erlauben und die gewünschten Unterlagen vorzulegen oder auszuhändigen. Wenn Sie das alles nicht freiwillig möchten, kann es zu einer zwangsweisen Durchsuchung und **Beschlagnahme von Unterlagen** kommen. Die Anordnung kann mündlich und ohne richterliche Entscheidung vorgenommen werden.
3. Aus dem vorigen Kapitel können Sie entnehmen, daß es jetzt für eine sogenannte Selbstanzeige zu spät sein kann, weil das Finanzamt bereits von sich aus gegen Sie ermittelt.



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. Reagieren Sie **besonnen!**
2. **Fragen Sie** den Beamten, ob ein unangemeldetes Durchsuchen der Wohnung von seinen Dienstpflichten gedeckt ist und erklären Sie, daß Sie dazu Ihren Rechtsanwalt fragen möchten. (In einigen Bundesländern sind unangemeldete Durchsuchungen nicht korrekt.)
3. Falls der Beamte keine **neue Terminvereinbarung** mit Ihnen treffen möchte, bitten Sie ihn zu warten, bis Sie mit Ihrem Anwalt gesprochen haben und dieser hinzukommt. Notfalls rufen Sie einen guten Bekannten, der Ihnen als Zeuge beisteht.
4. Erklären Sie, daß Sie erst **Kopien von Ihren Unterlagen** machen möchten, und wiederholen Sie, daß die Durchsuchung in Anwesenheit Ihres Rechtsanwalts geschehen soll.
5. Verlangen Sie eine genaue **Quittung** über die mitgenommenen Unterlagen oder Gegenstände, damit Sie bei einem entsprechenden Rechtsmittel dem Gericht genau mitteilen können, welche Unterlagen Sie zurückfordern.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Werden Sie nicht **beleidigend**. Der Beamte folgt im allgemeinen nur seinen Dienstanweisungen und hat nichts gegen Sie persönlich.
2. Starten Sie keine dramatischen Aktionen, indem Sie etwa vor den Augen des Beamten **Unterlagen vernichten**. Das begründet nur den Eindruck von „Gefahr im Verzug“ und bedeutet, daß gegen Ihren Willen auch mit Gewalt alles beschlagnahmt werden kann, was im Entferntesten auf verschwiegene Einkommensquellen hinweist.

**Muster 21**

Beschwerde nach Durchsuchung und Beschlagnahme mit Antrag auf Herausgabe von beschlagnahmten Unterlagen

Absender (ohne Telefonangabe)

Datum

Finanzamt

A-Stadt

Meine Steuernr.

Ihre Durchsuchung/Beschlagnahme vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Beschlagnahme lege ich Beschwerde ein.

Die Voraussetzung für eine Beschlagnahme liegt nicht bzw. nicht mehr vor.

Dies trifft vor allem auf meine folgenden Unterlagen und Gegenstände zu, die ich für meine weitere Tätigkeit benötige:

1. Telefonverzeichnis

2. Klientenkartei

3. Bücher mit folgenden Titeln

.....

.....

4.

Soweit die Beschwerde erfolglos ist, beantrage ich, daß von den beschlagnahmten schriftlichen Unterlagen Kopien angefertigt und an mich herausgegeben werden.

Unterschrift

I. Welcher Anwalt ist geeignet?

Es gibt viele begabte Anwälte, die auch in schwierigen Situationen noch Phantasie und fachliches Geschick beweisen. Die Kunst besteht darin, einen Anwalt zu finden, der diese Tugenden auf das Heilpraktikergesetz anwenden kann und auch noch in Ihrer Nähe wohnt. Werbung ist für Anwälte verboten, sodaß Sie auf Mund-zu-Mund-Propaganda angewiesen sind. Es gibt allerdings auch einen Anwalt-Suchservice. Dieser Dienst ist von den Rechtsanwältinnen eingerichtet worden und telefonisch erreichbar unter der Nr. 0180 - 5254555 montags bis donnerstags von 8:30 bis 16:30 und freitags von 8:30 bis 15:30.

Die Auskunft ist, von Telefongebühren abgesehen, im Normalfall kostenfrei. Nur wenn auf Anhieb kein spezialisierter Anwalt in der Datenbank zu finden ist, muß eine Gebühr für den Suchaufwand entrichtet werden. Die Anwalt-Suchservice GmbH ist auch schriftlich erreichbar:

Anwalt-Suchservice GmbH
Unter den Ulmen 96-98
50968 Köln
Fax 0221-93738-961

Nach bisherigen Erfahrungen hat der Auskunftsdienst zum Heilpraktikergesetz keine spezielle Rubrik, sodaß derzeit nur die gebührenpflichtige Einzelfallbearbeitung möglich ist. Daher meine Bitte an alle Leser: Teilen Sie mir bitte über den DGH mit, ob Ihnen bei der Auswahl eines Rechtsanwalts über diesen Suchdienst wirksam geholfen werden konnte. Möglicherweise gelingt es aber, bei diesem Suchdienst künftig eine spezielle Rubrik für Heiler einzurichten. Das wäre möglich, wenn Sie mir zur entsprechenden Weiterleitung Namen und Anschrift Ihres Anwalts mitteilen, falls Sie einmal im Zusammenhang mit dem Heilpraktikergesetz einen Anwalt konsultiert haben. Dem Dachverband selbst ist eine direkte Vermittlung von Rechtsanwältinnen an Heiler nicht gestattet.

Es gibt einen weiteren Vermittlungsdienst, über den ich nur folgende Informationen habe:

Direct Anwaltsdatenbank GmbH,
Hauptstr.85, 63897 Miltenberg,
Tel. 09371-97990

Und schließlich ist mir eine kostenlose Nummer in einer Zeitungs-
annonce aufgefallen

Deutscher Anwaltssuchdienst
Tel. 0130-852257
internet: www.anwaltssuchdienst.de

Wenn Sie den geeigneten Anwalt endlich gefunden haben, sollten Sie ihn pflegen wie Ihren Hausarzt. Mit anderen Worten, stellen Sie seine Einsatzbereitschaft nicht unnötig auf die Probe. Es gibt unfehlbare Möglichkeiten, sich den Zorn auch des gutmütigsten Anwalts zuzuziehen:



- Sie erscheinen in der Praxis des Anwalts ohne Terminabsprache und verlangen, sofort mit ihm zu sprechen.
- Sie warten, bis alle Fristen für Stellungnahmen oder Rechtsmittel abgelaufen sind und legen Ihre Unterlagen erst dann dem Rechtsanwalt vor, wenn er Ihnen nicht mehr helfen kann.
- Sie erzählen dem Anwalt nur einen Teil der Angelegenheit, weil Sie sich schämen, daß Sie sich ungeschickt verhalten haben oder Sie schreiben Behörden an, ohne mit Ihrem Anwalt darüber zu sprechen. Sie sollten keine Geheimnisse vor Ihrem Anwalt haben!
- Sie rufen Ihren Anwalt spät abends oder in der Nacht an, obwohl er Ihre Akte nicht auf dem Nachttisch liegen hat. Noch schlimmer: Sie besuchen ihn unangemeldet zuhause.
- Sie diskutieren über die - gesetzlich festgelegten - Anwaltsgebühren, *nachdem* er für Sie tätig geworden ist: Beim nächstenmal wird der Anwalt Sie nicht mehr vertreten. So wie ein Arzt sein Honorar auch bei ausbleibender Genesung des Patienten verdient, hat der Anwalt Anspruch auf sein Honorar auch dann, wenn er Ihren Prozeß nicht gewinnt. Der positive oder negative Ausgang des Rechtsstreits bestimmt nur, *wer* den Anwalt bezahlen muß. Grundlage für das Honorar ist der sogenannte

Streitwert. Bei einem Prozeß um „sonstige berufseröffnende Prüfungen“ - z.B. unbeschränkte Heilpraktikerprüfung - sind 20.000 DM eine ungefähre Richtlinie.⁹ Aus diesem Wert ergeben sich in der Gebührentabelle der Anwälte die gültigen Honorarsätze. Reden Sie mit Ihrem Anwalt über den Streitwert und das Honorar, bevor Sie große Feldzüge in Auftrag geben.

J. Die Ethik-Kommission des DGH und der Verhaltenskodex

Zu den satzungsgemäßen Zielen des DGH gehört es, im Sinne des Gesetzgebers "Schaden für die Volksgesundheit" abzuwenden. Es soll sichergestellt werden, daß Hilfesuchende nicht an Scharlatane geraten, die sie unter Vortäuschung ärztlicher Kenntnisse von notwendiger medizinischer Versorgung abhalten, dadurch ihre Gesundheit gefährden, sie finanziell ausbeuten und in psychische Abhängigkeiten bringen. Gegen solche "schwarzen Schafe" wird der DGH konsequent vorgehen, wobei er Verstöße mit allen standesrechtlich möglichen Sanktionen ahnden wird. Als Maßstab dienen dabei die Grundsätze des vorliegenden DGH-Kodex.

Dieser Kodex ist verbindlich für alle aktiven Mitglieder des DGH - aber auch das Verhalten von Nichtmitgliedern wird daran gemessen werden. Den DGH-Mitgliedsverbänden steht es frei, zusätzliche Bestimmungen festzulegen, soweit sie dem DGH-Kodex nicht widersprechen.

Der DGH-Kodex richtet sich in erster Linie an aktive Mitglieder, die Heiler sind.

Für aktive DGH-Mitglieder, die anderen Heilberufen angehören, gilt dieser Kodex insoweit, als sie geistiges Heilen einsetzen. Sollte jemand durch die Einhaltung des DGH-Kodex seine Standesethik oder Berufsordnung verletzen, der er ebenfalls unterliegt, so haben deren Bestimmungen Vorrang.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erkennt ein praktizierendes Mitglied des DGH folgende ethische Richtlinien an, die im

⁹ nach dem Streitwertkatalog für Verwaltungsgerichte in NVwZ 1991, 1157, DVBl. 1991, 1239

Anschluß an den kursiv gedruckten Text mit Erläuterungen versehen sind:

1. Grundregeln im Umgang mit Klienten

1. Die Willensfreiheit des Klienten bleibt unangetastet. Insbesondere übe ich keinerlei Druck aus, Sitzungen bei mir zu beginnen oder fortzusetzen.

Es liegt in der Verantwortung und freien Entscheidung des Klienten, das geistige Heilen jederzeit abzubrechen oder fortzusetzen. Klienten dürfen nicht getäuscht, manipuliert oder subtil beeinflusst werden, z.B. durch unaufgefordert vorgelegte oder ausgehändigte Dankeschreiben, Zeitungsartikel etc. Der Heiler darf den Klienten nicht durch eine vorher festgelegte Anzahl von Sitzungen an sich binden. Diese Regel soll verhindern, daß ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht.

2. Ich bin mir meiner Verantwortung gegenüber dem Klienten bewußt in allem, was ich sage, schreibe, tue oder unterlasse.

3. Niemals verspreche ich Heilung oder auch nur Linderung.

Durch die Einhaltung dieser Regel schützt sich der Heiler vor allem vor rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der derzeitigen Gesetzeslage in Deutschland, Österreich und den meisten Schweizer Kantonen ergeben. Darüber hinaus soll der Klient nicht durch Erfolgsversprechen - oder Aussagen, die als solche interpretiert werden können -in Abhängigkeit gebracht werden.

4. Ich präsentiere mich nicht als "Wunderheiler".

Der Begriff "Wunderheiler" nährt die Hoffnung auf sofortige, vollständige Genesung für jedermann.

5. Ich ermahne meine Klienten, ihre Hoffnung keinesfalls allein auf mich zu setzen.

Der Klient soll bestärkt werden in seinem Vertrauen auf seine Selbstheilungskräfte. Der Heiler soll sich nur als Wegbegleiter des Klienten verstehen und dies ihm gegenüber auch deutlich zum Ausdruck bringen. Seine Tätigkeit soll nicht als Ersatz für ärztliche oder heilpraktische Behandlung präsentiert werden.

6. Im Mittelpunkt meiner Arbeit steht das Bemühen, Klienten mit Geduld, Einfühlsamkeit und Anteilnahme zu begegnen.

Dieses Gebot drückt für Heiler eine Selbstverständlichkeit aus. Allerdings gibt es Grenzen des Zumutbaren. Auch von einem Heiler kann nicht verlangt werden, daß er seine Zeit und Kraft ohne Rücksicht auf sich selbst zur Verfügung stellt (z.B. Telefonate um 2 Uhr nachts entgegenzunehmen hat).

7. Ich kläre Klienten möglichst frühzeitig und umfassend darüber auf, was sie bei mir erwartet. Schriftliche Hinweise darauf, nach den Richtlinien des DGH, lege ich ihnen vor Beginn der Sitzungen zur Unterzeichnung vor.

Beim ersten Kontakt, spätestens beim ersten Zusammentreffen muß der Klient über den voraussichtlichen Ablauf der Sitzungen, deren Dauer sowie das eventuelle Honorar in Kenntnis gesetzt werden. Fragen sollen direkt und ohne Ausflüchte beantwortet werden. Über unvorhersehbare Änderungen von Sitzungsverläufen wird der Klient vorweg informiert und ihm die Zustimmung oder Ablehnung freigestellt. Es wird empfohlen, daß Heiler und Klient das DGH-Blatt "Information" Punkt für Punkt miteinander besprechen, dabei eventuelle Unklarheiten beseitigen und es dann gemeinsam unterschreiben. Satz 2 dieser Regel findet bei Gruppenführungen und ähnlichen Sitzungen keine Anwendung.

II. Richtlinien für Honorare

1. Meine Bereitschaft zu helfen richtet sich nicht nach der Zahlungsfähigkeit meiner Klienten.

Die Hilfsbereitschaft des Heilers soll nicht von den finanziellen Möglichkeiten des Klienten abhängen. Es ist Heilern aber nicht generell zuzumuten, nur unentgeltlich zu arbeiten - insbesondere dann nicht, wenn sie hauptberuflich tätig und auf Einnahmen angewiesen sind. Transparenz beim Honorar und Rücksichtnahme auf sozial schwache Klienten sind unerlässlich.

2. Die vom DGH empfohlenen Honorarrichtlinien werden von mir beachtet.

Im allgemeinen soll nur die für die Sitzung aufgewendete Zeit abgerechnet werden. Dabei soll der Höchstbetrag von DM 120,-/sfr 100,-/ÖS 850,- pro 60 Minuten in der Regel nicht überschritten werden. Freiwillige Zuwendungen oder Spenden sind von den Ein-

schränkungen unter Ziffer II.1-4 ausgenommen. Unter diese Richtlinie fallen auch telefonische Sitzungen.

3. Ich rechne nur Tätigkeiten ab, die in Gegenwart des Klienten erfolgen.

Abrechenbar sind demnach nicht: Fernheilung, Fürbitte in Abwesenheit des Klienten. Denn beides sind Leistungen, deren Häufigkeit und Dauer der Klient nicht zuverlässig kontrollieren kann. Daher fallen telefonische Sitzungen nicht unter dieses Verbot. Für den Fall, daß ein Klient einen vereinbarten Sitzungstermin nicht wahrgenommen hat, darf keine Gebühr verlangt werden.

4. Ich verlange niemals Vorkasse.

Mit Vorkasse sind auch unbare Zahlungen gemeint, z.B. per Scheck oder Kreditkarte.

III. Mein Verhältnis zu anerkannten Heilberufen

1. Ich bemühe mich um eine gute Beziehung zu allen in Heilberufen Tätigen und um Zusammenarbeit mit ihnen.

Der Heiler soll Ärzte und sonstige Heilberufe nicht verunglimpfen. Soweit möglich, strebt er Austausch mit Vertretern anderer Heilberufe an.

2. Es wird meinerseits nicht diagnostiziert, untersucht, therapiert oder sonst Heilkunde im gesetzlich definierten Sinne ausgeübt. Medikamente werden weder empfohlen noch verordnet, noch verabreicht. Ich weise darauf hin, daß die medizinische Betreuung weiterhin in die Hand des Arztes/Heilpraktikers gehört; d.h. daß ich auch nicht abrate von: Arztbesuchen, Medikamenteneinnahme, Therapien oder operativen Eingriffen.

Der Heiler sollte nicht den Eindruck erwecken, als könne er Krankheiten zuverlässig und präzise erkennen. Allerdings erhalten viele Heiler intuitive Eindrücke über Art und Ursache von Beschwerden (z.B. über Aurasehen und -fühlen). Daher sollten sie Hinweise nur in allgemeiner Frageform geben (z.B. Haben Sie sich schon ärztlich untersuchen lassen?). Ebenso vermeiden sollten Heiler den Eindruck, als übten sie Therapie in dem Sinne aus, daß sie bestimmte Leiden kurieren. Heiler behandeln keine Krankheiten - sie betreuen Kranke. Dabei zielen sie nicht auf die Beseitigung kon-

kreter Symptome oder zugrundeliegender Körperschäden, sondern betreiben eine ganzheitliche "Heilsorge".

Als Ausübung von "Heilkunde" betrachtet der deutsche Gesetzgeber "jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird" (Heilpraktikergesetz § 1 (2)). (Nach der Auslegung der Gerichte genügt es, daß bei Klienten ein entsprechender *Eindruck* hervorgerufen wird.) In Österreich gilt jede "in bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbemäßig ausgeübte Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist", als strafbar, wenn sie "ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Ausbildung" vorgenommen wird (§ 184 des österreichischen Strafgesetzbuchs); zu solchen Tätigkeiten rechnen das Ärztegesetz und weitere Nebengesetze die Untersuchung, Diagnose und Behandlung von Patienten. Eine ähnliche Rechtsauffassung herrscht in jenen Schweizer Kantonen vor, die die Ausübung von Heilkunde nur "Medizinalpersonen" vorbehalten.

3. Ich verwende keine irreführenden Titel und Berufsbezeichnungen.

Der Klient darf vom Heiler nicht den Eindruck erhalten, daß dieser etwas darstellt, was er nicht ist. Ein falscher Eindruck kann z.B. durch das Tragen typischer Berufskleidung (weißer Kittel), das Führen gekaufter Titel oder eines akademischen Grades ohne Erlaubnis entstehen.

IV. Toleranz

Grundsätzlich respektiere ich alle Kollegen, die im Rahmen dieser Richtlinien auf einer anderen Überzeugungsgrundlage arbeiten als ich.

Kein Heiler darf einen anderen aus weltanschaulichen Gründen verunglimpfen oder diffamieren. Davon unberührt bleibt das Recht auf freie Meinung; eigene Überzeugungen sollten aber in sachlicher Form vorgebracht werden, ohne persönliche Beleidigungen.

V. Werbung

Jedwede Werbung geschieht mit der gebotenen Zurückhaltung und sollte in erster

Linie der Information der Klienten dienen.

Werbung sollte z.B. nicht enthalten: Erfolgsversprechen; Verunglimpfungen anderer Methoden, Kollegen oder Vertreter anderer Heilberufe; Hinweise auf Dankschreiben, Auszeichnungen und Spezialisierungen auf bestimmte Krankheiten; sonstige irreführende Aussagen.

VI. Schweigepflicht

Alle mir von Klienten anvertrauten persönlichen Informationen behandle ich streng vertraulich.

Einer Weitergabe in anonymisierter Form (d.h. ohne Angabe von Personalien) steht nichts entgegen - zum Beispiel im Rahmen des Informationsaustauschs mit Kollegen oder Angehörigen anderer Heilberufe.

VII. Auskunftspflicht

Im Rahmen der Schweigepflicht bin ich bereit, dem DGH alle Details meiner Tätigkeit offenzulegen.

Diese Regel ist notwendig, damit bei Bedarf die Einhaltung des Kodex überprüft werden kann.

VIII. Unterstützung der Ethik-Kommission

Wenn mir Verstöße gegen den Verhaltenskodex bekannt werden, weise ich den betreffenden Heiler in angemessener Form darauf hin. In solchen Fällen kann ich aber auch die "Ethik-Kommission" um Hilfe und/oder Unterstützung bitten.

Dieser Kodex samt Erläuterungen wurde vom Vorstand des DGH am 24.9.1995 beschlossen und am 14.2.1998 geändert und soll in regelmäßigen Abständen neu diskutiert und gegebenenfalls modifiziert werden.

Die vom DGH formulierten Regeln zielen nicht auf eine Herabwürdigung anderer Verhaltensregeln, die andere Vereinigungen her-

ausgegeben haben. Es soll vielmehr ein gemeinsamer Nenner gefunden werden, der die individuellen Eigenarten jeder Heilerorganisation unangetastet läßt.

§ *Worum geht es, was erwartet Sie?*

Der DGH fordert Sie auf, den oben abgedruckten Verhaltenskodex anzuerkennen, ihn zu beachten und evtl. als Mitglied beizutreten.

Er teilt Ihnen Vorwürfe mit, die Patienten, deren Angehörige oder andere Stellen gegen Sie erheben und versucht eine Klärung herbeizuführen.



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. **Fragen Sie** nach den behaupteten Vorwürfen, wenn Sie noch nicht Stellung nehmen können oder Ihnen die Behauptungen zu pauschal erscheinen.
2. **Vergleichen Sie** den Kodex mit den Regeln anderer Organisationen, falls diese so etwas haben.
3. **Erkennen Sie den Kodex an.**
4. **Treten Sie dem DGH bei**, um Informationen über Ihnen noch nicht bekannte Probleme zu erhalten. Helfen Sie mit, den seriösen Heilern zu einem ebenso seriösen Ruf zu verhelfen.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Werfen Sie Anfragen nicht in den **Papierkorb**.
2. Streiten Sie ungerechtfertigte Vorwürfe nicht **pauschal** ab, wenn Sie detailliert erhoben wurden. Versuchen Sie lieber Mißver-

ständnisse aufzuklären. Der DGH interessiert sich für Heiler, die seriös arbeiten und ist nicht darauf aus, Vorwürfe von Patienten ungeprüft zu übernehmen. Dies würde dem gemeinsamen Anliegen aller seriösen Heiler und des DGH schaden. Helfen Sie ihm!



Muster 22

Stellungnahme gegenüber der Ethik-Kommission des DGH

<i>Absender</i>	<i>Datum</i>
 <i>An die Ethik-Kommission des DGH</i>	
 <i>Betr. Vorwürfe des Patienten</i>	
<i>Zu den erhobenen Vorwürfen möchte ich Stellung nehmen, sobald die behaupteten Tatsachen mir gegenüber detailliert und schriftlich dargestellt worden sind.</i>	
<i>Ohne eine Gegenüberstellung mit dem Urheber der Anschuldigung möchte ich nicht Stellung nehmen.</i>	
<i>Ich bin mit einem vermittelnden Gespräch mit einem Vertreter des DGH einverstanden/nicht einverstanden.</i>	
<i>Ich bitte außerdem um Übersendung eines Exemplars Ihres Kodex, damit ich entscheiden kann, ob ich mich den dort aufgestellten Regeln anschließen werde.</i>	
 <i>Unterschrift</i>	

K. Umgang mit Bibelziten

Heiler, die sich auf die Ausübung ihrer Religionsfreiheit berufen, müssen damit rechnen, daß die Ernsthaftigkeit ihres Bekenntnisses zu christlichen Ritualen angezweifelt wird. Sie sollten sich nicht nur pauschal auf die Bibel berufen, sondern auch einige Textstellen kennen und die Bedeutung erklären können.

Nach Rahner/Vorgrimler (Kleines theologisches Wörterbuch, 1980, Stichwort Handauflegung) ist Handauflegen zu verstehen als Segensgeste, Weiheritus und Krankensalbung. Die symbolische Bedeutung ist die Mitteilung des Geistes und die Heilung. Exorzismus ist nach Rahner/Vorgrimler (a.a.O. unter Stichwort Besessenheit) ein feierliches Gebet zu Gott im Namen und Auftrag Christi und der Kirche um seinen Schutz vor Unheilmächten.

Im Neuen Testament finden sich zum Handauflegen (Cheirotonie) und zur Austreibung böser Geister (Exorzismus):

Evangelien/Brief	Matthäus	Markus	Lukas	Johannes	Jakobus
Handauflegen	8, 3-4	= 1, 40-45	= 5, 12-16		
Krankensalbung,	10, 1, 5 -	= 6, 7-	= 9, 1-6		
Exorzismus	15	13			
Exorzismus	17, 14-21	= 9, 14-29	= 9, 37-42		
Segnung von Kindern	19, 13-15	= 10, 13-16	= 18, 15-17		
Missionsauftrag zum Handauflegen u. Exorzismus		= 16, 9-20	= 24, 36-49	= 20, 19-23	
Gesundbeten				5, 14	

Besonders zu erwähnen ist daneben aus der Apostelgeschichte Kapitel 8, 14-23. Dort begegnet Paulus dem Simon Magus. Dieser zeigt sich von dem Taufritus beeindruckt und möchte für Geld die Erlaubnis kaufen, ebenso andere Menschen zu taufen. Dieser

Wunsch und diese Form, ein geistliches Amt zu kaufen, hat zu dem Begriff „**Simonie**“ geführt. Fälschlicherweise wird dies Heilern mit dieser Begründung als unchristliches Gebaren vorgeworfen, wenn sie von Patienten Geld annehmen oder verlangen. Denn an der genannten Bibelstelle soll nicht der Täufling bezahlen, sondern derjenige, der die Taufe vornimmt. Auch in heutiger Zeit gibt es Heiler, die anderen eine Einweihung verkaufen wollen und solche, die sie kaufen möchten. Das wäre Simonie.

Zitieren Sie Stellen aus dem Alten Testament zum Thema Handauflegen bitte mit Vorsicht. Denn dort findet sich auch eine vorchristliche Form des Handauflegens, wonach der Segnende selbst mit seiner Seele der Gebende ist und nicht der Segen von oben vermittelt wird (z.B. 1. Buch Moses, 27, 21 ff). Das kann katastrophale juristische Folgen haben, weil dem Heiler unterstellt wird, daß er den Heilerfolg für sich selbst und seine eigenen Fähigkeiten in Anspruch nimmt. Das ist nach der Eindruckstheorie mehr als Beten.¹⁰

L. Wenn alle Stricke reißen

Alle Ihre Mühen und Argumente haben nichts gefruchtet, Sie haben zu spät reagiert, juristische Todsünden begangen oder einfach Pech gehabt. Auf Ihrem Schreibtisch liegt ein rechtskräftiges Berufsverbot, ein Zwangsgeldbescheid, ein Strafurteil. Was nun? Vielleicht fühlen Sie sich wie Michael Kohlhaas, aber bitte handeln Sie nicht so! Das hilft Ihnen am wenigsten. Sie sind auch juristisch noch nicht am Ende. In den folgenden fünf Verfahren gibt es noch manchen Hoffnungsschimmer.

Zwangsverfahren

Grundlage des Zwangsverfahrens ist ein Berufsverbot, welches nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, entweder, weil Fristen versäumt worden sind oder die letzte Instanz erreicht ist. Das bedeutet, daß nicht mehr über den Grund oder die Rechtmäßigkeit des Verbots diskutiert werden kann. Zwangsmittel bestehen in der Regel in der Androhung, in der Festsetzung eines Zwangsgeldes. Die Festsetzung wird meist verbunden mit der Androhung eines weiteren, höheren Zwangsgeldes. Letztes Mittel ist

¹⁰ BGH NJW 1978, 599

die Zwangshaft. Es geht nur noch darum, den Willen des Betroffenen zu brechen. Von Bedeutung ist nur,

- ob das Verbot überhaupt übertreten worden ist;
- ob Zwangsmittel angedroht worden sind, bevor sie festgesetzt und durchgeführt worden sind;
- ob Zwangsmittel unverhältnismäßig hoch festgesetzt worden sind

In Ihrer Hand liegt es, ob Sie sich an das ausgesprochene Verbot halten oder Ihre Tätigkeit ohne Änderung fortsetzen. Wenn Sie z.B. nicht mehr *berufsmäßig* heilen, haben Sie beste Aussichten, sich gegen ein Zwangsgeld erfolgreich zu wehren.

Das Zwangsverfahren ist nur gebührenpflichtig, wenn Sie den Bescheid akzeptieren oder in einem anschließenden Verfahren unterliegen.

Verfassungsbeschwerde

Eine Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn der ordentliche Rechtsweg bis zur letzten Instanz ausgeschöpft worden ist. Zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde sollten Sie wegen der Formalien unbedingt einen Anwalt einschalten. Denn die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von einem Monat erhoben und begründet werden. Die Frist beginnt ab Zustellung der strittigen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann bei unverschuldeter Fristversäumnis die sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. In besonders gravierenden Fällen kann ein Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt werden oder eine Verfassungsbeschwerde vor Ausschöpfung des Rechtswegs bis zur letzten Instanz erfolgen. Das sind jedoch absolute Ausnahmefälle. Die Einzelheiten richten sich nach Ihrem individuellen Fall.

Über die Verfassungsbeschwerde wird gebührenfrei entschieden. Nur in Ausnahmefällen (Mißbrauch) kann das Gericht gegenüber dem Antragsteller eine Gebühr festsetzen.

Menschenrechtsbeschwerde

Wer durch staatliche Einrichtungen in seinen Menschenrechten verletzt ist, kann sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte in Straßburg wenden und sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) berufen. Eine Menschen-

rechtsbeschwerde ist erst zulässig, wenn der inländische Rechtsweg erschöpft ist. Das heißt, daß alle Instanzen durchlaufen werden müssen. Sofern Grundrechte nach dem Grundgesetz betroffen sind muß vor der Menschenrechtsbeschwerde eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, muß die Menschenrechtsbeschwerde innerhalb von 6 Monaten eingelegt werden. Zu richten ist diese Beschwerde an

Secrétaire Général du Conseil de l'Europe
c/o Commission européenne des droits de l'homme,
F-67006 Strasbourg.

Zur Zeit wird das Verfahren geändert.¹¹ Dann soll es möglich sein, die Beschwerde ohne Umweg über die Kommission direkt an den - neuen – „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“ zu richten. Ob die Adresse dieselbe ist, wie bei der Kommission, läßt sich nicht sagen.

Obwohl die Amtssprache der Kommission/Gericht englisch und französisch ist, kann die Beschwerde in deutscher Sprache erfolgen. Das Beschwerdeverfahren wird dadurch sehr erleichtert, daß dem Beschwerdeführer ein Merkblatt und ein Formular zugesandt wird, aus dem sich bereits die notwendigen Förmlichkeiten ergeben. Auch auf rechtliche Bedenken wird er frühzeitig hingewiesen.

Für Heiler ist die Menschenrechtsbeschwerde in der Sache selbst vermutlich nur in sehr krassen Fällen von Behördenwillkür aussichtsreich. Denn die Europäische Menschenrechtskonvention erlaubt den Staaten nach Art.9 EMRK eine gesetzliche Begrenzung der Religionsfreiheit durch Beschränkungen, „die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.“ Die Rechtsgarantie ist also deutlich schwächer, als nach deutschem Recht.

¹¹ Meyer-Ladewig kündigte dies bereits an in NJW 1995, 2813 und verweist auf das 11. Protokoll zur EMRK vom 11. Mai 1994. Die Bundesrepublik hat dieser Reform bereits zugestimmt, es fehlten jedoch noch die Zustimmungen einiger anderer Länder. Siehe auch Rupert Schick, Petitionen, S. 141;

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Es kommt sogar vor, daß dem Beschwerdeführer auf Kosten der Kommission/Gericht ein Rechtsanwalt beigeordnet wird.

Petition

Was im Strafrecht das Gnadenverfahren ist, ist bei behördlichen Auseinandersetzungen die Petition. Das HPG wird von den Landesbehörden ausgeführt. Deshalb richten Sie die Petition nicht an den Bundestag, sondern an den Petitionsausschuß Ihres Landtages bzw. Bürgerschaft bei den Stadtstaaten Bremen und Hamburg. Als Adresse genügt „Landtag (bzw. Bürgerschaft), Petitionsausschuß“, Postfach, (Ihre Landeshauptstadt). Bitte schicken Sie kein Fax, sondern einen richtigen Brief mit Unterschrift. Sonst kann es passieren, daß die Petition nicht angenommen wird.

Das Sekretariat wird Ihren Antrag möglicherweise zunächst ablehnen. Sie haben dann die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Diesen sollten Sie sorgfältig begründen. Das geht alles ohne Rechtsanwalt. Haben Sie nur Mut!

Im Petitionsverfahren läßt sich der Ausschuß die Behördenakten schicken und holt Stellungnahmen der Beteiligten ein. Danach kann es zu einem Schlichtungsvorschlag kommen. Das Recht, sich mit einer Petition z.B. an den Landtag zu wenden, ist ein Grundrecht (Art.17 GG). Das bedeutet, daß Ihr Petitionsschreiben nicht einfach in den Papierkorb wandern darf. Einen Rechtsanspruch auf einen für Sie akzeptablen Kompromiß haben sie natürlich nicht. Aber die Aussichten auf eine politische Lösung können manchmal recht gut sein, vor allem, wenn das Schwergewicht auf formalen Rechtsverstößen liegt und es sich um Bagatellen handelt. Ein jahrelanger Verstoß gegen das HPG läßt sich über eine Petition also nicht unter den Teppich kehren.

Das Petitionsverfahren ist gebührenfrei.

**Muster 23**

Petition zum Landtag

*Absender**Datum*

*Petitionsausschuß
des Landtags von (Bundesland)
Landeshauptstadt*

Betr.: Anwendung des Heilpraktikergesetzes auf Geistheiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir wurde meine Tätigkeit als Geistheiler untersagt. Das Verbot ist rechtskräftig/nicht rechtskräftig. Dadurch wurde mir meine Existenz geraubt.

Die Begründung des Verbots stützt sich auf die allgemeine Befürchtung, daß meine Tätigkeit die Volksgesundheit gefährde und unerlaubte Ausübung der Heilkunde sei.

Meine Tätigkeit sehe ich jedoch nicht als Heilkunde, sondern als freie Seelsorge. Aus Vorsicht habe ich sogar jeden Patienten darauf hingewiesen, daß er im Falle einer Erkrankung meine Fürsorge nicht als Ersatz für eine ärztliche Behandlung ansehen dürfe.

Eine Prüfung zur Zulassung als Heilpraktiker im üblichen Sinne setzt für meine Tätigkeit Anforderungen voraus, die ich im Rahmen der Seelsorge für fachfremd halte.

Bitte verhelfen Sie mir in der Angelegenheit zu einer Möglichkeit, meinen Beruf auszuüben, ohne, daß ich mit dem Gesetz in Konflikt gerate.

Unterschrift

Gnadenverfahren

Ein Gnadenakt ist eine Hoffnung und kein Rechtsanspruch. Der nach dem Grundgesetz (Art.60) zuständige Bundespräsident hat die Kompetenz auf die Bundesländer übertragen. Diese wiederum haben die Begnadigung z.T. auf den Justizminister oder den Generalstaatsanwalt oder nachgeordnete Behörden übertragen. Einzelheiten, wer zuständig ist, ergeben sich aus Sonderregelungen der einzelnen Bundesländer. Es genügt, Gnadenanträge an den Justizminister zu adressieren, der das Gesuch dann an die zuständige Stelle weiterleitet.

Die Möglichkeit der Begnadigung bezieht sich nur auf Strafurteile, also nicht auf Auseinandersetzungen mit dem Gesundheitsamt. Als Gnadenakt kommt in Frage, daß die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung auf bestimmte Zeit ausgesetzt wird. Das kann auch gekoppelt werden mit Auflagen. Nach einer erfolgreichen Bewährungszeit kann die Strafe ganz erlassen werden.

Letzter Ausweg

Am Ende aller juristischen Abenteuer bleibt Ihnen immer noch die Möglichkeit, einen „Brotberuf“ zum Geldverdienen zu ergreifen und in der Freizeit unentgeltlich zu heilen. Das erfordert Idealismus, ist aber besser, als das Heilen ganz aufzugeben. Die juristische Grundlage für diesen Ausweg bildet die amtliche Begründung zum HPG. Dort heißt es: „Wer **in selbstloser Weise** seinen Mitmenschen hilft, Krankheiten vorzubeugen oder sie zu heilen, kann und soll daran nicht gehindert werden.“

M. Abmahnvereine gegen unlauteren Wettbewerb

§ Worum geht es, was erwartet Sie?

Wenn Sie keine Flugblätter verteilen oder Anzeigen in Zeitschriften setzen, können Sie dieses Kapitel überschlagen. Mit dieser und anderen Formen von Werbung befassen sich sog. Abmahnvereine. Das sind Vereine, die nach ihrer Satzung die Aufgabe übernehmen, für die Einhaltung eines seriösen Wettbewerbs zu sorgen. Zu

diesem Zweck lesen sie regelmäßig die Kleinanzeigen in Zeitschriften.

- Wenn dem Verein eine wettbewerbswidrige Anpreisung von Leistungen ins Auge fällt, wird der allzu Geschäftstüchtige angeschrieben und aufgefordert („abgemahnt“), diese Form von Werbung in Zukunft zu unterlassen und eine ausdrückliche **schriftliche Zusicherung zu unterschreiben**, daß man sich an die Regeln des Wettbewerbs hält.
- Als Zeichen der Ernsthaftigkeit dieser Zusicherung soll meistens auch eine **Vertragsstrafe** für den Fall versprochen werden, daß die Zusicherung nicht eingehalten wird. Üblich sind Vertragsstrafen von DM 10.000 und mehr. Diese sog. „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ ist innerhalb einer Frist von üblicherweise ca. 5 bis 10 Tagen abzugeben. Nach Ablauf der Frist wird angenommen, daß Sie diese Erklärung nicht unterschreiben wollen.
- Die Abmahnung selbst kostet bereits **Geld** und muß bezahlt werden, wenn der Wettbewerbsverstoß tatsächlich begangen worden ist. Das ist für juristische Laien oft empörend. Der Bundesgerichtshof hat diese Praxis allerdings für legal erklärt. Abmahnvereine dürfen allerdings nur eine Kostenpauschale erheben, die in der Größenordnung von DM 80.-- bis 160.-- liegt. Maßgeblich ist, ob es sich um eine aufwendige individuelle Abmahnung oder z.B. nur ein kopiertes Formschreiben handelt.
- Wenn die geforderte Zusicherung nicht unterschrieben zurückgeschickt wird, erläßt das zuständige Gericht auf Antrag des Abmahnvereins eine **einstweilige Verfügung**. Die einstweilige Verfügung verbietet z.B. die Fortsetzung der bisherigen Werbung und u.U. die entgeltliche Ausübung der Heilkunde ohne Heilpraktikererlaubnis.

Der Gesetzgeber hat in § 13 UWG die Grundlage für die Tätigkeit dieser Vereine geschaffen. Diese Möglichkeiten einer „Privatpolizei“ für den Verbraucher haben in der Vergangenheit viele Vereine leider nur als bequeme Geldquelle mißbraucht und nicht in dem Bestreben, in erster Linie dem Verbraucher zu helfen. Das Gesetz verwehrt solchen Vereinen, die nur zum Schein den Wettbewerb schützen das Recht zu solchen Abmahnungen. Der Beweis, daß es sich um Mißbrauch und reine Geldbeschaffung handelt, ist aber nicht leicht zu führen.

Speziell im Bereich der Heilkunde hat der Gesetzgeber eine ganze Anzahl von verbotenen Werbemethoden definiert. Die für Heiler wichtigsten sind abgedruckt auf Seite 158. In diesen Fällen müssen Sie bei Verstößen mit Maßnahmen der Staatsanwaltschaft rechnen. Lesen Sie dazu das Kapitel Der Staatsanwalt schreibt Ihnen Seite 43.



Wie sollten Sie sich verhalten?

1. Wenn Sie per Telefon auf angebliche Rechtsverstöße einfach nur hingewiesen werden, sollten Sie dies freundlich zur Kenntnis nehmen. **Fragen Sie** den Anrufer ob er privat oder für eine Verbraucherschutzorganisation oder ähnliche Einrichtung spricht, damit Sie später wissen, mit wem Sie es zu tun haben.
2. Wenn Sie angeschrieben werden und sich über den frechen Stil ärgern, sollten Sie den Brief dennoch **gründlich lesen**. Prüfen Sie, ob die Tatsachen überhaupt zutreffen, die als wettbewerbswidrig angesehen werden. Wenn Sie sich im Recht fühlen, sollten Sie abwägen: Erscheint es Ihnen vorteilhafter die Abmahnung zu unterschreiben und dadurch Zeit und Geld für einen Rechtsanwalt zu sparen, oder ist es Ihnen lieber, sich zu wehren und das Risiko einzugehen, die Aufmerksamkeit eines Gerichts auf sich zu ziehen. (Denken Sie an das Beispiel Steffi Graf: Eine private Streiterei vor Gericht war Ausgangspunkt für die späteren Schritte der Steuerfahndung!).
3. Wenn Sie sich wehren wollen, dann nehmen Sie sich einen **Anwalt**. Wettbewerbsrecht ist eine Sache für Spezialisten.¹² Der Gesetzestext ist zwar auch in diesem Buch abgedruckt, aber lesen Sie selbst, wieviel Spielraum es im Einzelfall für Interpretationen gibt. Wie Sie den richtigen Anwalt finden, können Sie in diesem Buch nachlesen. Prüfen Sie mit Ihrem Anwalt folgende Fragen: Ist die Kostenpauschale zu hoch angesetzt? Ist der „Streitwert“, nach dem sich die Anwalts- und Gerichtskosten der Gegenseite richten, zu hoch festgesetzt? Hat der Abmahnverein

¹² Auch für Nichtjuristen verständlich: Stichwort „Abmahnung“ in Lothar Francke, „Erlaubtes und Unerlaubtes in der Verkaufsförderung und in der Werbung von A-Z“, dtv-Verlag;

nach Erlaß der einstweiligen Verfügung ein sog. Abschlußschreiben geschickt oder Sie gleich mit einer anschließenden Unterlassungsklage überfallen?

4. Prüfen Sie, ob der Abmahnverein den angeblichen Verstoß überhaupt **beweisen** kann. Da der Abmahnverein Ihre Patienten nicht kennt, kann er auch keine Zeugen benennen, die gegen Sie aussagen. Dies ist in allen Fällen wichtig, in denen der Vorwurf sich darauf beschränkt, daß Sie Heilkunde ohne Heilpraktikerzulassung ausüben. Wenn Sie sich also auf reines Gesundheitsbeten beschränken, kann der Abmahnverein keinen Rechtsverstoß beweisen und die einstweilige Verfügung wird wieder aufgehoben.



Was sollten Sie vermeiden?

1. Werfen Sie einen Abmahnbrief nicht wütend in den Papierkorb. Diese Form der Erledigung führt dazu, daß Sie hinterher nicht einmal wissen, was der Vorwurf war und wer ihn geschrieben hat. Sie riskieren unnötige Kosten, die vermeidbar gewesen wären.
2. Überschreiten Sie nicht aus Trotz die in der Abmahnung gesetzte Frist.
3. Rufen Sie nicht bei einer Behörde an, um sich beraten zu lassen. Das führt für Sie eher zu unangenehmen Rückfragen, ob Sie überhaupt in der Lage sind, Ihre Tätigkeit legal auszuüben.
4. Schreien Sie nicht mit Ihrem Gegner am Telefon herum. Beleidigen Sie ihn nicht mit herablassender Arroganz! Präsentieren Sie sich lieber nach dem Motto „dumm und hilflos“. Eine Auseinandersetzung, die bei Ihrem Gegner Rachegefühle weckt, ist das letzte was Sie brauchen können.

**Muster 24**

Beispiel für eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“

*Absender**Datum**Verein für Verbraucherschutz**A-Stadt**Ihr Schreiben vom**Meine Annonce in der X-Zeitung**Sehr geehrte Damen und Herren,**meine oben genannte Werbung werde ich nicht in dieser Art wiederholen.**Vorsichtshalber weise ich darauf hin, daß die Zeitung den Druck der nächsten Ausgabe mit dieser Anzeige nicht mehr verhindern konnte. Eine Kopie dieser Auskunft der Anzeigenredaktion habe ich beigefügt.**Für jeden Fall einer künftigen Zuwiderhandlung verspreche ich eine Vertragsstrafe von**DM----**in Worten: Deutsche Mark.....**an Sie zu zahlen.**Unterschrift*

II. HEILER OHNE HEILPRAKTIKERERLAUBNIS - RECHTSLAGE

A. Einleitung

Viele Menschen lösen ihre Verbindung zu Gemeinschaftseinrichtungen, ohne ihre gemeinsamen Überzeugungen aufzugeben. Sie treten aus ihrer Kirche, aus ihrer Gewerkschaft oder Partei aus. Ebenso treten Patienten aus dem schulmedizinischen Versorgungssystem aus. Warum? Sie erhoffen sich einen Zugewinn an Handlungsfreiheit, indem sie nicht ihre Ziele, sondern die Verwaltung ihrer Zielsetzung durch überpersönliche Instanzen aufgeben. Allzuoft wird ihnen diese Haltung als Opposition in der Sache selbst ausgelegt („Wer nicht für uns ist, ist gegen uns“). Patienten, die vor medizinischer Bevormundung fliehen und ergänzende Betreuung durch einen Heiler suchen, haben das Rechtsproblem, daß sie einen Heiler um kriminelle Hilfe bitten, wenn dieser nicht die geforderte Heilpraktikererlaubnis besitzt. Dieses Problem hat zwei Aspekte:

- Der Heiler nimmt den Patienten aus der behördlich gesicherten Obhut der Schulmedizin.
- Der Staat nimmt dem Patienten die Möglichkeit zusätzlicher Betreuung durch einen Heiler.

Im folgenden soll der Grenzbereich zwischen gesetzlich definiertem Recht und Unrecht herausgearbeitet werden. Das Gutachten zeigt zunächst, wie Heiler in Deutschland auftreten, und befaßt sich anschließend mit den daraus folgenden Rechtsfragen:

- Übt der Heiler ohne Heilpraktikererlaubnis grundsätzlich ein verbotenes Gewerbe aus?
- Ist die Tätigkeit eines Heilers automatisch eine Straftat?
- Darf ein Heiler entgeltlich tätig werden?
- Wie hält sich ein Heiler im Rahmen des Erlaubten?

Nicht erörtert wird, unter welchen Voraussetzungen der Heiler seine Zulassung als Heilpraktiker erreichen kann¹³. Auch nicht erörtert oder erklärt wird die theologische oder wissenschaftliche Frage nach der Wirksamkeit des geistigen Heilens.

¹³Siehe dazu aber Seite 126: B. Eingeschränkte Prüfung

Die rechtliche Bewertung bezieht sich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft¹⁴.

B. Ist geistiges Heilen erlaubt?

Vor der rechtlichen Beurteilung des geistigen Heilens muß klar sein, was dabei eigentlich geschieht.

Wenn der Patient mit dem Heiler zusammentrifft, bespricht er auf Wunsch des Patienten dessen persönliche Situation. Dies ist häufig damit verbunden, daß der Heiler anschließend die Hände über den Patienten hält oder mit seiner Erlaubnis die Hände auf ihn legt.

Ist der Patient abwesend, so bittet er schriftlich oder durch Vermittlung Dritter um Aufnahme in die Fürbitte des Heilers, wie erwähnt. Dann fehlt die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs.

In beiden Fällen wird im medizinischen Sinne weder diagnostiziert, noch behandelt.

Der englische Heilerverband NFSH definiert in seinen Richtlinien für Mitglieder: „**Spirituelles Heilen** ist das Heilen der Kranken im Körper, im Gemüt und im Geist mit den Mitteln des Gebets oder der Meditation (sowohl in An- als auch in Abwesenheit des Patienten) und des Handauflegens.“

Die beiden Formen der inneren oder äußeren Zuwendung des Heilers zum Patienten werden meist mit mißverständlichen Begriffen umschrieben. Diese haben sich allerdings verbreitet und werden daher hier weiter verwendet:

Im ersten Fall wird von „**Kontaktheilung**“ gesprochen, im zweiten Fall von „**Fernheilung**“. Das grundlegende Mißverständnis bei diesen Begriffen liegt ebenso wie beim Begriff „Heiler“ darin, daß der falsche Eindruck erweckt wird, der Heiler selbst „heile“ oder könne für sich einen Heilerfolg in Anspruch nehmen. Heiler, die aus der Tradition des Urchristentums handeln verwenden für sich als passenderen Begriff den der „**Fürbitte**“. Der Heiler nimmt also

¹⁴Siehe aber die Hinweise zum nationalen Recht anderer Länder Seite 134 ff.; im Europaparlament sind bereits erste Diskussionen um eine Zulassung von Geistheilern im Gange!

eine Mittlerrolle ein zwischen dem Patienten und der geistigen Welt - oder welchen Namen man auch wählen mag -.

Unter Heilern besteht derzeit eine große Unsicherheit, ob und wie sie legal arbeiten und wie sie mit Geld und Gegenleistungen umgehen sollen.

Für die juristische Beurteilung spielt es keine Rolle, ob geistiges Heilen im wissenschaftlichen Sinne eine objektive Verfahrensweise ist, ob sie tatsächlich funktioniert¹⁵ und gegebenenfalls, warum und wie. Die rechtliche Prüfung soll nicht einen Glaubenskrieg entfachen oder schüren. Sie ist dazu auch nicht geeignet. Es geht im wesentlichen nur um die juristische Einordnung. Diese einschränkend anmutende Betrachtungsweise mag den Verdacht erregen, daß etwas versteckt werden soll, was zu rechtlicher Kritik Anlaß geben könnte. Dieser Einwand ist jedoch unbegründet. Zum Vergleich: Auch vom Immobilienmakler verlangt der Gesetzgeber nicht die Kenntnisse, die der Architekt oder Statiker für die Errichtung des Gebäudes aufweisen muß, welches der Makler lediglich vermittelt und doch kann er ohne Sachkundenachweis seiner Tätigkeit nachgehen.

Diese Analogie mag unlogisch sein. Denn wenn diese Betrachtungsweise bei der Immobilienvermittlung kritikwürdig wäre, sollte eine solche unangemessene Betrachtungsweise bei der Tätigkeit des Heilers nicht wiederholt werden. Der Vergleich beleuchtet aber in zulässiger Weise die juristische Betrachtungsweise des Gesetzgebers, wenn es um die Zulässigkeit einer Berufstätigkeit geht, die von der Rechtsgemeinschaft als sozial verträglich akzeptiert werden muß. Und die Rechtsgemeinschaft nimmt es offensichtlich hin, daß sich Familien für ein Haus oder eine Wohnung in existenzielle Kreditverpflichtungen stürzen, ohne daß ihnen ein Sachverständiger beisteht und das gekaufte Objekt auf seinen Wert hin untersucht.

¹⁵vgl. den identischen Standpunkt der bisher bekannten Gerichtsentscheidungen. Auch diese legen keinen Wert auf die Frage nach dem Erfolg. Sie orientieren sich an der vom Heiler beim Patienten ausgelösten Erwartung einer Heilung und dem damit verbundenen Risiko, daß der Patient auf den Rat eines zugelassenen Arztes oder Heilpraktikers verzichten könnte.

Allgemeine gesetzliche Regelung der Heilkunde

Juristisch wird unterschieden zwischen dem formalen Zugang zum Beruf und der daran anschließenden Art und Weise der Berufsausübung.

Diese Unterscheidung ergibt sich aus der Verfassung. Denn die Freiheit der Berufswahl (Zulassung zum Beruf) kann der Gesetzgeber weit weniger einschränken, als die Freiheit der Berufsausübung (das „Wie“ der Berufstätigkeit).¹⁶ Die Berufsausübung kann in gewissen Grenzen also auch von einem vorherigen formalen Zulassungsverfahren abhängig gemacht werden¹⁷.

Nach § 1 Abs.I HPG bedarf der Erlaubnis, wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt zugelassen zu sein.

Heiler haben demnach keine automatische gesetzliche Zulassung zum Heilberuf, wenn sie mit ihrer Tätigkeit im juristischen Sinne „Heilkunde“ ausüben. Sie müßten in diesem Fall zunächst die Zulassung als Heilpraktiker erwerben. Es ist wie beim Autofahren. Jeder darf es. Die Führerscheinprüfung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufszulassung als Arzt oder Heilpraktiker oder für den Widerruf der Zulassung¹⁸ werden hier nicht dargestellt. Im folgenden geht es nur um die Ausübung der Heilkunde, wenn dem Heiler keine Zulassung als Heilpraktiker erteilt wurde. Die erlaubnispflichtige Heilkunde wird durch § 1 Abs. II HPG definiert: **Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird.** Diese Art Heilkunde ist jedem durch Gesetz allgemein untersagt, solange er keine Erlaubnis hat.

Maßgeblich ist nach alledem, wann der Heiler eine erlaubnispflichtige Heiltätigkeit ausübt.

¹⁶Grundlegend ist das sog. Apothekenurteil des BVerfG (BVerfGE 7, 378); für Heiler sehr aufschlußreich BVerfG, NJW 1988, 2290

¹⁷siehe zum HPG BVerwG, NJW 1970, 1987; NJW 1984, 1414;

¹⁸zur Frage der Rücknahme der Heilpraktikerzulassung siehe Fall „Uriella“; VGH Mannheim, MedR 1994, 369;

Anwendungsbereich des HPG

Heiltätigkeit

Unter Heiltätigkeit fällt die Diagnose und Behandlung von Krankheiten.

Die Juristen tun sich schon schwer mit dem Begriff „Krankheit“. Denn das Gesetz selbst schweigt dazu.

Die Gerichte hatten im Zusammenhang mit der Kostenerstattung durch die Krankenkasse entschieden und definiert:

Krankheit ist ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, dessen Eintritt entweder allein Behandlungsbedürftigkeit oder zugleich oder ausschließlich Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Dabei ist die Regelwidrigkeit eines Körper- oder Geisteszustandes bereits mit der Abweichung von der durch das Leitbild des gesunden Menschen geprägten Norm gegeben. Behandlungsbedürftigkeit ist anzunehmen, wenn der regelwidrige Zustand nach den Regeln der ärztlichen Kunst einer Behandlung zugänglich ist.¹⁹ Die Definition hat ihre besonderen Schwierigkeiten, weil nicht nur Kosmetik und ähnliches aus dem Bereich der Heilkunde herausfallen sollen, sondern auch für Grenzfälle Rechtssicherheit notwendig ist. Streng genommen behandeln auch Krankenschwestern, Krankengymnasten, Sanitäter, medizinische Bademeister und Logopäden Krankheiten. Das ist aber so nicht vom Gesetz gewollt gewesen.²⁰ Diese Berufe drängen sich nicht in ärztliche Tätigkeiten hinein, nehmen den Patienten also nicht aus der Obhut des Fachmanns. Im Gegenteil, sie leisten etwas, was der Arzt selbst oft nicht kann.

Übt also ein Heiler automatisch Heilkunde im oben definierten gesetzlichen Sinne aus? Ist das, was er macht, eine heilkundliche Tätigkeit?

Die Gerichte haben eine differenzierte Sichtweise eingenommen²¹, die mancher als widersprüchlich empfindet, der die einzelnen Argumente aus dem Zusammenhang reißt²²:

¹⁹ BSGE 35, 105;

²⁰ alle Beispiele von Wolf, MedR 1989, 57 (58, 59), vgl. auch Bockelmann, NJW 1966, 1145 (1152)

²¹ z.B. BGH NJW 1978, 599, 600 und NJW 1987, 2928 (2929), zur Eindruckstheorie; BVerwG, NJW 1970, 1987; NJW 1973, 579;

Subjektive Einschränkung:

Innerhalb der Auslegung nach dem Wortlaut und Sinn der Vorschrift, wird bei Handlungen eines Heilers auf den **subjektiven Eindruck beim Patienten selbst** abgestellt und darauf, ob ein individuelles²³ konkretes Eingehen bei der Beratung oder Behandlung auf den Patienten gegeben ist. Die Formulierung „Tätigkeit zur ...“ deutet an, daß es um die Zielrichtung des Handelns geht.²⁴ Ganz wesentliche Bedeutung hat nach allgemeiner Ansicht der Gerichte **das äußere Erscheinungsbild, welches geistiges Heilen dem Patienten bietet (Eindruckstheorie)**.

Problematisch ist gerade die Erwartungshaltung, mit der ein Patient auf einen Heiler zugeht. Er sieht häufig im Heiler einen Hellseher oder Wunderheiler, der den Arzt nicht nur ergänzen sondern sogar *ersetzen*²⁵ könnte. Dadurch könnte sogar ein stillschweigender Behandlungsvertrag zustandekommen. Der Inhalt dieses Vertrages wäre dann gerade die für den Heiler verbotene Diagnose und Heilbehandlung²⁶. Eine Berufsanmaßung kann daher ohne weiteres schon vorliegen, wenn sich der Heiler im Rahmen seiner Tätigkeit widerspruchlos als „Wunderdoktor“ ansehen läßt. Allein diese passive Haltung des Heilers ließe sich als „Heilbehandlung“ im Rechtssinne ansehen. Denn der Gesamteindruck ist maßgeblich. Eine Aufteilung des Gesamtgeschehens in aktive und passive Handlungsanteile ist wirklichkeitsfremd. Der Heiler muß keine sog. „Garantenstellung“ innehaben, die ihn verpflichtet,

²² Wie z.B. Wegener mit seiner Kritik an der Eindruckstheorie, die auf den subjektiven Horizont des Patienten abstellt und nicht auf den von ihm favorisierten allgemeinen Eindruck, was Heilkunde ist, in MedR 1992, 250 ff

²³ Das OLG Bremen, MDR 1957, 310, 311 spricht von einer „individualisierenden Beziehung des Behandelnden zu der Krankheit des Behandelten“

²⁴ vgl. VG Stade, NJW 1990, 789; LG Berlin, bei Rebmann, Dahs, Miehbach NStE Nr.2 zu § 1 HPG

²⁵ BVerwG, NJW 1994, 3024

²⁶ Die Wirksamkeit des Vertrages ist umstritten; BGH NJW 1987, 2928 hält Nichtigkeit wegen Verstoß gegen ein Verbotsgesetz (§ 138 BGB) nicht ohne weiteres für gegeben; keine Nichtigkeit wegen Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (§ 306 BGB) sieht LG Braunschweig, NJW-RR 1986, 478 (beide Urteile betr. Schutz vor Erdstrahlen).

im Interesse des Patienten aktiv zu werden und die Voraussetzung für Straftaten ist, die durch Unterlassung begehbar sind.

Das Risiko des Patienten besteht darin, daß er auf Behandlung durch einen Arzt oder Heilpraktiker verzichtet, weil er unzutreffende Erwartungen beibehält. Dieses Risiko ist aber unabhängig davon, ob der Heiler diese Erwartungshaltung des Patienten sieht oder nicht, ob er sie selbst weckt oder nur duldet.

So einfach wie die Gerichte die subjektive Komponente sehen, ist dies juristisch aber nicht zu begründen.

Ein Geistheiler möchte vermutlich nicht, daß seine Tätigkeit juristisch als Heilkunde qualifiziert wird, wenn er dafür einer Erlaubnis bedarf. Aber auf diese *wertende* Zielrichtung seines Willens kommt es sicher nicht an, sonst hinge die Wirksamkeit eines gesetzlichen Gebots von der Zustimmung des Normadressaten im Einzelfall ab und wäre kein Gebot, sondern ein Angebot, sich einem Gesetz zu beugen oder eben nicht. Die Wertung, daß der Wille sich *faktisch* auf eine heilkundliche Tätigkeit bezieht, gibt das Gesetz in § 1 Abs.2 HPG vor. Maßgeblich ist der auf die wertausfüllenden *Tatsachen* gerichtete Wille, der Wunsch eine Krankheit zu heilen zu lindern usw. Danach ist nicht das Eintreten oder Ausbleiben eines Heilerfolges maßgeblich, sondern nur die angestrebte Zielrichtung der Tätigkeit.

Die Zielformulierung nimmt sowohl der Heiler als auch der Patient vor und möglicherweise mit unterschiedlichem Ergebnis. Der Heiler sieht in seinem Tun vielleicht nur eine spirituelle Ergänzung ärztlicher Bemühungen. Möglicherweise denkt er sich überhaupt nichts konkretes bei seiner Tätigkeit. Mancher Patient sieht demgegenüber den Heiler durchaus als ausreichenden Ersatz für den Arzt, mancher Patient empfindet nur die menschliche Zuwendung.

Wessen Wille ist für die Erlaubnispflicht maßgeblich? Wenn der Wille des Patienten ausschlaggebend ist, so könnte ein bewußtloser Patient oder ein Kleinkind nicht Objekt einer verbotenen berufsmäßigen Heiltätigkeit sein. Denn diese Patienten sind völlig unbeeindruckt von den fraglichen Künsten des Heilers. Demnach würde der Heiler keine Heilkunde ausüben. An die Stelle des nicht bewußten Patienten bzw. eines Kindes könnte man den Eindruck setzen, den der Heiler auf die Begleitperson des Patienten macht. Bei bewußten Patienten könnte dies wiederum zur Folge haben, daß die Erlaubnispflicht allein davon abhängt, daß der Patient einem anderen Menschen Heilfähigkeiten zutraut.

Eine solche Differenzierung nach dem Bewußtseinszustand oder Reifegrad eines Patienten ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig zu entnehmen. Die final geprägte Definition "zur Heilung...bei Menschen" legt nach dem Wortlaut eher die Deutung nahe, daß es allein auf den Heilungswillen des Behandelnden selbst und nicht auf den des Patienten ankommt. Denn „Menschen“ ist ein bewußt allgemeiner Begriff ohne Rücksicht auf den Erwartungshorizont des Patienten. Bei dieser Betrachtungsweise käme das HPG in all den Fällen nicht zur Anwendung, wo der Behandelnde eine solches Ziel nicht verfolgt. Wenn der Behandelnde diesen Willen nicht hat, aber der Patient die korrespondierende Erwartung hegt, es werde zu einem Heilerfolg kommen, läge aus dessen Sicht eine Putativbehandlung vor, vergleichbar dem Placebo-Heilmittel. Um alle behandlungsbedürftige oder gegenüber Scharlatanen schutzbedürftige Patienten mit dem Wortlaut des Gesetzes zu erfassen, bleibt nur der Heilkundebegriff mit der vom Heiler ausgehenden Zielvorstellung.

Daneben ist eine objektive Auslegung zu erwägen. Denn aus dem Wortlaut "*zur Linderung usw.*" kann auch ein kausaler Ansatz gewählt werden. Nur mit Tätigkeiten, die zur Linderung, Heilung usw. *geeignet* sind, wird wirklich Heilkunde betrieben und diese Handlungen wären eben nur dann erlaubnispflichtig. Das zentrale Problem dieser objektiven Anschauung besteht dann darin, eine Tätigkeit, deren allgemeine Wirksamkeit medizinisch höchst umstritten ist, in jedem Einzelfall auf Wirkung zu prüfen. Nach diesem Prinzip ist die wirkungslose Behandlung nicht erlaubnispflichtig. Das hätte kuriose Konsequenzen: Erst mit der Gesundung oder dem Fehlschlagen einer Therapie, erst mit der Erkenntnis, ob eine richtige oder falsche Diagnose gestellt wurde, könnte man sich ein Bild davon machen, ob Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt wurde. Der Gesetzeswortlaut läßt das Ergebnis jedoch offen. Mit einem objektiv/kausalen Ansatz würde man übersehen, daß § 1 Abs.1 sich ausdrücklich für einen subjektiven willensgetragenen Tätigkeitsbegriff ohne Erfolgskontrolle entschieden hat und Abs.2 in diesem Rahmen eine eingeschränkte Bedeutung hat.

Völlig verfehlt erscheint es jedoch, Heilkunde selbst dann anzunehmen, „wenn der Heiler bar jeden Heilungswillens und -könnens ist“, nur aus dem Bedürfnis heraus, nach § 5 HPG eine Strafe ver-

hängen zu können.²⁷ Wo bleibt da die finale oder kausale Ausrichtung der Handlung auf eine Heilkundetätigkeit.

Objektive Grenzziehung:

Unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmäßigkeit ist die generelle Anwendung des HPG begrenzt worden auf Tätigkeiten, die nach allgemeiner Auffassung ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen, sei es im Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit oder für die Feststellung, ob im Einzelfall mit der Behandlung begonnen werden darf. Dabei darf die Ansicht der Fachmedizin nicht außer Betracht bleiben.²⁸ Sonst würde die Anwendung des HPG allein von dem Eindruck der Patienten abhängen.

Heilkunde soll aber selbst dann, wenn ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, nur angenommen werden, wenn mehr als eine nur geringfügige Wahrscheinlichkeit für eine direkte Gefährdung des Patienten durch Falschbehandlung in Betracht kommt.²⁹ Andererseits stützt sich das BVerwG in den Fällen, die ärztliches Fachwissen nicht erfordern, auf die mögliche mittelbare Gefährdung des Kranken, der in Unkenntnis der fehlenden Qualifikation des Heilers zu spät zum Arzt geht.³⁰

Die Kombination der subjektiven und der objektiven Merkmale führt zur Anwendung des Heilkundebegriffes, wenn gezielt auf eine Krankheit eingegangen wird. Wenn der Heiler im Hinblick auf eine bestimmte Erkrankung seine Hände auf eine bestimmte Stelle des Körpers legt. Begründungsmuster der Gerichte: Der Patient hat den Eindruck, seine Krankheit werde behandelt (subjektives Merkmal). Denn das Ausschauen der betroffenen Körperstelle setzt eine Diagnose des vorgetragenen Krankheitsbildes voraus (objektives Merkmal), was ärztliche Fachkenntnisse erfordert.

Phänomenologie:

Die Handlungsweise eines Heilers unterscheidet sich in der Art des Einwirkens äußerlich oft nicht besonders von der Therapie eines

²⁷ LG Berlin, NJW 1988, 780

²⁸ z.B. BVerwG, NJW 1959, 833, ständige Rechtsprechung;

²⁹ BVerwG NJW 1970, 1987

³⁰ BVerwG, NJW 1994, 3024

„Psychologen“. Psychologe ist - zum Leidwesen der Psychiater und Diplom-Psychologen allerdings - keine wettbewerbsrechtlich geschützte Berufsbezeichnung.

Der Psychologe erfährt die Bedürfnisse oder Beschwerden seines Patienten aus dem persönlichen Gespräch und enthält sich jeder körperlichen Behandlungsmethode, da er kein Arzt ist. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal des Gesetzgebers ist aber nicht, ob das Verhältnis Patient-Therapeut sich auf seelische oder körperliche Symptome bezieht, die erörtert werden.

Im Hinblick darauf, daß für die Annahme einer juristischen Heiltätigkeit im weitesten Sinne eine „Tätigkeit“ vorliegen muß, bietet sich etwa folgende Abstufung an

- 1.- passives psychisches Handeln (z.B. durch Anhören)
- 2.- aktives psychisches Handeln (z.B. durch Fürbitte)
- 3.- körperliche Geste (z.B. eine Hand über den Patienten halten)
- 4.- körperliche Berührung (z.B. eine Hand auf den Patienten legen)
- 5.- körperliche Bewegung am/auf dem Patienten (körperliche Untersuchung)
- 6.- körperliche Bewegung des Patienten selbst (körperliche Untersuchung und Behandlung)
- 7.- körperlicher Eingriff in den Patienten (mechanisch oder medikamentös)

Natürlich sind Kombinationen von diesen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Entscheidend ist, wie bereits angesprochen, ob der Heiler eine auf eine konkrete Behandlung zielende Tätigkeit ausführt und welche Erwartung sie wecken wird.

Beim **Handauflegen** verläuft die kritische Linie im Einzelfall daher wohl bei unter 3. und 4. dargestellten Formen des Handelns. Ohne Bedeutung ist somit, ob der Heiler die Hand über den Patienten hält oder die Hand auf den Patienten legt. Ausschlaggebend ist allein die erkennbare Intention, die der Heiler in den Augen des Patienten zu verfolgen scheint. Wesentliche Bedeutung hat auch, ob der Heiler sich selbst die Heilkräfte beilegt, oder ob er *nur* eine Anrufung Gottes vornimmt.³¹

³¹Pelchen in Erbs/Kohlhaas, Nr.4 zu § 5 HPG

In diese Stufenleiter passen Tätigkeiten wie **Pendeln**, **Rutengehen** usw. schwer hinein. Dort kann nur allgemein auf die dargestellten Grundsätze verwiesen werden. Beispielhaft ist der entschiedene Fall, daß zur Abschirmung von Erdstrahlen Klötze aufgestellt wurden. Das Gericht sah darin keinen individuellen Bezug zu dem Kranken selbst, sondern eine eher allgemeine räumliche Komponente im Vordergrund. Verbotene Heilkunde schied daher aus³². Entsprechendes gilt für die Organisation von Wallfahrten oder Reisen an sog. **Orte der Kraft**. Beim Heilen mit **Fetischen** z.B. durch Auflegen oder Umhängen von **Steinen** ist der Eindruck einer individuellen Behandlung beim Patienten kaum zu verhindern. Heilkunde im gesetzlichen Sinne üben ohne Zweifel auch **Exorzisten** aus, wenn die Besetzung mit Fremdenergien als Krankheit empfunden wird oder wenn die beim Exorzismus mitwirkenden **Medien**, die Krankheiten eines Patienten in Abwesenheit eines Arztes diagnostizieren. Bemerkenswert ist daß nach einem Schreiben der Regierung von Oberbayern³³, bei **Hellsehern**, **Astrologen**, **Graphologen**, **Chirologen**, die aufgrund von Geburtsdaten, Handschriften, Handlinien und dergleichen arbeiten, keine heilkundlichen Diagnosen anzunehmen sind. Bei Gebeten wird dort unterschieden, ob es sich um die Handlungen von Geistlichen handelt oder um **Gesundbeter** oder **Medizinmänner**. Die generelle Einstufung des Gesundbetens als Heilkunde widerspricht allerdings der Eindruckstheorie des Bundesgerichtshofs, der auf den konkreten Einzelfall abstellt.³⁴ Entsprechendes gilt vor allem auch für **Spruchheiler**, die z.B. Warzen besprechen.

Der Heiler bewegt sich demnach außerhalb des HPG, wenn der Patient aufgrund des Verhaltens des Heilers konkrete medizinische Behandlung oder Heilung erwartet. Dies wäre in jedem Fall zu befürchten, in dem der Heiler den Patienten nicht nur allgemein über das Heilen informiert, sondern individuell berät oder körperlich bewegt oder die mögliche Wirkung auf sich und seine Fähigkeiten bezieht. Der Heiler könnte diese Erwartung heilkundlicher Behandlung allerdings durch geeignete Hinweise zerstreuen.

³²BGH, NJW 1987, 2928

³³vom 28.6.1974, Az. 200-5155/3

³⁴BGH, NJW 1956, 313 (= BGHSt 8,237) und NJW 1978, 599

Es genügt bei dieser individuellen Behandlung aber nicht mehr, nur pauschal einen Arztbesuch zu empfehlen³⁵.

Wie ist die Lage, wenn der Patient eine Besserung seiner Gesundheit erfährt, sich dies mit der Fürbitte des Heilers erklärt und ihn erneut aufsucht. Muß der Heiler nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt den Eindruck gewinnen, daß der Patient ihn eben doch für einen „Wunderdoktor“ hält? Bewegt sich der Heiler damit spätestens mit der zweiten Behandlung außerhalb des Gesetzes? Was nützt eine Unterschrift des Patienten unter einem belehrenden Hinweisblatt?³⁶

Die Rechtsprechung hat hervorgehoben, daß Patienten allgemein ein gewisses medizinisches Fachwissen erwarten dürften, wenn jemand konkret Heilkunde ausübt. Wenn demnach der Heiler durch einen schriftlichen Hinweis die Erwartung, daß er im medizinischen Sinne tätig wird, zerstreut, dann sollte auch eine wiederholte Behandlung nach eingetretener Besserung juristisch problemlos sein. Wie sich der Patient die Besserung erklärt, spielt dann keine Rolle. Der Heiler hat sich an diesen Spekulationen nicht beteiligt und sich durch seinen Hinweis davon distanziert. Die Gerichte sehen dies nicht so einfach. Wenn der Heiler sein Sprüchlein aufgesagt hat („Ich bin kein Arzt“ usw.), dann jedoch eine gezielte Behandlung beginnt, so entkräftet er seine Beteuerungen, er sei kein Arzt, und wecke erneut die Hoffnung des Patienten, daß der Heiler ihm Besserung verschaffen könne.³⁷ Man kann die Dinge auch andersherum betrachten und sagen, daß die Behandlung den Eindruck einer gezielten therapeutischen Maßnahme macht und die Hinweise „Ich bin kein Arzt...“ den professionellen Eindruck wieder zerstören. Es scheint demnach weitgehend eine Auslegungsfrage, was man als den Eindruck des Patienten hinstellt, um zu dem als richtig eingestuftem Rechtsurteil zu kommen. Im Einzelfall wird es schwierig sein, den richtigen Schwerpunkt festzustellen, ob das Vertrauen in eine Pseudotherapie vom Heiler aufgebaut oder zerstört wird.

Häufig unterstellen die Gerichte jedem Patienten grundsätzlich eine polare Vorstellung. Entweder sieht sich der Patient vom Heiler oder vom Arzt richtig versorgt. Daß der Patient den Heiler ergän-

³⁵VGH Mannheim, MedR 1992, 54 (57)

³⁶vgl. Beispiel Seite 20

³⁷BVerwG, NJW 1994, 3024 ff.; VGH Mannheim, MedR 1992, 54 ff; zum Zivilrecht BGH NJW 1987

zend zum Arztbesuch in Anspruch nehmen möchte, paßt nicht in dieses Entweder/oder-Schema der Gesetzesauslegung. Es gibt Ausnahmen. Den Gesichtspunkt der Ergänzung anstelle der Ersetzung sieht z.B. das BVerwG in einer neueren Entscheidung³⁸, wenn es auch im Ergebnis zur Feststellung einer den Arzt scheinbar ersetzenden Behandlung gekommen ist. Bemerkenswert an der Entscheidung ist, daß der Sinn des Gesetzes darin erblickt wird, daß der Kranke sich nicht *in Unkenntnis der Ungeeignetheit des Heilbehandlers* in dessen Hände begibt. Demnach kann der Heiler die Anwendung des Gesetzes möglicherweise vermeiden, wenn er den Mangel an Kenntnissen ungeschminkt offenbart.

Gewerbsmäßigkeit/Berufsmäßigkeit der Ausübung

Nur wer zugelassener Heilpraktiker ist, darf in gewerbsmäßiger Form heilen (s.o. § 1 HPG). Die Definition der Gewerbsmäßigkeit kann unbeachtet bleiben, wenn bereits das Merkmal der Heiltätigkeit im Sinne einer „Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden“ nach § 1 Abs.2 HPG fehlt (s.o.). Was ist Gewerbsmäßigkeit oder Berufsmäßigkeit?

Der Bundesgerichtshof hat in Strafsachen eine Umschreibung gegeben³⁹, die auch von den Verwaltungsgerichten⁴⁰ geteilt wird:

Berufsmäßig ist die Heilkunde, wenn der Heiler beabsichtigt, sie in gleicher Weise zu wiederholen und sie dadurch zu einer wenn auch nicht notwendig dauernden, so doch zu einer wiederkehrenden Beschäftigung zu machen. Auf Entgeltlichkeit kommt es nicht an. Beim Gewerbe muß die Tätigkeit dagegen auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sein.

Die Absicht zur wiederkehrenden Tätigkeit läßt sich an äußeren Merkmalen erkennen.

Werbung:

Werbung wäre das Herantreten an Patienten aus eigenem Antrieb oder eigennützigem Interessen. Diese innere Zielsetzung wird zu-

³⁸ BVerwG, NJW 1994, 3024 (3026)

³⁹ BGH NJW 1955, 471

⁴⁰ z.B. VGH Mannheim, MedR 1992, 57

nächst daran abgelesen, daß der Therapeut auf seine Praxisräume hinweist. Die Kennzeichnung der Praxisräume ist jedoch auch beim Arzt notwendig, der nicht berufswidrig werben darf.⁴¹ Sonst könnte der Arzt seinen Beruf überhaupt nicht ausüben. Aber alles, was darüber hinausgeht (z.B. regelmäßige Zeitungsinserate, Leuchtreklame, überdimensionale Praxisschilder, Provisionsvereinbarungen mit den Angestellten usw.), liegt im Bereich werbenden Handelns. Für solche Tätigkeit lautet der Oberbegriff „Gewerbe“. Entsprechend der inneren Willensrichtung kann daher eine gewerbsmäßige Tätigkeit auch in einer unentgeltlichen Tätigkeit liegen. Wer Anerkennung, Ansehen oder öffentliche Beachtung usw. erstrebt, wird auch nicht selbstlos tätig und kann daher auch ohne einen Pfennig Gegenleistung in rechtlicher Hinsicht als „Gewerbetreibender“ eingestuft werden.

Gegenleistung, Bezahlung:

Wer eine Tätigkeit als Grundlage für sein Einkommen oder Einkommensverbesserung ausübt, handelt zweifellos gewerbsmäßig und beruflich. Im Gegensatz zu der zitierten Entscheidung des BGH übt nach der Ansicht von Pelchen⁴² ein Mensch keine berufs/gewerbsmäßige Heilkunde nach dem HPG aus, wenn er nur in selbstloser Weise seinen Mitmenschen hilft, Krankheiten vorzubeugen oder sie zu heilen, da dies nach der amtlichen Begründung des HPG nicht erfaßt werden sollte (abgedruckt auf S. 144).

Dauerhaftigkeit:

Gewerbsmäßiges Handeln setzt eine gewisse Beständigkeit und regelmäßige Bereitschaft zum Tätigwerden voraus. Gelegentliches Handeln genügt nicht. Die Einrichtung von Behandlungsräumen, Sprechzimmern usw. deutet auf eine solche Bereitschaft hin. Dabei hat es sicher eine Bedeutung, ob solche Räume mit einem gewissen materiellen Aufwand erst hergerichtet und bereitgehalten werden müssen oder ob ohnehin vorhandene Räume, die sonst leer stehen würden, für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Niemand käme auf die Idee, den Eigentümer einer großräumigen Villa

⁴¹ BVerfG, NJW 1994, 1591: ein absolutes Werbeverbot ist verfassungswidrig. Heilpraktiker müssen sich nicht an ärztlichen Standesregeln orientieren.

⁴²in Erbs/Kohlhaas, Nr.7 zu § 1 HPG

als gewerblichen Hotelier einzustufen, weil er vollständig eingerichtete Gästezimmer für gelegentlichen oder auch häufigen Besuch von Freunden bereithält.

Demgegenüber ist das Steuerrecht inkonsequent: Wer einer „gewerblichen“ Tätigkeit nachgeht, kann von dem Gewinn, der der Steuer unterliegt, alle Aufwendungen abziehen, die er im Hinblick auf diese Tätigkeit hatte. Ein Pferdezüchter kann daher die Kosten für Futter, Unterbringung und Pflege steuermindernd geltend machen. Betreibt er aber diese Tätigkeiten als Liebhaberei (Hobby), wird ihm diese Anerkennung als Gewerbe versagt, weil keine Absicht besteht, damit auf Dauer Gewinn zu erzielen. Die fortdauernde und eigennützige Beschäftigung schlägt dabei nicht durch.

Daran zeigt sich, daß in verschiedenen Zusammenhängen durchaus Unterschiede in der juristischen Reichweite eines Begriffes vorliegen.

Zeitaufwand:

Da auch Teilzeitbeschäftigte berufstätig sind, läßt sich keine exakte Zahl angeben, ab welcher wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. In manchen freien Berufen (z.B. Kunstmaler, Schauspieler) können sich Monate äußerer Untätigkeit mit kurzen Schaffensphasen abwechseln. Irrelevant ist, ob der Heiler noch einer weiteren Tätigkeit nachgeht.

Präsentation:

Schließlich ist das persönliche Erscheinungsbild zu beachten. Tritt ein Heiler unter Verwendung von irreführenden Titeln oder Berufsbezeichnungen auf, trägt er einen weißen Arztkittel oder verlangt er vom Patienten, sich zu entkleiden, so liegt ein professionelles Gebaren vor.⁴³ Dieser professionelle Eindruck setzt nicht voraus, daß strafbare Handlungen begangen werden. Auch im an sich legalen Bereich kann der Eindruck einer berufsmäßigen Form der Tätigkeit hervorgerufen werden.

⁴³Alle drei Beispiele sind nach den englischen Richtlinien des Heilerverbandes NFSH verboten

Selbständigkeit:

Die Ausübung eines Gewerbes setzt voraus, daß das wirtschaftliche Risiko und die Verantwortung für das Gewerbe übernommen wird und die Tätigkeit nicht von der fachlichen Weisung anderer abhängig ist. Daran fehlt es, wenn der Heiler die Verantwortung auf eine andere Person übertragen hat, die an seiner Stelle, unabhängig von seinen Weisungen, die medizinische Verantwortung für die Tätigkeit trägt, die der Heiler ausübt.⁴⁴ Diese Form der Tätigkeit wird auch als **Delegationsverfahren** bezeichnet. Die arbeitsrechtliche Gestaltung spielt keine wesentliche Rolle. Der Heiler kann Arbeitgeber des Arztes sein, ohne daß der Heiler in fachlicher Hinsicht als der selbständige Gewerbetreibende nach dem HPG gilt. Dieses Modell, einem angestellten „Konzessionsträger“ die fachliche Verantwortung zu übertragen, ist im Handwerk und vielen Gewerbebezweigen weit verbreitet. Das HPG stellt in § 1 Abs.2 klar, daß die Ausübung der Heilkunde auch Personen betrifft, die im Dienste von anderen stehen (Beispiel: Krankenhausarzt).

Nach den vorangehenden Erörterungen sind demnach eine ganze Reihe von Gesichtspunkten in Betracht zu ziehen, um einen Gesamteindruck zu erhalten. Eine sichere Checkliste läßt sich aber nicht für alle rechtlichen Gesichtspunkte erstellen, weil oft die innere Willensrichtung der Tätigkeit das Wesentliche ist und die äußeren Anzeichen nur mittelbar Rückschlüsse erlauben. Mit aller Vorsicht kann gesagt werden, daß mit der Anzahl der bezeichneten Indikatoren die Annäherung an ein Gewerbe zunimmt. In rechtswissenschaftlicher Hinsicht ist diese Argumentationsweise - das sogenannte „Sandhaufentheorem“ - jedoch höchst umstritten.⁴⁵ Die

⁴⁴BayObLG, NJW 1984, 2643

⁴⁵Mit jedem weiteren Sandkorn nähert sich die Ansammlung dem Bild eines Sandhaufens. Diese Form der Argumentation findet sich in der Literatur zum Wucherbegriff im Strafrecht, hat sich aber nicht durchgesetzt. Dort ist das Problem in gewisser Weise ähnlich. Das sittenwidrige Ausnutzen eines geistigen oder willensmäßigen Schwächezustandes des Opfers erfüllt den Tatbestand nur dann, wenn viele nicht sehr exakt gefaßte gesetzliche Einzelmerkmale zusammenkommen. Ob sie vorliegen, kann zum Großteil auch nur durch äußere Anzeichen beurteilt werden. Fehlt eines der notwendigen Merkmale, so soll nach dem Sandhaufentheorem das deutliche Vorliegen anderer Merkmale ausgleichend wirken und doch noch zum Tatbestand sprich Sandhaufen führen.

vorliegenden Gerichtsentscheidungen befassen sich immerhin ausschließlich mit Fällen, in denen Heiler sich werbend, entgeltlich oder professionell in einem praxisähnlichen Betrieb zur Verfügung gestellt haben.

Übt der Heiler seine Heiltätigkeit danach gewerbsmäßig aus, so dringt er in ein Gebiet ein, welches dem zugelassenen Heilpraktiker bzw. dem Arzt vorbehalten ist.

Einwilligung des Patienten

Welche Bedeutung hat es, daß der Patient in eine nicht vom Gesetzgeber autorisierte Heilbehandlung einwilligt?

Üblicherweise wird diese Frage bei Straftaten nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Straftatbestands sondern im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit des Handelns gestellt. Der Tatbestand gilt als eine lediglich allgemeine typisierende Unrechtsdefinition, die in dieser Form auch dann noch einen Unrechtstypus darstellt, wenn der Verletzte eingewilligt hat. Lediglich die Rechtswidrigkeit des konkreten Handelns entfällt bei Einwilligung des Verletzten und damit auch das konkrete Unwerturteil gegenüber dem Täter. Die Wertung als etwas sozial Unerwünschtes in der typischen Tatbestandshandlung kann also daneben rechtsdogmatisch bestehen bleiben, ohne den Täter in diese Verurteilung einzubeziehen.

Zuweilen wird diese rechtfertigende Einwilligungsmöglichkeit durch die Sittenwidrigkeit begrenzt (§ 226 a StGB): Ein Verletzter hat in eine Körperverletzung eingewilligt, um anschließend eine Versicherungssumme wegen einer erlittenen Körperverletzung zu kassieren. Wird die Einwilligung durch Täuschung erschlichen, liegt eine indirekte Schädigung bzw. Selbstschädigung vor, die nicht wirklich vom Willen des Verletzten getragen wird, somit auch im Rechtssinne keine Einwilligung darstellt. Diese Rechtsfragen sind für Heiler von Bedeutung, die ihre Patienten hintergehen oder wegen falscher Einschätzung ihrer eigenen Fähigkeiten Täuschungen beim Patienten hervorrufen.

Die bewußte und freiwillige Mitwirkung des Patienten könnte bei dieser Betrachtungsweise schon das Vorliegen eines typischen Unrechtstatbestandes ausschließen, nicht nur die konkrete

Rechtswidrigkeit. Denn die Eindruckstheorie des BGH bezieht sich nicht auf den fehlenden Willen des Patienten, sondern auf sein fehlendes Wissen und die daraus möglicherweise folgende Gesundheitsgefährdung. Wenn ein Heiler demnach den Patienten über die mangelnde medizinische Qualifikation und das fehlende individuelle Eingehen auf das Leiden des Patienten aufklärt, entfällt gerade die vom BGH ins Feld geführte Bedrohung der Volksgesundheit. In der Weise, in der die Eindruckstheorie an den wissenschaftsmäßigen Eindruck des Patienten anknüpft, um den Tatbestand auf vermeintliche Heilkunde auszudehnen, muß es auch möglich sein, durch Vermeidung des entsprechenden Anscheins einer Heilkunde im üblichen Sinne den Tatbestand wieder einzuschränken. Genau das macht der BGH aber nicht konsequent mit. Das BVerwG hat demgegenüber den Schutz des Patienten vor Schäden betont, wenn er sich *ohne Kenntnis* der Ungeeignetheit in die Behandlung dieser Heilbehandler begibt.⁴⁶

Schließt man sich der hier vertretenen Auffassung jedoch nicht an, so kommt es darauf an, ob der Patient, der in eine nicht erlaubte Heilbehandlung einwilligt, damit überhaupt eine eigene Rechtsposition preisgeben kann und damit die Rechtswidrigkeit des Heiltätigkeit beseitigt.

Verfügungsrecht über Rechtspositionen des Patienten:

Die Einwilligung in eine Rechtsverletzung hat - wie gezeigt - eine grundsätzliche Dimension. Juristisch wird unterschieden, wer Träger des geschützten „Rechtsgutes“ ist. Verzichten kann nur der *alleinige* Inhaber einer Rechtsposition. Dies sollte nach landläufiger Meinung der Patient für sich alleine sein, wenn es um seine Gesundheit geht. Das HPG war nach seiner amtlichen Begründung⁴⁷ aber allgemeiner Natur. Es sollte eine Gegenmaßnahme sein gegen die „nahezu unbeschränkte“ Kurierfreiheit. Durch diese war „fast jede praktische Betätigung auf dem Gebiete der Heilkunde für jedermann möglich“ gewesen. Es sollte verhindert werden, „daß sich auch fachlich unfähige und charakterlich minderwertige Personen auf diesem Gebiet betätigen, und durch unzweckmäßige Behandlungsmethoden gesundheitlichen Schaden anrichten“. Äußerlich gesehen könnte man die Auffassung, daß die Gesamtbevölkerung Inhaber des geschützten Rechts ist, mit der gesetzlichen

⁴⁶ NJW 1994, 3025

⁴⁷ RAnz 1939, Nr.50

Definition begründen, wer „unerlaubt“ die Heilkunde ausübt. Denn das Erlaubnisverfahren der öffentlichen Hand repräsentiert das allgemeine Rechtsgut. Aber dies wäre ein Zirkelschluß, da das Erlaubnisverfahren gerade an den strittigen Punkt anknüpft und nicht Voraussetzung dafür ist, was unter Heilkunde und dem davon betroffenen Rechtsgut der Gesundheit zu verstehen ist. Mit anderen Worten geht es darum, ob die Erlaubnispflicht von vorne herein entfällt, wenn ihr Schutzobjekt Gesundheitsgefahr von einem Einzelnen in seiner Person aufgegeben werden kann.

Das Recht des Einzelnen, sich nur von einem zugelassenen Arzt behandeln zu lassen, hat nach dieser Zielsetzung also auch für die Gesamtbevölkerung und die sog. Volksgesundheit eine weitreichende Bedeutung. Ob das ärztliche Berufsrecht angemessene Grenzziehungen vorsieht, ist eine andere Frage. Es zeigt sich jedenfalls, daß der einzelne Patient nach der Intention des Gesetzgebers nicht über dieses allgemeine Rechtsgut der Gesamtbevölkerung verfügen kann, schärfer ausgedrückt, daß die Gesundheit des Einzelnen in umfassender Weise als Teil der Volksgesundheit angesehen wird, z.B. mit der Argumentation, der Einzelne sei Mitglied der menschlichen Gesellschaft, wonach die Allgemeinheit auch in seiner Person zu schützen sei.⁴⁸ Nach Auffassung des BVerwG⁴⁹ kann sich der Heiler demnach nicht darauf berufen, daß es immerhin dem Patienten frei stehe, sich auch von ungeeigneten Personen behandeln zu lassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Schutz vor Seuchen und anderen anonym und unbeherrschbar sich ausbreitenden Gefahren die „Volksgesundheit“ als Rechtsgut der Allgemeinheit mit Recht beschworen⁵⁰. Die Bedrohung eines einzelnen Patienten durch Illusionen, die der Heiler bezüglich seiner Fähigkeiten weckt, läßt sich mit der Seuchengefahr für die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen nicht vergleichen. Die Gerichte sehen den Willen des Gesetzgebers aber, wie dargestellt, wenig differenziert und damit anders.

Die Einwilligung eines Einzelnen ist also für den Gesetzgeber ohne Bedeutung, wenn ein vom Gesetzgeber für die Allgemeinheit unerwünschtes Ergebnis eintritt, wenn nämlich die Konsultation eines

⁴⁸ VG Gelsenkirchen v.3.10.1968 (2 K 955/67)

⁴⁹ NJW 1994, 3025

⁵⁰ umfassende Darstellung bei Maunz-Dürig-Herzog in GG, Rdn.39 zu Art.2 Abs.II;

nicht zugelassenen Heilers mit dem **Verzicht auf ärztlichen Rat** oder durch einen Heilpraktiker verbunden ist⁵¹ oder die **fachkundige Betreuung durch den Arzt verzögert** wird.

Kritik

Es wird von der bisherigen Rechtsprechung nicht in Betracht gezogen, daß die **Gefahr für die Allgemeinheit eine bloße gesetzliche Fiktion** sein könnte. Eine Fiktion liegt vor, wenn per Definition den wirklichen Verhältnissen zuwider eine Tatsache gesetzlich unterstellt wird. Eine solche Fiktion wäre dann Grundlage für eine Strafandrohung, die sich auf das Verhalten einzelner Menschen bezieht.

Das Problem läßt sich durch einen Blick auf folgende Systematik im Strafrecht erhellen:

Es gibt abstrakte Gefährdungsdelikte, die ein typisch gefährliches Verhalten kriminalisieren, ohne daß es auf den Einzelfall besonders ankommt, z.B. Trunkenheit im Straßenverkehr nach § 316 StGB, der abstrakt umschrieben ist. In diesen Fällen ist dem Autofahrer der Gegenbeweis verwehrt, daß er z.B. mit drei Promille Blutalkoholgehalt noch sicher in jede Parklücke kommt oder daß ohnehin nichts passiert ist. Diese Einschränkung der Verteidigung des Autofahrers wird damit gerechtfertigt, daß es die abstrakte Gefahr als solche ist, die nicht herbeigeführt werden darf. Kriminalisiert wird eine Handlung, die diese abstrakte Gefahr in sich trägt. Nur diese Handlung ist maßgeblich, nicht die daraus folgende abstrakte Gefahr. Die Gefahr besteht auch dann, wenn sie gerade nicht konkret geworden ist, da der Autofahrer die Gefahrenumstände und ihre Realisierung nicht mehr unter Kontrolle hat. Vor allem besitzt er keine Kontrolle darüber, welcher Personenkreis mit ihm in Kontakt gerät, ohne die Gefahr auch nur zu ahnen.

Schlüsselfrage ist demnach, ob der Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz ohne Ausnahme als **abstraktes Gefährungsdelikt** aufgefaßt werden darf und der Beweis für das Fehlen einer unfreiwilligen Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Trunkenheit im Straßenverkehr unterscheidet sich deutlich vom Auftreten des Heilers in seiner **Privatsphäre**. Der Straßenverkehr betrifft eine **Öffentlichkeit** unkontrollierten Ausmaßes. Jederzeit kann ein Unbeteiligter ohne Kenntnis der Gefahr in Kontakt mit

⁵¹BVerwG, NJW 1970, 1987 und NJW 1984, 1414 = BVerwGE 66, 367;

dem Autofahrer geraten, ohne daß er diesen Kontakt bewußt gewollt hat. Entsprechendes gilt für die Sachen anderer Personen, an denen der Autofahrer nicht immer ohne Schaden vorbeikommt. Diese allgegenwärtige Gefahr läßt sich durch nachträgliche Gegenbeweise, etwa eine Testfahrt, nicht beseitigen. Der Heiler hat dagegen nicht eine Öffentlichkeit, sondern einen Patienten oder eine überschaubare Zahl von Patienten vor sich, denen der Kontakt mit dem Heiler nicht aufgezwungen wird. Das Gefährdungspotential ist beherrschbar und kann durch den Hinweis, daß der Heiler die medizinische Betreuung durch den Arzt nicht ersetzt, auf Null reduziert werden.

Was bedeutet dies für den Heiler ohne Zulassung? Man könnte seine Patienten z.B. befragen, ob ihnen bewußt war, daß sie mit dem Verzicht auf rechtzeitige ärztliche Behandlung oder mit dem Verzicht auf die Fortsetzung ärztlicher Behandlung ihre Gesundheit gefährden⁵². Der schriftliche aufklärende Hinweis des Heilers mit Unterschrift des Patienten ist gerade der Versuch, den Wegfall der konkreten Gesundheitsgefährdung zu dokumentieren. Worin soll da noch eine abstrakte Gefährdung der Allgemeinheit liegen, die doch vor der Tür des Heilers geblieben ist? Die mögliche Täuschung des Patienten ist auch nicht ansteckend. Der Patient wird jedoch zum Repräsentanten der Volksgesundheit erklärt. Die abstrakt gedachte Gefahr beruht auf der typischen Konstellation, daß unqualifizierte Personen einem Kranken mit unsachgemäßer Behandlung gesundheitliche Schäden zufügen könnten. Diese typische Konstellation für aktive Fehlbehandlung liegt beim Heiler generell nicht vor. Er ist eine typische Ausnahme. Seine Gefahr ist vom Typ her entgegengesetzt, indem er gerade nicht die erwartete Form der Behandlung anbietet. Er maßt sich gerade nicht die ärztlichen Methoden an. Durch die Auslegung der Gerichte wird der Heiler jedoch in das Schema der typischen, abstrakten Gefährlichkeit eingefügt.

Insbesondere durch die Massenmedien ist das geistige Heilen derart in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten, daß die **medizinische Fragwürdigkeit als allgemein bekannte Tatsache für jeden offenkundig ist**. Dadurch entfällt die Gefährlichkeit. Der Patient setzt sich weder unfreiwillig noch unerkannt einer Bedrohung aus. Er kann ihr ausweichen. Es ist noch nicht einmal ein Auswei-

⁵²Das BVerwG hat einen derartigen Beweisantrag vom Tisch gewischt mit dem Hinweis, daß dies praktisch nicht möglich sei; MedR 1992, 52;

chen, da der Heiler nicht auf den Patienten zukommt, sondern der Patient ihn allenfalls aufsucht.

Der Straftatbestand des HPG läuft in dieser Hinsicht daher völlig leer. Die Begründung der Gerichte, es müsse die Allgemeinheit geschützt werden, ist daher im Lauf der Zeit eine Floskel geworden. Das verdeutlicht etwa ein Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem es die Annahme der Revision eines Heilers abgelehnt hat⁵³, weil auch die Behandlung von **Patienten, die die Schulmedizin als unheilbar aufgegeben** hat, die Allgemeinheit gefährde, wenn die Behandlung von nicht zugelassenen Heilern ausgeführt werde. Dies stünde „außerhalb jedes vernünftigen Zweifels“. Dem Gericht ist als Begründung offenbar nicht mehr als die zu begründende Behauptung selbst dazu eingefallen. Der VGH Mannheim hat immerhin ausgeführt, daß der Heiler nicht dazu befugt ist, festzustellen, ob der Patient vom Gesichtspunkt der Schulmedizin wirklich austherapiert und hoffnungslos krank ist⁵⁴.

Muß nicht weiter bedacht werden, daß die Allgemeinheit durch die **Kosten** belastet wird, die eine rechtzeitige ärztliche Therapie vermieden hätte? Das HPG schützt aber nicht die Krankenkassen. Selbst der Bundesgerichtshof hat dies nicht ins Feld geführt, obwohl er früher den Sinn des HPG auch darin gesehen hat zu verhindern, daß sich Unberufene bequem das Geld in die Tasche stecken, indem sie unbedarfte Patienten ausbeuten⁵⁵.

Die Heilkunde selbst ist nach der Eindruckstheorie eine konkret zu fassende Komponente, während die fehlende Zulassung als Heilpraktiker eine abstrakte Komponente ist. Eine Qualifizierung des gesamten Tatbestandes als bewußt abstrakt gefaßtes formales Unrecht würde dem **Schuldgrundsatz** (nulla poena sine culpa) des Strafrechts widersprechen und würde dem Rechtsstaatsprinzip der Verfassung zuwiderlaufen.

⁵³MedR 1992, 52: Auch für austherapierte Fälle gilt das HPG. Dies stünde außerhalb jedes vernünftigen Zweifels und müsse in einem Revisionsverfahren mangels grundsätzlicher Bedeutung nicht mehr geprüft werden. Die Erfassung der betroffenen Patienten sah das Gericht daneben als unmöglich an.

⁵⁴„Uriella“-Beschluß, MedR 1994, 369;

⁵⁵BGH, NJW 1956, 313: „Das Gesetz richtet sich ferner dagegen, daß solche unberufene Personen die Neigung vieler Leidender ausnutzen, um auf undurchsichtige Weise berufsartig, insbesondere auf Kosten dieser Menschen eine bequeme Einnahmequelle zu haben.“

Bloß weil das HPG im Jahre 1939 verabschiedet wurde, gilt es in den Augen der Gerichte nicht automatisch als Naziunrecht⁵⁶. Nachdenklich stimmt, daß die sogenannte Volksgesundheit in diesem Zusammenhang als Rechtsgut in der Weise gesehen wird, daß **der Einzelne** und seine Gesundheit auch gegen seinen Willen **als vom Staat dirigierbares Objekt** fungiert. Dies sollte bei den aufgezeigten Ungereimtheiten und fiktiven Gefährdungsunterstellungen in der Auslegung überdacht werden. Denn eine Gefährdungsfiktion erzeugt eine **Schuldfiktion**. Wenn der Heiler durch die Heilpraktikerprüfung den Gegenbeweis zur Unterstellung einer Straftat antreten muß, obwohl von ihm keine konkrete oder abstrakte Gefahr ausgeht, ist an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit erheblich zu zweifeln.

Selbstverständlich steht es dem Gesetzgeber frei, nach eigenem Ermessen zu unterscheiden, welche Rechtsgüter er als sozial wünschenswert und strafbewehrt regelt. Ein faktisch aber gar nicht betroffenes Rechtsgut mit einer Strafdrohung zu versehen, ist verfassungsrechtlich mehr als fragwürdig.

Mit der Eindruckstheorie hat sich der Bundesgerichtshof auf eine subjektive Ebene begeben, die im Ergebnis fast, aber eben nicht ganz, den Schutzbereich des Gesetzes von der Disposition des Patienten abhängig macht. Damit entsteht sogar ein Widerspruch zu dem Anspruch, die Volksgesundheit zu schützen, die gerade nicht für den Einzelnen zur Disposition steht. Mit den vorgenannten Überlegungen könnte sich die Justiz endlich von dem dogmatischen Anhängsel des Schutzes der Allgemeinheit trennen.

C. Folgen verbotener Heilkunde

Strafbarkeit

Betrug?

Ohne nähere Erörterung kann Betrug angenommen werden, wenn der Heiler unwahre Behauptungen aufstellt und sich unter Ausnutzung eines hierdurch entstehenden oder aufrechterhaltenen Irrtums eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt (§ 263 StGB).

⁵⁶BVerwG, NJW 1957, 841;

Wie erwähnt könnte der Heiler die Erwartungshaltung des Patienten aber auch stillschweigend ausnutzen und sich dafür eine Gegenleistung gewähren oder versprechen lassen. Im strafrechtlichen Bereich wäre vorsätzlicher Betrug gegeben, wenn der Heiler diese Einschätzung des Patienten erkennt und bewußt finanziell nutzt. Stillschweigende Täuschung ergibt sich zum Beispiel durch ein professionelles Gebaren im weißen Kittel, die Aufforderung sich untersuchen zu lassen, sich zu entkleiden usw.

In einem vom Landgericht Mannheim entschiedenen Fall⁵⁷ ließ sich eine Frau 5.000 DM als Gegenleistung für eine in Aussicht gestellte Teufelsaustreibung versprechen. Das Gericht sah darin eine betrügerische Täuschung über angebliche, jedoch nicht vorhandene Fähigkeiten der Täterin und verurteilte die Frau.

Zu bedenken ist folgender Einwand. Ein Arzt wird innerhalb eines „Dienstvertrages“ (§ 611 BGB) nicht innerhalb eines „Werkvertrages“ (§ 631 BGB) tätig. Das bedeutet, daß nicht ein bestimmter Behandlungserfolg garantiert wird, sondern nur eine qualifizierte Behandlungsweise. Daraus könnte vordergründig gefolgert werden, daß der o.g. stillschweigende Betrug nicht möglich ist. Denn, so die Überlegung, wenn kein Erfolg erwartet werden kann, kann auch niemand in seiner Hoffnung enttäuscht und dabei finanziell unrechtmäßig geschädigt werden. Diese Überlegung schlägt fehl. Denn auch die Hoffnung auf eine qualifizierte Art und Weise der Behandlung ist schutzwürdig. Der Verzicht auf eine fachgerechte Durchführung medizinischer Versorgung kann genauso schädlich sein wie eine nur im Ergebnis fehlgeschlagene Behandlung.

Die Einstufung als Betrüger kann der Heiler demnach am sichersten vermeiden, wenn er strikt auf jede Gegenleistung oder hierauf gerichtete Versprechungen verzichtet oder ausdrücklich darauf hinweist, daß ihm die Voraussetzungen für die ärztliche Berufszulassung fehlen und Entscheidungen über ärztliche Behandlungen mit einem Arzt zu besprechen sind. Werden diese Erklärungen jedoch augenzwinkernd oder sonst nur zum Schein vorgebracht („Wissen Sie, aus Formgründen wegen der Behörden brauche ich diese Unterschrift“), sind sie ohne jeden Wert.

⁵⁷ NJW 1993, 1488, mit Anm. von Loos/Krack in JuS 1995, 204;

Körperverletzung?

Körperverletzung nach § 223 StGB setzt zunächst eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder des Wohlbefindens voraus.

Bei der dargestellten Handlungsweise der Heiler scheidet die erste Alternative nach dem äußeren Erscheinungsbild aus. Was aber, wenn ein Patient wegen des Auftretens des Heilers eine fachkundige Heilbehandlung durch einen Mediziner unterläßt oder diese verzögert und dadurch körperlichen Schaden erleidet? Der Heiler könnte strafrechtlich „Gehilfe“ einer Körperverletzung sein. Nach § 27 StGB setzt die Strafbarkeit einer Beihilfe zur Straftat aber voraus, daß der Haupttäter selbst die Tatbestandsmerkmale vorsätzlich und rechtswidrig erfüllt („Akzessorietätsgrundsatz“). Daran fehlt es gerade beim Patienten, da dieser nicht einen „anderen“ verletzt, sondern bewußt sich selbst.

Entsprechendes gilt bei der Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft, wenn der Täter den Patienten als willenloses Werkzeug gegen sich selbst gebraucht. Dann liegt die Verletzung eines „anderen“ vor, weil der Heiler als der eigentliche Täter nicht sich, sondern den anderen verletzt. Die Annahme einer mittelbaren Täterschaft setzt allerdings voraus, daß der Heiler echte Tatherrschaft hat, also z.B. durch bewußtseinsverändernde Handlungen den Willen des anderen ausschaltet. Im Zusammenhang mit einer versuchten Tötung ist dies am sog. Sirius-Fall ausgiebig diskutiert worden⁵⁸.

Nach § 226a StGB scheidet die Strafbarkeit auch aus, wenn der Verletzte einwilligt. Problematisch ist die Wirkung der Einwilligung aber wiederum, wenn sie durch Täuschung herbeigeführt worden und dadurch nicht wirklich vom Willen des anderen getragen ist.

Unterlassene Hilfeleistung?

Ein Heiler könnte gem. § 323 c StGB unterlassene Hilfeleistung begehen, wenn er „bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich

⁵⁸BGH, NSTZ 1984, 70; vgl. Literaturhinweise dazu Seite 182

ist.“ Dies setzt keine berufsmäßige oder für einen Heiler typische Verhaltensweise voraus. Maßgeblich ist, was von jedem Menschen an zumutbarer Hilfsbereitschaft im Einzelfall verlangt werden kann. Für ein rechtmäßiges Verhalten genügt es, daß der hilfsbedürftige Patient rechtzeitige und notwendige - vor allem ärztliche - Hilfe erhält.

In Ausnahmefällen kann es sein, daß der Heiler in Konflikt mit seiner Glaubensüberzeugung kommt und nicht dafür sorgt, daß ein Kranker dem Arzt zur Behandlung vorgestellt wird. Diese Sonder-situation wird an anderer Stelle noch erläutert (siehe S. 116).

Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz (HPG)?

Wer ohne Zulassung als Arzt oder Heilpraktiker die Heilkunde ausübt kann allein wegen dieser formalen Rechtswidrigkeit mit Freiheitsstrafe bestraft werden (§ 5 HPG). Nach dem aufgehobenen § 6 HPG konnte der Reichsinnenminister zwar bestimmte Verrichtungen von der Geltung des HPG ausnehmen und damit den Straftatbestand einengen. Diese Möglichkeit ist durch Art. 129 Abs.III GG nicht mehr gegeben.

Es kommt nicht darauf an, ob der Heiler tatsächlich die notwendige ärztliche Fachkunde besitzt. Der staatlich kontrollierte Gang durch das Prüfungsverfahren soll vielmehr erzwungen werden, damit Fehleinschätzungen durch Patienten und Selbstüberschätzungen der Heiler keinen Schaden anrichten können. Die Kernfrage ist, um wessen Schaden es geht, wem das geschützte Rechtsgut zusteht und wer darauf verzichten kann. Das wurde bereits oben erörtert.

Willigt allein der Patient in diese verbotene Tätigkeit ein, kann er zwar einer Verurteilung des Heilers wegen Körperverletzung den Boden entziehen, nicht jedoch der Verhängung einer Strafe nach § 5 HPG, wenn man den Argumenten der Strafgerichte folgt. Logischerweise wird an dieser Stelle vorausgesetzt, daß überhaupt eine verbotene Heilkundenausübung vorliegt und der Heiler nicht durch geeignete Hinweise die Erfüllung des Heilkundetatbestandes vermieden hat.⁵⁹

⁵⁹ So wäre die Konsequenz, wenn man die Grundsätze des BVerwG, NJW 1994, 3025 auf das Strafrecht anwenden würde: Schutz des Kranken, der sich in *Unkenntnis der Ungeeignetheit* in die Behandlung des Heilers begibt

In allen Fällen, in denen der Heiler seinen Patienten ernsthaft auf die Notwendigkeit ärztlicher Untersuchung usw. hingewiesen hat, wird der Heiler die Auffassung gewinnen, daß damit der vom BGH beschworene Eindruck der Heilkunde zunichte gemacht worden ist. Damit liegt möglicherweise ein **Tatbestandsirrtum** über das Vorliegen von Heilkunde aus. Abzugrenzen ist dieser vom bloßen **Rechtsirrtum** und vom Irrtum über die Folgen des verbotenen Tuns, z.B. einer Gesundheitsgefährdung. Der Heiler übt aus seiner Sicht keine Schein-Heilung mehr aus. Wenn der Patient aber nach wie vor, für den Heiler aber nicht sichtbar, den Eindruck einer Heiltätigkeit hat, irrt sich der Heiler über das Vorliegen von Heilkunde im Sinne der Eindruckstheorie. Juristisch fraglich ist dann aber, ob er über *Tatsachen* irrt, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören (§ 16 StGB) oder über deren rechtliche *Wertung* (§ 17 StGB). Im letzteren Fall, müßte weiter festgestellt werden, ob er diesen Irrtum vermeiden konnte (§ 17, 2. HS)

Bei der rechtlichen Bewertung dessen, was Heilkunde ist, stehen Tätigkeiten im Vordergrund die dem Arzt vorbehalten sind. Die falsche Annahme, es sei keine dem Arzt vorbehaltene Tätigkeit, hat wertenden Charakter, und kann von einem Laien in zweifelhaften Fällen nicht sicher nachvollzogen werden. Diese notwendige⁶⁰ Parallelwertung in der Laiensphäre stößt beim geistigen Heilen selbst bei Juristen und Medizinern auf Hindernisse, obwohl sich diese mit dem Thema bewußt befaßt haben.⁶¹

Nach der Eindruckstheorie besteht die strafbare Heilkundetätigkeit darin, daß beim Patienten der Eindruck einer Ausübung von Heilkunde erweckt wird, eine Heilkundeerlaubnis nicht erworben und berufsmäßig gehandelt wurde. Die Hinweise des Heilers auf fehlende Qualifikation beziehen sich auf eine Wissenskomponente beim Patienten, also den dort erweckten Eindruck. Es geht also auch nicht um die Frage, ob der Heiler versucht, das Ungefährliche oder rechtlich Unbedeutende einer Geistheilung zu beweisen oder sonst die abstrakte Gefährlichkeit durch einen konkreten Gegenbeweis im Einzelfall zu entkräften. Nicht die umstrittene Folge des tatbestandlichen Handelns oder gar das gesetzgeberische Motiv

⁶⁰ Wolf, MedR 1989, 57 (63)

⁶¹ Wegener, MedR 1992, 250 ff. sieht nicht ein, warum Patienten nicht an Wunder glauben dürften und Wunderheiler dem HPG unterliegen sollten; Bockelmann, NJW 1966, 1145 ff, beklagt, daß ein buchstabengetreues Verständnis des Gesetzeswortlauts den Willen des Gesetzgebers verfehle;

für die Strafdrohung ist hier zu bewerten, sondern ob der Heiler sich bewußt ist, daß der beim Patienten hervorgerufene Eindruck der Heilkundeausübung weiterhin bestehen geblieben ist. Läßt sich der Heiler seinen Hinweis auch noch schriftlich bestätigen, so hat er keinen Grund an der Wirksamkeit dieser Aufklärung des Patienten zu zweifeln. Dem Heiler fehlt demnach der nach § 15 StGB für die Strafbarkeit notwendige Vorsatz. Das würde ein Strafgericht übersehen, wenn es den Hinweis des Heilers einfach - im Anschluß an höchstrichterliche Urteile im Zivilrecht oder Verwaltungsrecht - beiseite schiebt, mit der Feststellung, daß die anschließende Behandlung erneut beim Patienten den Eindruck nähre, er erhalte eine Heilbehandlung.⁶² Hier wäre das Auseinanderfallen der vom Gericht einerseits und vom Heiler andererseits vorgenommenen Wertung unter dem Gesichtspunkt des Irrtums zu würdigen.

Wer gleichwohl annehmen möchte, daß nicht falsche Tatsachen im Bewußtsein des Heilers den Irrtum ausmachen, sondern eine falsche Wertung der erkannten Tatsachen, muß die Parallelwertung in der Laiensphäre vollziehen und unterstellen, daß der Heiler sein Tun für gesetzwidrig hält. Es bestehen aber gerade in dieser Hinsicht erhebliche Zweifel, ob Laien dieses wie Juristen werten.

Im Ergebnis muß der Heiler, der seinen Patienten im genannten Umfang aufklärt, nicht damit rechnen, strafrechtlich belangt zu werden. Das setzt natürlich voraus, daß ihm ein möglicher Irrtum über die erfolgreiche Aufklärung des Patienten nicht vor Gericht widerlegt wird.

Konkretes Verbot der Fortsetzung

Zuständigkeitsfragen

Zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für die Erteilung und Entziehung der Heilpraktikererlaubnis einerseits und die für das Verbot der unerlaubten Ausübung der Heilkunde andererseits.

Die erste Funktion nehmen die nach den entsprechenden Landesvorschriften zuständigen Gesundheitsämter wahr; sie ist in dem

⁶²zum Zivilrecht BGH NJW 1987, 2928 ff; zum öffentlichen Recht BVerwG, NJW 1994, 3024 ff.; VGH Mannheim, MedR 1992, 54 ff

Zusammenhang dieser Darstellung ohne besondere Bedeutung. Lediglich über die zweite Funktion besteht offenbar bei den Behörden Unsicherheit. Zuständig sind nicht die Gesundheitsämter, sondern die kommunalen Polizeibehörden („Ortspolizei“)⁶³. Denn die Mißachtung des HPG ist eine Straftat nach § 5 HPG. Die Abwehr von Straftaten fällt unter die Generalklausel der Polizeigesetze der Länder. In der Sache selbst sind die Landesvorschriften auch Grundlage für das konkret durch Verwaltungsakt ausgesprochene Verbot, ohne Erlaubnis Heilkunde auszuüben. Die Durchsetzung des Verbots erfolgt durch die üblichen Zwangsmaßnahmen (Androhung von Zwangsgeld usw.) nach den Vollstreckungsvorschriften der Länder.

Polizeirecht und Gewerberecht

Die Polizeibehörden können durch Verwaltungsakte verbieten, daß Heilkunde ohne Erlaubnis oder im Umherziehen ausgeübt wird. Aber auch wenn der Heiler nicht gegen die Vorschriften des HPG verstößt, hat er immer noch die allgemeinen Vorschriften zu beachten und zu dulden.

Einem Gewerbetreibenden kann seine weitere Tätigkeit untersagt werden, wenn er **unzuverlässig** und das Gewerbeverbot zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 35 GewO). Für den zugelassenen Heilpraktiker selbst gilt die GewO nicht, da er einen freien Beruf und kein Gewerbe ausübt (§ 6 Satz 2, 2.HS GewO).⁶⁴

Die Schwierigkeiten bei der Definition einer gewerbsmäßigen, aber unentgeltlichen Tätigkeit habe ich bereits dargestellt. „Unzuverlässigkeit“ kann vorliegen, wenn der Heiler wegen Gesetzesverstößen außerhalb des HPG erwarten läßt, daß er sich auch weiterhin nicht an gesetzliche Vorschriften hält. Diese allgemeine Norm wird durch die besonderen Vorschriften des Polizeirechts und das HPG verdrängt. Sie gilt daher nicht, wenn der Heiler mit seiner Tätigkeit unter den Begriff der Heilkunde fällt.

⁶³VGH Mannheim, MedR 1994, 369 („Uriella“)

⁶⁴Pelchen in Erbs/Kohlhaas, Nr.2 zu § 3 HPG

D. Verfassungsrecht

Verfassungskonforme Auslegung des HPG

Die dargestellte rechtliche Bewertung nach einfachem Recht der Berufszulassung bzw. Strafrecht könnte eine Korrektur durch höherrangiges Recht aus der Verfassung erfahren. Denn wenn einfaches Recht mit Grundrechten nicht harmoniert, ist eine Auslegung zu wählen, die im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht („verfassungskonforme“ Auslegung).⁶⁵

In Betracht zu ziehen sind das Recht der freien Berufswahl nach Art.12 GG, die Freiheit des Glaubens und der Kultusausübung nach Art.4 GG und die Koalitionsfreiheit nach Art.9 GG. Das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 GG wäre nachrangig zu bedenken, falls die übrigen Grundrechte nicht einschlägig sind.

Berufsfreiheit Art. 12 Abs.1 GG

Das Grundrecht auf freie Berufswahl und -ausübung kann durch Gesetz beschränkt werden. Das zulässige Maß der Einschränkung hat das Bundesverfassungsgericht in der „Stufentheorie“ umschrieben. Grundlegend ist das sog. Apothekenurteil⁶⁶. Danach sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zu unterscheiden ist die Regelung der **Berufswahl** und die Regelung der **Ausübung** des gewählten Berufes.

Die Beschränkung der Berufswahl ist der einschneidendste Eingriff für den Bürger. Die Regelung der Berufsausübung ist demgegenüber nur eine Modifizierung, wie der ergriffene Beruf verwirklicht werden kann. Der Staat hat die Pflicht und damit auch das Recht, Gemeinschaftsinteressen zu schützen. Bei dem Konflikt zwischen Einzel- und Gemeinschaftsinteressen, muß der Ausgleich in der

⁶⁵vgl. BVerwG, NJW 1984, 1414;

⁶⁶BVerfGE 7, 378; vgl. Meisterprüfung im Handwerk in BVerfGE 13, 97 und Sachkundenachweis im Einzelhandel in BVerfGE 19, 330; zur Rechtsberatung BVerwG, NJW 1955,1532;

Weise erfolgen, daß die Erreichung des Gemeinschaftsinteresses den Einzelnen möglichst wenig in seiner Freiheit beschneidet.

Zunächst müssen Beschränkungen sich daher auf der Stufe der **Berufsausübung** halten, wenn damit dem Schutz der Allgemeinheit bereits Rechnung getragen wird. Im Gesundheitswesen sind z.B. Hygienevorschriften auf dieser Stufe. Als Rechtfertigung genügen vernünftige Zweckmäßigkeitserwägungen des Gemeinwohls. Innerhalb diese Stufe dürfen dem Bürger **keine übermäßigen und unzumutbaren Belastungen auferlegt werden** (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Einschränkungen auf der Stufe der **Berufswahl**, z.B. durch Anordnung eines Prüfungsverfahrens als Zulassungsvoraussetzung für den Arztberuf, sind nur erlaubt, wenn der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter dies **zwingend erfordert**. Auch auf dieser Stufe muß der möglichst geringste Eingriff, der noch für den Schutz des Gemeinwohls ausreicht, gewählt werden.

Wird die Zulassung von **subjektiven Voraussetzungen**, Ausbildung und Fähigkeiten, abhängig gemacht, so dürfen diese im Verhältnis zu dem angestrebten Zweck ordnungsgemäßer Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang das Recht, typisierende Berufsbilder (z.B. Handwerksberufe) festzulegen, die Spezialisierungen nur in gewissem Umfang berücksichtigen. Ausnahmen von Prüfungsanforderungen sind aber zu erteilen, wenn die Grenze des Zumutbaren überschritten wird.

Wird die Zulassung von Umständen abhängig gemacht, die nicht im Einflußbereich des Einzelnen liegen, handelt es sich um sog. **objektive Voraussetzungen**. Dies ist z.B. der Fall, wenn für den Betrieb einer Apotheke Bedarfszahlen zugrundegelegt werden. Derartige Beschränkungen kann der Einzelne nicht durch Bildung und Prüfungen überwinden und daher sind sie nur gerechtfertigt zur Abwehr nachweislicher oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter.

Bei Anwendung der Stufentheorie fällt der Erlaubniszwang für die Ausübung der Heilkunde in den Bereich der Berufswahl. Der Einzelne hat demnach grundsätzlich das Recht, den gewünschten Beruf zu ergreifen, er muß jedoch ein Prüfungsverfahren durchlaufen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn in seiner Person die - subjektiven - Voraussetzungen gegeben sind.

Sind die aufgestellten Grundsätze im HPG berücksichtigt?

Die Belange eines gesicherten Gesundheitswesens erfordern eine Kontrolle durch die Gemeinschaft. Denn ansteckende Krankheiten sind nicht Privatsache eines Einzelnen sondern der Gesamtheit der Bevölkerung. Im Grundsatz ist es für einen Heiler auch zumutbar, eine Zulassung als Heilpraktiker zu beantragen und sich einer Prüfung seiner Eignung zu unterziehen, wenn er eine Heiltätigkeit als Beruf anstrebt.⁶⁷

Bei der Beurteilung in unserem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß das HPG aus der Zeit vor Erlaß des Grundgesetzes stammt („vorkonstitutionelles Recht“). Dem ist Rechnung zu tragen, indem nicht pauschal, sondern der **Einzelfall** geprüft wird im Hinblick auf Gesundheitsrisiken des Patienten.⁶⁸ Das bedeutet, daß die zum HPG entwickelte sog. Eindruckstheorie nicht losgelöst von den besonderen Umständen des Einzelfalls zur Anwendung kommen darf.

Das konkrete Verhalten des Heilers ist dem Gefährdungspotential, welches das HPG eingrenzen will, im einzelnen gegenüberzustellen. Das heißt, daß ein aufklärender Hinweis des Heilers bei der Auslegung in rechtlicher Hinsicht gerade nicht unbeachtet bleiben darf. Wie erwähnt spielt hier die Frage eine Rolle, ob die ganz allgemeine abstrakte Gefährlichkeit wie bei einer Trunkenheitsfahrt auf den Heiler übertragen werden darf. Betrunkene durch die Straßen zu brausen, ist weder eine berufliche noch eine persönliche Entfaltung oder gar ein religiöser Kultus. Bei einem Heiler sind alle drei Grundrechte tangiert, und deren Wahrnehmung ist in sozial verträglicher Form möglich. Die pauschale Kriminalisierung ohne Rücksicht auf den Einzelfall würde den Tatbestand zu einem Verdachtstatbestand machen. Man fühlt sich erinnert an den aufgehobenen § 245a StGB (Diebeswerkzeug), der einschlägig vorbestraften Personen bereits wegen des Besitzes von Einbruchswerkzeugen Freiheitsstrafe androhte⁶⁹, wenn sich nicht aus den Umständen ergab, daß das Werkzeug nicht zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt war.

⁶⁷ vgl. BVerfG, NJW 1988, 2290;

⁶⁸ vgl. BVerwG, NJW 1984, 1414;

⁶⁹ aufgehoben durch Art. 1 Nr. 67 des 1.StrRG

Selbst, wenn diese pauschalisierende Unterstellung einer Gefährdung der Allgemeinheit richtig wäre, ist nach der Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts zu fragen, ob nicht auf der Stufe der Berufswahl ein geringerer Eingriff das gewünschte Ziel erreicht und weiterhin, ob nicht auf der Ebene der bloßen Berufsausübung eine ausreichende Regelung möglich ist.

Denkbar ist danach die **Einschränkung des Prüfungsthemas** für Heiler auf der Ebene der Berufswahl oder die Anordnung einer **Hinweispflicht des Heilers** („Ich bin kein Arzt usw.“).

Der typische Heiler wendet objektiv keine Heilkunde an, er vermittelt nach der vorgestellten Eindruckstheorie beim Patienten nur die subjektive Erwartung einer heilkundlichen Behandlung. Objektiv sind daher medizinische Kenntnisse für den Heiler und den Patienten überflüssig. Sie würden ohnehin nicht angewandt. Die Fixierung des Heilers auf ein Berufsbild, welches seiner Tätigkeit in keiner Weise mehr gerecht wird, müßte demnach gelockert werden. Mit einer eingeschränkten Prüfung könnte der Heiler von den medizinischen Themenkreisen ausgenommen werden⁷⁰ oder von einem Teil dieses Themenkreises (Beispiel: Beschränkung auf manuelle Therapie⁷¹). Aber selbst diese Lockerung könnte nach der Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts noch rechtswidrig sein, wenn der Schutz der Volksgesundheit mit einem Eingriff auf der weniger empfindlichen Ebene der Berufsausübung erreichbar ist.

Im „Puffreis-Urteil“⁷² hatte das Bundesverfassungsgericht zum Lebensmittelrecht Stellung genommen. Die Kakaoverordnung hatte den Handel mit Schokolade-Imitaten generell verboten. Es ging um Weihnachtsmänner und Osterhasen aus Puffreis, die mit Glasur überzogen den Anschein von Schokoladenweihnachtsmännern bzw. -osterhasen erzeugten. Die Kakaoverordnung wurde in diesem Punkt für verfassungswidrig erklärt, weil auch der auf der Ware angebrachte Hinweis auf den falschen Schein den Schutz vor Verwechslungsgefahr ausreichend berücksichtigen könnte. Daß Verbraucher solche Hinweise an der Ware nur flüchtig oder selten

⁷⁰angedeutet zum Fall einer Psychologin ohne HPG-Erlaubnis in BVerfG, NJW 1988, 2290 (2291); für Diplom-Soziologen BVerfG vom 24.10.1994 (1 BvR 1016/89)

⁷¹VGH Mannheim MedR 1997, 555

⁷²BVerfGE 53, 135;

beachten, steht dem nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen.

Auch beim Heiler beruht die juristische Auseinandersetzung auf der unterschiedlichen Bewertung und Bekämpfung der Verwechslungsgefahr mit Ärzten und Heilpraktikern. Es gibt zwei Wege, eine Verwechslung zu verhindern. Entweder verwandelt sich der scheinbare Heiler in einen richtigen, indem er die Heilpraktikerprüfung ablegt oder er weist auf die Verwechslungsgefahr hin.

Die Hinweislösung mag noch Zweifel wecken, wie der Staat für die Allgemeinheit eine Kontrolle ausüben soll, ob der Patient die nötigen Hinweise wirklich erhält. Der Heiler kann aber einen kontrollierbaren Hinweis - z.B. in seinem Behandlungszimmer⁷³ - anbringen und damit die befürchtete Verwechslungsgefahr ausschließen. Es wäre ebenso möglich, den Heiler zu verpflichten, jedem Patienten einen entsprechenden schriftlichen Hinweis auszuhändigen. Bei der Abwägung der Eingriffe in die Berufsfreiheit gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit sollte gebührend berücksichtigt werden, ob Gefahren unmittelbar oder wie beim Heiler nur mittelbar wirken.

Mir scheint auch eine **grundlegende Neubetrachtung des Grundrechts der Berufsfreiheit** angebracht. Die traditionelle Anschauung scheint darin eine auf den Einzelnen bezogene berufliche Entfaltung zu sehen. Der Beruf ist aber ein Beziehungsrecht: Aufgrund des arbeitsteiligen Wirtschaftslebens, profitiert jeder von den Erfahrungen und Kenntnissen, die er selbst nicht besitzt, aber von anderen Menschen entgegennehmen kann. Umgekehrt hat jeder die Chance und auch das Recht, eine Marktlücke im Berufsaltag zu füllen, um anderen Menschen seine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzubieten. Die Arbeitsteilung setzt ein Miteinander voraus, zwischen dem „Anbieter“ einerseits und dem „Abnehmer“ andererseits. Verlangt z.B. ein Patient, eine Leistung, die er rechtmäßig in Anspruch nehmen kann, so sollte auch das Anbieten der Leistung rechtmäßig möglich sein. Diese Berufsbeziehung wird aber bei dem Duo Patient - Heiler in der Wertung gespalten. Was der Patient bewußt ohne Heilpraktikererlaubnis rechtmäßig annimmt, wird vom Heiler nach Auffassung der Ge-

⁷³Dies entspricht z.B. der gesetzgeberischen Lösung im Kanton Tessin, der einen bestimmten Hinweis auf dem Praxisschild des Heilers vorschreibt; vgl. Rösch, Die Stellung der Erfahrungsheilkundigen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht, 1994, 110 ff.;

richte nicht ohne weiteres rechtmäßig gegeben. Diese gespaltene Wertung ist nichts Ungewöhnliches. Bei allen Berufen, die eine Zulassungsregelung haben, kann diese Konstellation eintreten. Fraglich ist aber, ob aus verfassungsrechtlicher Sicht in unserem Zusammenhang das Recht des Patienten, eine Behandlung anzunehmen, auch zum Recht des Heilers wird, diese Behandlung zu leisten.

Die Besonderheit besteht darin, daß der Patient die von ihm gefragte Leistung nicht innerhalb der medizinischen Heilberufe legal erhalten kann, weil die Leistungen dort nicht angeboten werden. Der Heiler stellt ihm daher in einem faktischen Notstand etwas zur Verfügung, was dem Patienten von den Ärzten vorenthalten wird, obwohl sie es völlig legal anbieten könnten.

Wir hätten damit eine Umkehrung des „Numerus-clausus-Urteils“⁷⁴ des Bundesverfassungsgerichts. Dort wurde die Beschränkung der Zulassung zum Studium wegen der tatsächlichen Engpässe an den Hochschulen für rechtmäßig erklärt, soweit die Beschränkung auf nicht behebbaren Sachzwängen beruht. Im Numerus-Clausus-Urteil wurde weiter ausgeführt, daß der Staat innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht unbegrenzt die tatsächlichen Voraussetzungen schaffen kann, die die gewünschte Berufsausbildung ermöglichen. Insofern ist die beschränkte Berufswahl durch Überfüllung der Universitäten nur eingeschränkt einer Lösung zugänglich. Warum soll eine formale Unrechtsposition des Heilers, die wegen äußerer Sachzwänge der Schulmedizin dem Patienten die gewünschte Leistung vorenthalten muß, nicht verfassungsrechtlich zu einer - jedenfalls derzeit - rechtmäßigen Position des Heilers führen? Die Freiheit der Berufswahl ist zugleich das Recht, anderen Menschen Leistungen anzubieten, die diese selbst nicht erbringen können oder wollen. Das ist mehr, als eine nur indirekte Auswirkung des Patientenrechts auf Selbstbestimmung auf das Recht des Heilers. Im Numerus-Clausus-Urteil hat das Bundesverfassungsgericht erklärt, daß das „Grundgesetz die Spannung Individuum - Gemeinschaft - im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden“ hat. Grundrechte könnten in diesem Zusammenhang nicht nur Einschränkungen sondern auch Öffnungen erfahren.

Die erlaubnisfreie Zulassung der Heiler wäre sogar ohne zusätzliche Kosten möglich.

⁷⁴BVerfGE 33, 303;

Glaubensfreiheit nach Art.4 Abs.2 GG und Koalitionsfreiheit Art.9 Abs.1 GG

Heiler stehen häufig in der Tradition des Urchristentums oder in einem anderen religiösen Rahmen, wie sie zum Teil auch heute noch von den Kirchen oder vergleichbaren Religionsgemeinschaften gepflegt wird. Die Geste des Handauflegens vermittelt eine Segnung "von oben". Sie erfolgt mit und ohne äußere Berührung eines anderen Menschen. Mit diesem Segen handelt der Christ innerhalb seiner Glaubensstradition. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit schließt auch den damit verbundenen Kultus und Ritus ein (Art.4 Abs.2 GG).

Dagegen könnte eingewandt werden: Der christliche Ritus des Handauflegens ist den Pfarrern der protestantischen Kirche, den Priestern der katholischen Kirche oder entsprechenden Würdenträgern anerkannter Kirchen vorbehalten.

Die Rechtsprechung hat sich im Zusammenhang mit der Baghwan-Bewegung⁷⁵, mit der Scientology-Church,⁷⁶ mit der Osho-Rajneesh-Bewegung⁷⁷ und der TM-Bewegung (Gesellschaft für Transzendente Meditation)⁷⁸ damit beschäftigt, was einen Zusammenschluß von Menschen zu einer Religionsgemeinschaft oder Kirche macht. Das hat Konsequenzen für die Freistellung der hauptamtlich tätigen Geistlichen vom Wehrdienst, dem Selbstorganisationsrecht, dem Recht der Steuererhebung und der Befugnis als Gemeinschaft im eigenen Namen Rechte geltend zu machen. Die hierzu angestellten Überlegungen der Gerichte haben mit dem

⁷⁵ BVerfG v.15.12.1988 - 1 BvR 746/85; OVG Münster, Beschluß v. 31.8.1984 - 20 B 1361/84 (zitiert nach Scholz: Probleme mit Jugendsekten); OVG Hamburg, NVwZ 1986, 406 ff.); VG Köln, Urteil v.12.11.1985 - 14 K 5208/84 - und Urteil v. 31.1.1986 - 10 K 5029/84)

⁷⁶ BGH, NJW 1981, 675; BVerwG, NJW 1981, 1460 f.; NJW 1983, 2595 ff., NJW 1985, 393; OLG Düsseldorf, NJW 1983, 2574 ff;

⁷⁷ BVerwG v. 27.3.1992 - 7 C 21, 22, 28/90 -(zitiert nach Scholz: Probleme mit Jugendsekten);

⁷⁸ BVerfG, NJW 1989, 3269; OVG Münster, Beschluß v. 7.5.1981 - 5 B 1382/80 und Urteil v. 18.12.1985 - 5 A 1125/84 (beide zitiert nach Scholz: Probleme mit Jugendsekten) sowie NVwZ 1986, 400 f.; OVG Hamburg, NVwZ 1986, 406 ff.); VG Köln, Urteil v.12.11.1985 - 14 K 5208/84 - und Urteil v. 31.1.1986 - 10 K 5029/84)

Recht des Einzelnen zur ungestörten Ausübung seiner Religion nichts zu tun. Denn ein solcher Einwand hätte zur Folge, daß der Heiler seine beschriebene Tätigkeit nur rechtmäßig ausüben dürfte, wenn er sich einer Kirchengemeinschaft im formalen Sinne anschließt und nach deren Regeln ein entsprechendes Amt erwirbt.

Dies würde dem Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs.1 GG widersprechen. Das Recht, Vereinigungen zu bilden, ihnen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen, schließt nämlich das Recht ein, sich von solchen Vereinigungen fernzuhalten (sog. negative Koalitionsfreiheit). Zwangsmitgliedschaften stehen hier zwar nicht in Rede, wenn aber der Weg zur rechtmäßigen Berufsausübung abhängig gemacht wird vom Beitritt zu einer (Berufs-)vereinigung mit bestimmtem Glaubensbekenntnis, dann liegt eine Einschränkung durch mittelbaren Zwang vor.

Von Bedeutung ist dagegen, ob die Tätigkeit des Einzelnen überhaupt eine religiöse Grundlage hat. Das BVerfG sieht eine im Sinne der Verfassung geschützte religiöse Betätigung nur in Handlungen, die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hat.⁷⁹

Dem Recht des Heilers auf Ausübung seines Glaubens entspricht das **Recht des Patienten**, an dem genannten Ritus teilzunehmen. Auch ihm kann die Wahl nicht verwehrt werden, außerhalb einer staatlich anerkannten Kirche oder Gemeinschaft sein(en) Heil(er) zu suchen.

Die freie Religionsausübung kann nach dem Wortlaut des Art. 4 GG vom Gesetzgeber nicht, die Berufsausübung dagegen sehr wohl eingeschränkt werden (Art.12 GG, s.o.).

Von Bedeutung ist daher, ob die Freiheit der Religionsausübung auch eine gewerbsmäßige bzw. entgeltlich betriebene Tätigkeit einschließt. Denn die Berufsfreiheit und die Religionsfreiheit würden sich hier u.U. überschneiden; dann käme es darauf an, welcher Gesichtspunkt für die gesetzliche Einschränkung heranzuziehen ist.

Als Religionsausübung kommen Handlungen in Betracht, die im Zusammenhang mit der eigenen religiösen Überzeugung des Heilers stehen. Das Recht der freien Religionsausübung schließt das Recht ein, nur einen Teil seiner religiösen Überzeugung in die Tat

⁷⁹ BVerfG, NJW 1961, 211; NJW 1969, 31;

umzusetzen. Einer religiös motivierten Handlung kann ihr Charakter als religiös nicht dadurch streitig gemacht werden, daß der Gläubige nicht konsequent alle seine Handlungen nach den Prinzipien ausrichtet, die zu seiner Überzeugung gehören⁸⁰. Art.4 GG ist kein Entweder/Oder-Prinzip, nach welchem die Wahl zwischen einem Heiligen und einem Ungläubigen angeboten wird.

Welche Rolle spielt Geld in der Religion? Historisch und ethnologisch betrachtet wird die Auffassung vertreten, daß Geld seinen Ursprung im Opferkult hat⁸¹, weil Opfergaben symbolische, stellvertretende Funktion hatten, also ähnlich der heute geläufigen Stellvertretung von Sachwerten durch gesetzliche Wertzeichen (nämlich die Geldscheine und Münzen). Auch die christliche Tradition, in der es über lange Zeit Bettelorden gab, deutet darauf hin. Noch heute zeigt die staatlich geschützte und eingetriebene Kirchensteuer, aber auch die Kollekte im Gottesdienst, daß Geld und Kult sich im deutschen Recht nicht ausschließen.

Bei der Wahrnehmung religiöser Grundrechte wird von den Betroffenen, aber auch den Gegnern gerne die Bibel zitiert, um einen Beleg für die vorhandene oder eben fehlende christliche Grundlage anzuführen. Besonders zu erwähnen ist dabei aus der Apostelgeschichte Kapitel 8, 14-23. Dort begegnet Simon Magus dem Apostel Paulus und zeigt sich von dem Taufritus beeindruckt. Er möchte für Geld die Erlaubnis erwerben, andere Menschen zu taufen. Dieser Wunsch und diese Form, ein geistliches Amt zu kaufen, hat zu dem Begriff „**Simonie**“ geführt. Fälschlicherweise wird dies Heilern mit dieser Begründung als unchristliches Gebaren vorgeworfen, wenn sie von Patienten Geld annehmen oder verlangen. Denn an der genannten Bibelstelle soll nicht der Täufling bezahlen, sondern derjenige, der die Taufe vornimmt. Auch in heutiger Zeit gibt es Heiler, die anderen eine Einweihung verkaufen wollen und solche, die sie kaufen möchten. Das wäre Simonie. Auf andere Heiler übertragen bedeutet dies allenfalls, daß auch die staatliche Gebühr für die Heilpraktikererlaubnis Simonie wäre, wenn dadurch die geistliche Vollmacht für das Heilen erkaufte werden könnte. Das Verhältnis zum Patienten selbst ist von dieser Kritik jedoch nicht betroffen.

⁸⁰zu dieser partiellen Freiheit vgl. BVerfGE 24, 236 („Aktion Rumpelkammer“);

⁸¹Schweppenhäuser, Das kranke Geld, 1971, S.31 f;

Als Argument gegen das christlich begründete Handauflegen ist dieser Vorwurf auch sonst wenig geeignet. Denn Christsein wäre dann davon abhängig, ob man es in vollkommener Weise ist oder nicht. Konsequenter müsste auch hier die Eindruckstheorie gelten. Christlich ist, was gegenüber Dritten so wirkt. Die wirklichen Christen und von der Verfassung in der Religionsausübung geschützten Menschen wären dann vermutlich an einer Hand abzuzählen. Das Recht, den Geboten seiner Religion nachzukommen kennt Zwischenstufen und setzt nicht voraus, daß sofort der Idealzustand praktiziert wird, den man anstrebt.

Entgeltliches Tätigwerden in Ausübung der Religionsfreiheit fällt damit unter den im Prinzip unbeschränkbaren Schutz von Art.4 GG. Die in Art.12 GG bestimmte Erlaubnis („Vorbehalt“) für den Gesetzgeber, die Berufsausübung einschränkend zu regeln, läßt sich auch bei entgeltlichem Tätigwerden nicht auf die Religionsausübung übertragen.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die einschlägige Literatur sind sich darin einig, daß Religionsfreiheit nicht auf Kosten anderer unbeschränkt sein kann. Als Beispiel führen Juristen gerne den Ritualmord an. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß eine religiöse Motivation bei der Einnahme von Spendengeldern erhebliche Bedeutung hat. Die für die Einschränkung von Berufsausübung und Berufswahl geltenden Möglichkeiten sind demnach nur durch die Verfassung selbst in allerengstem Rahmen möglich und nur, wenn der Wesenskern des Grundrechts erhalten bleibt⁸².

Das Bundesverfassungsgericht hatte zum Problem der nach § 330 c StGB a.F. (jetzt § 323 c) strafbaren unterlassenen Hilfeleistung zu entscheiden, welches Verhältnis die Glaubensfreiheit zum Strafrecht hat⁸³. Ein Angehöriger der evangelischen Brüdergemeinde hatte es unterlassen, seiner schwerkranken Frau, die sich nicht ärztlich behandeln lassen wollte, zuzureden ihren Widerstand aufzugeben. Er hatte es ihr überlassen sich zu entscheiden und sie darauf hingewiesen, daß in der Heiligen Schrift stehe: „Ist jemand krank, der rufe zu sich die Ältesten der Gemeinde und lasse über sich beten und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen“. Das Gericht stellte fest, daß es der Menschenwürde wider-

⁸²bei Maunz-Dürig-Herzog, GG, Rdn. 106 , 111 zu Art 4; am Beispiel der TM-Bewegung: BVerfG NJW 1989, 3269 ff.

⁸³ BVerfGE 32, 98

spreche, wenn mit den härtesten staatlichen Mitteln, die es gibt, nämlich strafrechtlichen Sanktionen, ein Mensch in einen Konflikt gedrängt wird, der sich aus seinem Glaubensbekenntnis ergibt. Auch wenn der Gläubige Verhaltensweisen an den Tag lege, die sonst von der sozialen Gemeinschaft nicht gebilligt werden, müsse seine Entscheidung respektiert werden, weil sie verfassungsrechtlich als Verwirklichung seiner Glaubensüberzeugung den Vorrang bekommen habe vor anderen Geboten.

Die befürchtete oder fingierte Gefahr für die Volksgesundheit steht hier wieder dem Recht gegenüber, individuell seiner Weltanschauung gemäß bestimmte Handlungen und Behandlungen vorzunehmen. Auf meine oben geäußerte Ansicht zum Thema der abstrakten Gefährdung möchte ich daher nur verweisen.

Abweichend vom einfachen Berufsrecht (s.o.) darf ein Heiler also ohne berufliche Qualifikation einen Patienten durch Handauflegen körperlich berühren. Der Patient kann verlangen, daß einem Heiler gestattet wird, sich ihm durch eine Fürbitte oder vergleichbare religiöse Tätigkeit zuzuwenden. Die Vereinbarung eines Honorars schadet diesem religiös intendierten Handeln nicht.

Der Zwang, medizinische Sachkunde im Erlaubnisverfahren nach dem HPG unter Beweis zu stellen, ist keine ungestörte Religionsausübung mehr. Diesen Aspekt haben die Gerichte bisher nicht in der angemessenen Form gewürdigt⁸⁴.

Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art.2 GG

Das Persönlichkeitsrecht nach Art.2 GG tritt als das allgemeinere hinter die hier einschlägigen speziellen Grundrechte nach den Art.12 und 4 GG zurück und ist daher nicht zusätzlich zu prüfen. Eine Ausnahme gilt lediglich dann, wenn Ausländer betroffen sind, die von dem Geltungsbereich des Art.12 ausgeschlossen sind, weil die Berufsfreiheit formal nur für Deutsche gilt. Die Argumentation wiederholt sich jedoch unter anderen Begriffen mit dem selben Ergebnis. Das BVerfG⁸⁵ hat dies ausdrücklich bestätigt.

⁸⁴BVerwGE NJW 1984, 1414; VG Stade NJW 1990, 789;

⁸⁵NJW 1988, 2290 = BVerfGE 78, 179

E. Wie verhält sich der Heiler rechtmäßig?

Alle dargestellten Gesichtspunkte gelten für den selbständig arbeitenden Heiler. Dabei macht es keinen Unterschied, ob er in den Diensten eines Dritten steht (§ 2 Abs.1 HPG). Gemeint sind damit aber nur Personen, die wie Krankenhausärzte eigenverantwortlich tätig sind.

Ohne die Heilpraktikerprüfung hat der Heiler dabei m.E. folgende rechtmäßige Alternativen, um den Tatbestand der Heilkunde zu vermeiden:

Er beugt durch Aufklärung dem Eindruck vor, er ersetze den Arzt oder er arbeitet mit einem Arzt oder Heilpraktiker zusammen.

Die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Arzt oder Heilpraktiker *unter* der Verantwortung des Arztes bzw. Heilpraktikers ist juristisch die für den Heiler sicherste Handlungsform (sog. Delegationsverfahren). Eine Praxisgemeinschaft ist dagegen riskant. Der Heiler darf nicht wie ein Kollege des Arztes mit diesem arbeiten, sondern nur nach Weisung wie eine Sprechstundenhilfe oder Krankenschwester. Aus der Sicht des Patienten hat der Heiler unter der Aufsicht des Arztes zu stehen. Für den Arzt selbst entstehen dadurch keine Schwierigkeiten mit den Bestimmungen seiner Berufsordnung, wenn er seinen Verantwortungsbereich von dem der nichtärztlichen Personen klar erkennbar trennt⁸⁶.

Hat der Heiler einen rechtmäßigen Status für seine Tätigkeit inne, so muß er sich an außerdem an alle Vorschriften halten, die für einen Heilpraktiker gelten, ohne Rücksicht darauf, ob der Heiler eine Heilpraktikererlaubnis hat oder nicht. Wer nicht als Heilpraktiker zugelassen ist, kann begreiflicherweise nicht rechtmäßig in einer Art und Weise tätig werden, die auch einem zugelassenen Heil-

⁸⁶Narr/Rehborn, Arzt-Patient-Krankenhaus, S.285; die Trennung der Verantwortungsbereiche ist bei Praxisgemeinschaft Arzt-Heilpraktiker nicht mehr möglich, weil beide sich in ihrer Diagnostik- und Therapieaktivität überschneiden oder sich gegenseitig ausschließende Therapien anwenden könnten.

praktiker untersagt wäre. Der Heiler hat also Pflichten, auch wenn er keine ausdrücklichen Rechte zur Heiltätigkeit besitzt⁸⁷.

Ihm ist es beispielsweise untersagt, seine **Tätigkeit im Umherziehen** auszuüben (§ 3 HPG). Andernfalls würde der zugelassene Heilpraktiker schlechter gestellt, als der nicht zugelassene Heilpraktiker. Das widerspricht dem Gesetzeszweck offensichtlich⁸⁸. Die Unterhaltung einer Zweigstelle gilt noch nicht als Umherziehen.

Auch eine **Ferndiagnose oder -behandlung** ist dem Heiler wie dem zugelassenen Arzt nicht gestattet⁸⁹. Üben Heiler, die einen abwesenden Patienten in ihr Gebet („Heilungsfürbitte“) aufnehmen, damit verbotene Fernheilung aus? Heiler vermitteln nach eigener Einschätzung lediglich die geistige Energie, behandeln aber nicht selbst. Leistet der Heiler eine Fürbitte in Abwesenheit des Patienten, liegt auch nach den vorstehenden Erwägungen der Gerichte keine Behandlung vor. Es fehlt die *erkennbare* individuelle und konkrete Behandlung, die der Patient nach der dargestellten „Eindruckstheorie“ auf sich beziehen könnte.

Im Zusammenhang mit verbotenen Heilmethoden stehen auch, wie erwähnt, unbefugtes Tragen typischer Berufskleidung, Führen falscher Titel und Berufsbezeichnung.

Ist der Heiler in erster Linie **Seelsorger** innerhalb oder außerhalb einer Amtskirche, so tritt der gesundheitliche Aspekt so in den Hintergrund, daß nach der Eindruckstheorie keine Heilkunde ausgeübt wird und keine Erlaubnispflicht nach dem Heilpraktikergesetz notwendig ist.

F. Darf der Heiler eine Gegenleistung annehmen?

Gültigkeit von Honorarvereinbarungen

Die Gerichte haben sich bereits mit der Frage befaßt, ob Verträge automatisch nichtig sind, wenn der Behandelnde keine Heilprakti-

⁸⁷VGH Mannheim, MedR 1994, 369 (371)

⁸⁸BGH NJW 1978, 599, 600 zur Anwendung des HPG auf nicht zugelassene Heilpraktiker

⁸⁹ Das Gesetz selbst verbietet nur die Werbung für Fernbehandlung (§ 9 HWG) ausdrücklich.

kerzulassung hat. In den entschiedenen Fällen ging es z.B. um den Schutz vor Erdstrahlen. Derartige Verträge sind weder nach § 134 BGB (Verstoß gegen ein Verbotsgesetz)⁹⁰nichtig, noch wegen objektiver Unmöglichkeit, die vereinbarte Leistung zu erbringen (§ 306 BGB), und auch nicht ohne weiteres wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB), wenn der vereinbarte Honorarsatz völlig überzogen ist⁹¹. Die Ansichten hierzu sind allerdings umstritten⁹². Die Gerichte verfolgen häufig die Tendenz, apodiktisch festzustellen, daß die Wissenschaft paranormale Wirkungen widerlegt habe und weichen damit einer ausufernden Weltanschauungsdiskussion aus. Bemerkenswert sind die Beiträge der Rechtsliteratur⁹³, die die angeblich für niemand mögliche Leistung danach bewerten, ob sie nach den Regeln der - von ihren Kritikern angezweifelten - Kunst erbringbar ist. Dann läge bei dieser individuellen Betrachtung eben keine Unmöglichkeit vor. Die Bewertung richtet sich dann auf die bloße Tätigkeit und weniger auf das erhoffte Ergebnis, welches niemand garantieren kann. Diese Differenzierung ist nichts Neues; sie entspricht ganz der rechtlichen Bewertung üblicher ärztlicher Tätigkeit, die als Dienstvertrag und nicht als ergebnisorientierter Werkvertrag behandelt wird.

Gegenleistung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)

Die Frage nach der Annahme von Gegenleistungen ist zum Teil bereits im Zusammenhang mit dem Begriff der gewerbsmäßigen Tätigkeit erörtert worden.

Gehört der Heiler einem der anerkannten Heilberufe an, so muß er sich an die geltenden Gebührensätze halten. Für Ärzte gilt gegenüber Privatpatienten die GOÄ abschließend (Sperrwirkung nach §

⁹⁰BGH, NJW 1987, 2928; a.A. aber OLG München NJW 1984, 1826 und LG Saarbrücken VersR 1981, 585;

⁹¹LG Braunschweig, NJW-RR 1986, 478;

⁹² Nichtigkeit nach § 306 BGB wird bejaht von OLG Düsseldorf, NJW 1953, 1553; LG Kassel NJW 1985, 1642 und LG Mannheim, NJW 1993, 1488 mit Anm. v. Loos/Krack, NJW 1995, 204 ff.;

⁹³ Medicus, Schuldrecht Allg. Teil, 7. Aufl. (1993), § 33 II 1a (S.172) mit Hinweis auf BGHZ 115, 69 - keltisches Baumhoroskop-, Larenz, Schuldrecht Allg. Teil, 2. Aufl. (1957), S.64 zu OLG Düsseldorf NJW 1953, 1553;

1 Abs.1 GOÄ), wenn sie - außerhalb einer festen Anstellung bei einem Arbeitgeber - im eigenen Namen tätig sind.

Für Kassenpatienten ist das Honorar mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Ersatzkassen in besonderen Vereinbarungen festgelegt. Heilpraktiker haben überhaupt keine gesetzliche Festlegung ihrer Tarife.

Fehlt dem Heiler die Berufszulassung, so unterliegt auch er der genannten Sperrwirkung. Demnach kann er für die dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten keine Bezahlung nach der GOÄ fordern, da er außerhalb des beschriebenen Tätigkeitsgebiets arbeitet. Anders liegt der Fall, wenn ausdrücklich die Geltung der GOÄ vereinbart wurde.

Dann muß dem Patienten vorsichtshalber klipp und klar zu erklärt werden, daß dies eine Vereinbarung ist, die zu einem Honoraranpruch führt, den das Gesetz sonst nicht vorgesehen hätte. Mit diesem professionellen Auftreten bei der Abrechnung riskiert der Heiler aber, daß seine Tätigkeit als gewerbsmäßig eingestuft wird!

Gegenleistung außerhalb der GOÄ

Bewegt sich der Heiler außerhalb der von der GOÄ erfaßten Tätigkeiten, so kann er bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit und innerhalb der allgemeinen Rechtsgrenzen (Betrug, Sittenwidrigkeit usw.) ein Honorar vereinbaren.

Dies widerspricht allerdings dem Selbstverständnis vieler Heiler, da sie keine eigene Leistung verkaufen, sondern nur als Mittler tätig sind.

Die Rechtmäßigkeit einer schlicht entgegengenommenen oder ausdrücklich vereinbarten Gegenleistung ergibt sich demnach jedenfalls dann, wenn der Heiler eine ihm erlaubte Tätigkeit ausübt. Was dem Heiler erlaubt ist, wurde dargestellt.

Wird ein Arzt als Heiler tätig, so muß er seine Abrechnung im Grundsatz auf die im Gebührenverzeichnis der GOÄ aufgeführten Leistungen beschränken. Findet er für seine Heilbehandlung im Gebührenverzeichnis keine passende Beschreibung seiner Heiltätigkeit, so kann er aber von diesem Grundsatz abweichen und eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung abrechnen (§ 6 Abs.2 GOÄ). In der Rechnung ist der Patient auf die le-

diglich als gleichwertig angesehene Leistung hinzuweisen (§ 12 Abs.3 GOÄ).

G. Zusammenfassung

Heiler, die gewerbsmäßig auftreten, dürfen sich ohne Heilpraktikererlaubnis **nicht erkennbar individuell bezogen auf das Krankheitsbild des Patienten** konkret mit seiner Krankheit befassen.

Eine solche konkrete Zuwendung wird als Heilkunde qualifiziert, wenn der Patient für sich den subjektiven Eindruck gewinnt, daß die Tätigkeit des Heilers ärztliches Fachwissen voraussetzt.

Dieser Eindruck wird vermieden, wenn der Heiler **auf sein mangelndes Fachwissen ausdrücklich hinweist**. Einen solchen Hinweis sollte der Heiler schon am Telefon geben, damit der Patient nicht eine ärztliche Behandlung im Hinblick auf den vereinbarten Termin beim Heiler verschiebt. Denn auch die Verzögerung kann als Gefährdung des Patienten angesehen werden.

Pauschale Hinweise auf die mangelnde medizinische Qualifikation des Heilers verlieren ihren Wert, wenn die Handlungsweise des Heilers sich zu dem Hinweis in Widerspruch setzt. Dies ist dann der Fall, wenn der Heiler konkret im dargestellten Sinne behandelt.

Grundrechte der Berufswahl und -ausübung berücksichtigt die Rechtsprechung stärker, wenn sich der Heiler dem Prüfungsverfahren für die Heilpraktikererlaubnis unterzieht, schwächer, wenn er ohne diese Kontrolle arbeitet.

Körperliche Berührung als Geste segnender Fürbitte ist unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Garantien aus Art.4 und 9 GG dem nicht zugelassenen Heiler auch innerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit gestattet. Wichtig ist, daß es auch als eine Anrufung Gottes erscheint und nicht als Energie des Heilers selbst. Die Gerichte neigen dazu letzteres anzunehmen, wenn der Heiler den Patienten berührt.

Verstößt der Heiler danach gegen das Gesetz, riskiert er ein behördliches **Verbot weiterer Tätigkeit** (Polizeigesetze der Länder) und eine Freiheits- oder Geldstrafe (§ 5 HPG) oder Geldbuße (§ 5a HPG).

Betrug (§ 263 StGB) begeht der Heiler, wenn er den Patienten über seine medizinische Qualifikation oder den Behandlungserfolg irreführt oder einen derartigen Irrtum nicht korrigiert und dadurch eine Gegenleistung für sich oder andere bewirkt.

Die Arbeit unter der **medizinischen Aufsicht eines Arztes** kann jedoch kaum rechtlich beschränkt werden, da der Heiler nach außen wie ein Angestellter des Arztes unter dessen Anleitung in Erscheinung tritt.

Honorarvereinbarungen über eine geistige Heilung sind bei Verstoß gegen das HPG nicht automatisch ungültig, es sei denn sie beruhen auf Betrug.

Gehört der Heiler einer Berufsgruppe an, die geregelte Gebührensätze hat, muß er sich in der Höhe der Gebühren an eventuelle Beschränkungen halten.

Spenden darf der Heiler immer annehmen.

III. AUSBLICK ZUR LEGALISIERUNG

A. Ausnahmegenehmigungen

Das HPG gab früher in § 6 die Möglichkeit, bestimmte „Verrichtungen“ von der Geltung des HPG auszunehmen. Die historische Fassung des Gesetzes erklärt den Reichsinnenminister und den Führerstellvertreter für zuständig. Diese Möglichkeit zur Liberalisierung ist durch das Grundgesetz entfallen, da die genannten Institutionen nicht mehr existieren. Man hätte Sie uminterpretieren können oder neu formulieren. Das ist leider nicht geschehen.

B. Eingeschränkte Prüfung

Wie das historische Beispiel zeigt, hatte und hätte der Gesetzgeber Möglichkeiten, um Heilern legales Arbeiten zu gestatten, ohne daß andere in Mitleidenschaft gezogen werden. Stattdessen bleiben folgende Möglichkeiten:

Auflagenmodell: Der Heiler wird verpflichtet, Hinweise auf die Verwechslungsgefahr mit medizinischen Therapien münd-

lich/schriftlich mit Bestätigung durch Unterschrift des Patienten und/oder durch deutlichen Aushang sicherzustellen. Das Hinweismodell lehnt sich an die dargestellte „Puffreimentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts an⁹⁴.

Schmalspurheilpraktiker: Der Heiler legt die Zuverlässigkeitsprüfung wie ein Heilpraktiker jedoch ohne den medizinischen Teil ab. Nach den erwähnten Urteilen ist dies z.B. für Psychologen schon jetzt möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits im Jahr 1988 in einer Entscheidung über die Tätigkeit von Diplom-Psychologen in der Begründung einige ermutigende Ausführungen niedergelegt. Danach ist durchaus zu berücksichtigen, daß die Fixierung eines Berufsbildes auf den Heilpraktiker im eigentlichen Sinne für andere Tätigkeitsformen zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Grundrechte führen kann⁹⁵. Betroffen ist § 2 Abs.I lit i) der 1.DVO. Danach ist die Heilpraktikererlaubnis zu versagen, „wenn sich aus der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat die eingeschränkte Prüfung bereits 1983 gefordert⁹⁶ (Beispiel der Diplom-Psychologen) und diese Rechtsprechung fortgesetzt⁹⁷.

Allerdings kann nach der Lehre vom Beurteilungsspielraum bei Prüfungen das fachliche Ermessen einer Behörde nur eingeschränkt gerichtlich geprüft werden. Bei der Überprüfung der Fachkenntnisse in der Heilpraktikerprüfung wird nach einem Urteil des VGH München dieser Beurteilungsspielraum angenommen.⁹⁸

Das Bundesverfassungsgericht grenzt diese Lehre vom Beurteilungsspielraum jedoch erheblich ein, wenn es sich um Prüfungen handelt, mit denen die Zulassung zu einem Beruf geregelt wird⁹⁹. Praktische Probleme, wie eine Prüfungssituation nachzuvollziehen sei, könnten nicht dafür ausschlaggebend sein, ob eine gerichtliche Kontrolle der fachlichen Bewertung verlangt werden kann. Dem Prüfer sei allerdings zuzugestehen, daß er bei dem Vergleich mit

⁹⁴BVerfGE 53, 135;

⁹⁵BVerfG, NJW 1988, 2290 (2291)

⁹⁶BVerwG, NJW 1984, 1414;

⁹⁷BVerwG, NJW 1993, 2395;

⁹⁸VGH München, NJW 1991, 1558;

⁹⁹BVerfGE 84, 34;

dem Kenntnisstand anderer Prüflinge eine Beurteilung vornehmen kann, die das Gericht nicht nachvollziehen kann. Diese prüfungstypische Situation ist nicht vor Gericht wiederholbar. Die Antwort auf fachspezifische Fragen läßt sich dagegen nachprüfen, notfalls mit Hilfe von Sachverständigen.

Das bedeutet, das Gericht kann und muß den sachlichen Zusammenhang zwischen Prüfungsaufgaben und zu prüfenden Fähigkeiten überprüfen. Diese zeitlich nach dem Urteil des VGH München ergangene Entscheidung dürfte für Heiler bei eingeschränkter Heilpraktikerprüfung erhebliche Bedeutung haben. Nach meiner Auffassung dürfte sich die Prüfung der Heiler auf keinerlei Diagnosekenntnisse beziehen, da der Heiler gerade nicht in Konkurrenz zu einer Heilbehandlung treten will, sondern nur eine allgemeine spirituelle Ergänzung herkömmlicher Heilweisen anstrebt, die von anderen Personen ausgeübt wird.

Einige Bundesländer haben auf die genannten Entscheidungen bereits reagiert mit einer entsprechenden Änderung der Prüfungsbestimmungen für die nichtärztliche Psychotherapie, z.B. Nordrhein-Westfalen durch Runderlaß v.2.10.1985 und Runderlaß vom 25.2.1993¹⁰⁰; Hessen mit neuen Richtlinien v.5.3.1992¹⁰¹; Bayern mit einer Verwaltungsvorschrift v. 5.8.1994¹⁰²; neuerdings auch Niedersachsen durch Runderlaß vom 22.2.1995¹⁰³, Thüringen durch Bekanntmachung vom 19.5.1995¹⁰⁴. Besondere Prüfungsbestimmungen für Heiler sind darin nicht vorgesehen. Auch ein Rundschreiben des Verfassers an die zuständigen Landesministerien ergab keinerlei Absichtserklärungen in dieser Hinsicht.

C. Kooperation mit Ärzten

Angesichts der eingetretenen Ärzteschwemme haben die gesetzlichen Krankenkassen die Kassenzulassung für Ärzte in vielen Fällen eingeschränkt, z.T. sogar völlig gesperrt. Das bedeutet, daß

¹⁰⁰ abgedruckt in MBI.NW. 1993, 605

¹⁰¹ abgedruckt in Staatsanzeiger für Land Hessen, 1992 S.751 ff, Nr.12 v. 23.3.1992;

¹⁰² abgedruckt in AllMBI. 19/1994, dort unter Ziff.5 „Besondere Formen der Kenntnisprüfung“

¹⁰³ abgedruckt in Nds.MBI.Nr.12/95 ;

¹⁰⁴ abgedruckt in Thüringer Staatsanzeiger Nr.23/1995, S.919

neu approbierte Ärzte nur Privatpatienten behandeln können. Der Wettbewerb unter den Ärzten wird die Aufmerksamkeit auf alternative/komplementäre oder ungewöhnliche Heilmethoden lenken. Damit wird es zunehmend auch zur Zusammenarbeit mit Heilern kommen.

Handelt der Heiler dabei als Mitarbeiter des Arztes, unterliegt er im Zweifel dessen Aufsicht und Weisung.¹⁰⁵ Der Heiler hat wegen der Delegation der medizinischen Verantwortung auf den Arzt daher keine Probleme mit dem Heilpraktikergesetz.¹⁰⁶ Er handelt nicht selbständig im Sinne einer gleichberechtigten Kooperation, sondern arbeitsteilig mit dem Arzt. Aber Ärzte haben sich dabei an gewisse Grundregeln zu halten, die Ihnen das Standesrecht vorgibt. Es ist in den jeweiligen Berufsordnungen des Landes geregelt, welche die Ärztekammern beschlossen haben. Im wesentlichen sind sie angelehnt an die Musterberufsordnung für die deutschen Ärzte (MBO) der Bundesärztekammer.¹⁰⁷

Ein Arzt darf nicht mit jeder Person zusammenarbeiten und die Arbeitsteilung nicht beliebig organisieren.

Die **Zusammenarbeit mit anderen Ärzten oder Fachberufen** aus dem Gesundheitswesen ist unproblematisch. Es wird unterschieden¹⁰⁸ zwischen

- horizontaler Arbeitsteilung, z.B. Internist arbeitet in Praxisgemeinschaft mit einem Allgemeinarzt (§§ 23 MBO) oder Angehörigen anderer Fachberufe im Gesundheitswesen (§ 23a Abs.2 MBO). Die einzelnen Verantwortungsbereiche müssen getrennt sein (§ 23 Abs.1 Nr.2 MBO).
- vertikaler Arbeitsteilung, z.B. Chefarzt mit weisungsabhängigem Stationsarzt (§ 23a Abs.3 MBO) oder niedergelassener Allgemeinarzt mit weisungsabhängiger Sprechstundenhilfe.

Der Arzt darf sich seinerseits innerhalb einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft nur den Weisungen eines anderen Arztes unterstellen (§ 23a Abs.3 MBO), bzw. umgekehrt gesehen, darf der Arzt ärztliche Verantwortung nur auf einen anderen Arzt übertragen.

¹⁰⁵ sog. Delegationsverfahren, s.o. S.121

¹⁰⁶ Narr/Rehborn, Arzt-Patient-Krankenhaus, Seite 285;

¹⁰⁷ auszugsweise abgedruckt auf Seite 148;

¹⁰⁸ Narr/Rehborn, Arzt-Patient-Krankenhaus, Seite 116;

Eine **Zusammenarbeit mit Nichtärzten** in einer gleichberechtigten Partnerschaft darf der Arzt nur eingehen, wenn er nicht als Arzt betroffen ist (§ 23b MBO) z.B. bei einer rein vermögensmäßigen Beteiligung an einem Bauprojekt. Eine gleichberechtigte Partnerschaft mit einem Heiler scheidet damit zweifelsfrei aus. Eine Zusammenarbeit mit Heilern ist standesrechtlich möglich, wenn der Heiler als **berufsmäßiger Mitarbeiter** in den Praxisbetrieb eingegliedert ist (§ 29 Abs.1 MBO). Um den Unterschied zu einer Gleichberechtigung im Zusammenwirken sicherzustellen muß der Arzt also

- seine ärztliche Leistung grundsätzlich persönlich ausüben (§ 21 Abs.1 MBO),¹⁰⁹
- die Aufsicht über den Heiler behalten, d.h. persönlich in der Praxis anwesend sein¹¹⁰. Dies entspricht dem „räumlich nahen koordinierten Zusammenwirken“ welches auch bei rein ärztlichen Partnerschaften gem. § 23a Abs.1 MBO vorausgesetzt wird.

Im **Einzelfall** kann der Arzt mit einem Heiler auch zusammenwirken, „wenn der Arzt zur Erzielung des Heilerfolges am Patienten nach den Regeln der ärztlichen Kunst die Mitwirkung des Nichtarztes für notwendig hält und Verantwortungsbereiche von Arzt und Nichtarzt klar erkennbar voneinander getrennt bleiben“ (§ 29 Abs.2 MBO).¹¹¹

Das heißt, daß der Arzt seine Verantwortung gegenüber dem Patienten mit anderen im normalen Praxisbetrieb nicht teilen kann, auch nicht mit den berufsmäßigen Mitarbeitern. Er trägt die volle Verantwortung auch für seine berufsmäßigen Mitarbeiter allein und hat sie deshalb zu überwachen. Die Zuziehung eines Heilers bei Bedarf fällt aus dem Alltagsschema der Praxisorganisation heraus und erfordert deswegen die erkennbare Trennung, was dem Arzt und was dem Heiler an Verantwortung zuzuschreiben ist. Der Arzt darf seine ärztliche Tätigkeit auf keinen Fall vollständig auf den Heiler übertragen. Der Heiler darf nur eine ergänzende Funktion ausüben. Anfang und Ende der gesamten Therapie müssen in der Hand des Arztes bleiben.

Wie wird es praktisch gemacht? Als Modell für die Zuziehung eines Heilers halte man sich den Krankenhausseelsorger vor Augen. In

¹⁰⁹ Das gilt als Grundsatz auch bei Zusammenarbeit mit Ärzten

¹¹⁰ Narr/Rehborn, Arzt-Patient-Krankenhaus, Seite 63;

¹¹¹ Narr/Rehborn, Arzt-Patient-Krankenhaus, Seite 285;

dieser Form kann der Arzt von Fall zu Fall einen Heiler zuziehen oder als angestellten Seelsorger mitwirken lassen. Die Tätigkeitsgebiete sind für den Patienten erkennbar getrennt.

Dazu sind die folgenden Musterverträge denkbar.

Muster 25

Teilzeitvertrag

Zwischen Herrn/Frau Dr.med.....
und Herrn/Frau.....

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Arbeitnehmer wird mit Wirkung vom199... als Teilzeitarbeitnehmer für die Tätigkeit als (spiritueller) Praxishelfer eingestellt.

(2) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit können die Arbeitsvertragsparteien das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von .zum Monatsende kündigen..

§ 2 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt.Stunden.

(2) Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach einer gesondert getroffenen Vereinbarung, die auch mündlich getroffen werden kann.

(3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, in dringenden Fällen Über-, Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit zu leisten. Arbeitet eine Arbeitnehmer über die für ihn regelmäßige Arbeitszeit hinaus, so erhält er die praxisüblichen Zuschläge für die Überarbeit.

§ 3 Nebenpflichten

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer auch sonstige andere Arbeit zuweisen, die seinen Vorkenntnissen und seiner Berufsausbildung entspricht.

§ 4 Arbeitsvergütung

Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung in Höhe vonDM monatlich.

Soweit der Praxishelfer unmittelbar von Patienten Geldleistungen erhält, ist es seine Sache, die korrekte Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern vorzunehmen.

§ 5 Schweigepflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle während der Tätigkeit bekanntgewordenen Praxisvorgänge und Patienteninformationen sowie sonstige geschäftliche und betrieblichen Umstände Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ort, Datum, Unterschriften

Muster 26

Mustervertrag mit einem Heiler

Zwischen Herrn/Frau Dr.med
und Herrn/Frau X.....

1. Der Arzt stellt X als beruflichen Mitarbeiter für seine Praxis ein.
2. Die ärztliche Verantwortung des Arztes für die Krankenbehandlung bleibt von diesem Vertrag unberührt.
3. X übernimmt die seelsorgerische Begleitung und Betreuung von Patienten durch die Zeit ihrer Krankheit.
4. X bestimmt seine Arbeitszeit während der Sprechstunden des Arztes selbst.
5. Die Bezahlung wird von Fall zu Fall geregelt. Berücksichtigt wird der Zeitaufwand, freiwillige Zuwendungen der Patienten und die erhöhten Raumkosten.

6. Der Mitarbeiter kann finanzielle Regelungen auch unmittelbar mit den Patienten treffen. Sie sind dem Arzt gegenüber jedoch offenzulegen.
7. Der Mitarbeiter versteuert seine Einkünfte selbst und übernimmt auch auf eigene Kosten seine eigene soziale Absicherung in jeder Hinsicht.
8. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, über alle während der Tätigkeit bekanntgewordenen Praxisvorgänge und Patienteninformationen sowie sonstige geschäftliche und betrieblichen Umstände Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
9. Die Mitarbeit beginnt am ...

Ort, Datum, Unterschriften

D. Freier Seelsorger

Mit den anhaltenden Kirchenaustritten und der wachsenden Zahl kleiner Kirchen und Sekten ist ein Trend zur Zersplitterung der herkömmlichen Seelsorge zu beobachten. Dadurch entstehen religiöse Freiräume auch für Seelsorger, die keine organisatorische Bindung für sich und andere Menschen anstreben. Heiler könnten in diesem Zusammenhang tätig werden.

Es gibt ein häufiges Mißverständnis, wonach die Religionsfreiheit voraussetzt, daß man einer Kirche oder einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören müsse, wenn man sich auf die Religionsfreiheit berufen möchte. Das ist zu pauschal.

Die Frage nach der Anerkennung einer Religionsgesellschaft als Kirche im staatskirchenrechtlichen Sinn hat z.B. Bedeutung für die juristische Form, in der diese Kirche/Religionsgesellschaft ihre eigenen Angelegenheiten regeln kann. Ist die Religionsgesellschaft

anerkannt, so kann sie sich eigene Regeln geben, in die der Staat nicht eingreifen darf. Mit der Anerkennung als Religionsgesellschaft verbunden sind auch Sonderregeln z.B. für die Befreiung der hauptamtlichen Geistlichen von der Wehrpflicht. Ohne Anerkennung der Religionsgemeinschaft als solche bleibt den *einzelnen* Mitgliedern dieser Glaubensgemeinschaft aber das gleiche Recht auf Ausübung ihrer Religion wie anderen auch.

Zur christlichen Religion im biblischen Sinne gehört auch der Missionsauftrag und die Seelsorge, ohne daß eine Kirchenorganisation vorausgesetzt wird, schon gar nicht eine staatlich anerkannte. Einige Fundstellen der Bibel sind in dem Kapitel *K. Umgang mit Bibelzitate* (Seite 70) angegeben. Diese Form des Urchristentums ist von der Freiheit der Religionsausübung daher gedeckt. Für andere Religionen, z.B. den Buddhismus, ist diese organisationsfreie Zugehörigkeit zu einer Religion die Regel. Die Religionszugehörigkeit entspringt allein dem Bekenntnis und erlaubt es, sich danach in seinem Handeln und Denken auszurichten.

IV. RECHTSLAGE IM AUSLAND IM ÜBERBLICK

England

Da Geistiges Heilen („spiritual healing“) keine medizinische Hilfe ist, kann der Heiler wegen Beteiligung an einer unterlassenen Hilfeleistung bestraft werden, wenn er Kinder unter 16 Jahren behandelt, deren Eltern angemessene medizinische Hilfe bewußt ablehnen. Der Heiler ist verpflichtet, die säumigen Eltern auf ihre Pflichtverletzung hinzuweisen.

Zahnheilkundliche Tätigkeit ist verboten.

Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten ist nur unentgeltlich erlaubt (Venereal Diseases Act von 1917). Spenden gelten in diesem Zusammenhang als Gegenleistung.

Geburtshilfe ist von Notfällen abgesehen verboten.

Die Verordnung oder Verabreichung von Heilmitteln im weitesten Sinne ist verboten.

Der Verstoß gegen diese Vorschriften kann für den Heiler die Pflicht zum Schadensersatz nach sich ziehen.

Ansonsten ist es dem Heiler erlaubt, einen Patienten auf seinen Wunsch im Krankenhaus zu besuchen und zu behandeln, wenn die Stationsleitung einverstanden ist. Diese Regelung ist seit 1959 eine bewußte Gleichstellung mit Priestern.

Österreich

Das österreichische Strafgesetzbuch bestimmt in § 184 (Kurpfuscherei):

Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, in bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbemäßig ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.¹¹²

Es gibt keinen dem Heilpraktiker in Deutschland vergleichbaren Beruf. Daher muß für die fragliche Tätigkeit ein Medizinstudium mit Abschluß (Dr.med.) vorliegen. Ohne diese Voraussetzung, darf der Heiler keine dem Arzt vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben.

Es geht um zwei Gesichtspunkte, die nicht gleichzeitig vorliegen dürfen. Im deutschen Recht ist es „Ausübung der Heilkunde“ und „Gewerbsmäßigkeit“. Im österreichischen Recht tritt an die Stelle der Heilkunde die ärztliche Tätigkeit.

Das Ärztegesetz und weitere Nebengesetze verstehen unter der dem Arzt allein vorbehaltenen Tätigkeit die Untersuchung des Patienten, die Diagnose und die Behandlung des Patienten.

Das "Handauflegen" gehört zwar nicht zum Standard der ärztlichen Wissenschaft, wird aber dennoch zu diesem Tätigkeitsbereich hinzugerechnet.

Dies gilt auch, wenn der Therapeut aufgrund einer ärztlichen Diagnose behandelt. Für den Patienten ist nämlich nicht erkennbar, ob der Therapeut umstrittene oder herkömmliche Behandlungsmethoden anwendet und beherrscht.

¹¹²Die nachfolgende Zusammenfassung stützt sich im wesentlichen auf die Erläuterung bei Malin, Die schönen Kräfte, S.128

Nach meiner Ansicht kann der Therapeut dieses Ergebnis - wie in Deutschland - vermeiden, wenn er den Patienten eindeutig und schriftlich darauf hinweist, daß die Behandlung auf keinerlei medizinischer Ausbildung beruht und ärztlicher Rat und ärztliche Behandlung unverzichtbar ist entsprechend dem schon erwähnten Muster für einen Hinweis an den Patienten.

Gibt der Therapeut dem Patienten gesundheitsschädliche Ratschläge, so kann natürlich eine rechtswidrige Körperverletzung vorliegen.

Gewerbsmäßig handelt nach § 70 des Österreichischen Strafgesetzbuches, wer die strafbare Handlung in der Absicht vornimmt, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Das bedeutet, daß kostenlose Behandlung der sicherste Weg ist, straffrei zu bleiben.

Bei Einnahmen kommt es nicht darauf an, ob sie nur angenommen werden ("Spende") oder verlangt werden ("Honorar").

Einnahmen sind alle Geldzahlungen oder Sachleistungen (z.B. Schmuck, Bücher usw.). Als Einnahme zählen nur Leistungen, welche die Bagatellgrenze überschreiten. Als Orientierung sollte man sich danach richten, was im Rahmen eines üblichen Gastgeschenks liegt, welches den Gastgeber erfreuen aber nicht verpflichten soll, z.B. ein Blumenstrauß oder ein Pfund Kaffee. Eine Einladung zum Essen ist sicher auch unproblematisch.

Neben der im allgemeinen Strafgesetzbuch definierten Kurpfuscherei gibt es noch eine sog. „Verwaltungsübertretung“, die dem deutschen Ordnungswidrigkeiten vergleichbar ist. Sie gilt, falls nicht eine in die Zuständigkeit der Gerichten fallende Straftat vorliegt.

Eine solche Verwaltungsübertretung wird von einer Behörde und nicht von einem Gericht geahndet (wie bei falschem Parken).

Im Einzelnen:

Das vom Nationalrat beschlossene „378. Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert und ein Bundesgesetz, mit dem die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind, hiezu nicht berechtigten Einrichtungen untersagt wird (Ausbildungsvorbehaltsgesetz), erlassen wird“

bestimmt in Art. I Nr.51 folgende Fassung von § 108 des Ärztegesetzes:

Abs.1:

Wer eine im § 1 Abs.2 und 3 umschriebene Tätigkeit ausübt, ohne hiezu nach diesem Bundesgesetz oder nach einer anderen gesetzlichen Vorschrift berechtigt zu sein, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar.

Abs.2

Sofern aus der Tat (Abs.1) eine schwerwiegende Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit einer Person entstanden ist oder der Täter bereits zweimal wegen unbefugter ärztlicher Tätigkeit bestraft worden ist, ist der Täter mit Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

.....

(Anm. Eine Tätigkeit nach § 1 Abs.2 und 3 ist sicher die ärztliche Tätigkeit.)

in Art.II als neues Gesetz:

Bundesgesetz, mit dem die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind, hiezu nicht berechtigten Einrichtungen untersagt wird (Ausbildungsvorbehaltsgesetz)

§ 1

Abs.1

Die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch das

1. Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Landesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1984 - ÄrzteG), BGBl. Nr.373/1984,

2. Bundesgesetz..... (Dentistengesetz)

3. Bundesgesetz(Hebammengesetz)

4. Bundesgesetz.....(Krankenpflegegesetz)

5. Bundesgesetz.....(MTD-Gesetz)

6. Bundesgesetz.....(Psychologengesetz)

7. Bundesgesetz.....(Psychotherapiegesetz)

8. Bundesgesetz.....(Tierärztegesetz)

jeweils in der geltenden Fassung, geregelt sind, obliegt ausschließlich den nach diesen Bundesgesetzen dafür vorgese-

henen Einrichtungen. Das Anbieten oder Vermitteln solcher Ausbildungen durch andere Personen oder Einrichtungen ist verboten.

Abs.2

Der Versuch ist strafbar. Werbung gilt als Versuch.

§ 2 Wer durch Handlungen oder Unterlassungen gegen § 1 Abs.1 verstößt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen.

§ 3 ...

Das bedeutet, daß auch Deutsche und andere Ausländer, die österreichische Patienten behandeln oder nach Deutschland bzw. ins österreichische Ausland vermitteln, mit Sanktionen durch die Behörden in Österreich rechnen müssen.

Schweiz

Die Rechtslage ist nicht einheitlich, da die Gesetzgebung in den Kantonen verschieden ist¹¹³:

Erlaubt in den Kantonen Appenzell A.Rh., Luzern, Obwalden, Tessin, Zug; Zürich. Zum Teil ist allerdings eine Erlaubnis einzuholen.

Verboten ist das geistige Heilen in den Kantonen Aargau, Appenzell I.Rh., Baselland, Basel Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Neuenburg, Nidwalden, St.Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Uri, Waadt und Wallis. Zum Teil sind Änderungen der Gesundheitsgesetze im Gange (Stand 1993). Zum Teil wird im Wege der Auslegung das geistige Heilen wohlwollend geduldet, indem es z.B. als „Heilungsversuch“ aus dem Bereich der Heilkunde „hinausdefiniert“ wird..

Aus verfassungsrechtlicher Sicht, d.h. auf Grund der Handels- und Gewerbefreiheit und der Religionsfreiheit, müßte das geistige Heilen grundsätzlich in allen Kantonen zulässig sein. Einschränkungen

¹¹³Die Angaben beruhen auf der Dissertation von Bruno Rösch, Die Stellung der Erfahrungsheilkundigen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht, 1994, 72 ff.;

gen auf gesetzlicher Grundlage, z.B. Melde- oder Prüfungspflicht sind erlaubt.

Andere Länder¹¹⁴

Belgien:

Geistiges Heilen ist außerhalb des Arztberufes nicht erlaubt, wird in gewissem Umfang jedoch geduldet. Belgien ist im **Europaparlament** mit einem Abgeordneten der Grünen (Paul Lannoye) federführend für einen Vorschlag, eine gesamteuropäische Lösung zu erarbeiten¹¹⁵, die zu einem dem Heilpraktikergesetz in Deutschland vergleichbaren Ergebnis führen könnte, jedoch mit der Besonderheit, daß eine Ausbildung über ca. 4 Jahre durchlaufen werden muß. Diese Zielrichtung ist jedoch sehr umstritten und wird z.B. von den Briten nicht unterstützt. Eine 1994 geplante Beschlußfassung wurde ausgesetzt, um weitere Informationen zu sammeln. Im Herbst 1996 wurde ein zweiter Berichtsentwurf vorgelegt, der sich in der Diskussion befindet. Nach derzeitigem Stand, ist jedoch das geistige Heilen nicht mehr Teil dieses Berichts.

Bulgarien:

Die Zulassung eines Heilers ist eine Frage des Einzelfalles und nicht generell im Gesetz geregelt.

Dänemark:

Heiler werden geduldet, solange sie keine dem Arzt vorbehaltenen Behandlung vornehmen.

¹¹⁴Die Angaben sind z.T. gestützt auf Wiesendanger, Das Große Buch vom Geistigen Heilen, und persönlichen Schriftwechsel mit Privatpersonen und Behörden; die Umfragen sind noch nicht abgeschlossen, so daß präzisere Angaben erst für eine spätere Auflage möglich sind.

¹¹⁵ Informationen zu diesem Bereich stammen von der niederländischen Journalistin June Dole, der ich an dieser Stelle für ihre Unterstützung besonders danken möchte.

Frankreich

Geistiges Heilen als „magnetiseur“ ist gesetzlich verboten durch Art. 372 des öffentlichen Gesundheitsgesetzes. Entsprechendes gilt für andere ergänzende Formen der Medizin („Medecine Auxiliaire“). Ein dem deutschen Heilpraktiker vergleichbares Berufsbild gibt es in Frankreich nicht. Heiler werden manchmal geduldet; es kommt aber auch zu Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden.

Es kommt nicht darauf an, ob ein Heiler Arzt ist oder irgendeine medizinische Berufszulassung hat. Denn auch Ärzten ist die Tätigkeit als magnetiseur verboten, weil sie nicht zu den wissenschaftlich anerkannten Methoden gehört, auf die sich in Frankreich ein Arzt beschränken muß. Allerdings wird vieles geduldet, auch wenn es nicht legal ist.

Griechenland

Eine dem Heilpraktiker vergleichbare Zulassung zum Heilberuf gibt es nicht. Ob die Tätigkeit der Heiler illegal und strafbar ist, konnte nicht geklärt werden.

Irland:

Es fehlen gesetzliche Regelungen für Heiler oder Heilpraktiker.

Italien:

Die Methode des geistigen Heilens ist nicht verboten. Heilbehandlungen sind dem Arzt vorbehalten. Den Status des Heilpraktikers oder eines vergleichbaren nichtakademischen Mediziners gibt es nicht. Presseberichte über einen Heiler, der als Gastprofessor an einer Universitätsklinik arbeiten darf, interpretiere ich so, daß er unter Aufsicht eines Arztes und nicht selbständig tätig ist. Die Strafdrohung im Gesetz bezieht sich auf alle Berufe, die eine staatliche Anerkennung voraussetzen.

Niederlande:

Nach dem Sanitätsgesetz von 1865 war geistiges Heilen (üblicherweise in den Niederlanden mit „paranormales Heilen“ bezeichnet) ursprünglich verboten, aber geduldet, solange kein

Schaden angerichtet wurde. Seit Ende 1993 ist paranormales Heilen geduldet in Erwartung eines erst jetzt in Kraft getretenen Gesetzes („BIG“). Bestimmte Tätigkeiten sind weiterhin Ärzten und Medizinalberufen vorbehalten. Bei Gesundheitsgefährdung des Patienten kann sich ein Heiler auch weiterhin strafbar machen.

Es gibt aber kein gesetzlich geschütztes Berufsbild für paranormale Heiler. Einige Krankenversicherungen erstatten die Kosten einer Behandlung durch einen Geistheiler.

Norwegen

Geistiges Heilen ist erlaubt. Aber nach dem sogenannten „Quacksalbergesetz“ aus dem Jahr 1936 ist die Behandlung bestimmter Krankheiten (Krebs, Diabetes, Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Kropf, Seuchen) allein den Ärzten vorbehalten. Gebetsheilungen sind auch für diese vorbehaltenen Krankheitsbereiche verboten und strafbar. Ärzte dürfen Patienten auch nicht an Heiler überweisen oder mit Heilern zusammenarbeiten. Das Gesetz wird zur Zeit neu beraten. Strittig ist, ob es das Ärztemonopol ausdehnt auf ergänzende („komplementäre“) Formen des Heilens oder ob neben der Ärzteschaft andere Heiler zugelassen werden. Eine 1994 in Norwegen gegründete Heilerorganisation (The Norwegian Healers Association) hat sich mit einer schriftlichen Stellungnahme an das Parlament gewandt. Der Sozialausschuß des Parlaments hat daraufhin das Gesundheitsministerium beauftragt, ein Komitee zu bilden aus Repräsentanten alternativer (Heil-)Praktiker, medizinischer Experten und Gesundheitspolitiker, um ein Register für alternative Therapeuten einzurichten. Außerdem soll die Integration alternativer Medizin in das offizielle Gesundheitssystem und die Anerkennung alternativer Praktiker erörtert werden und die Kriterien für (Heil-)Praktiker.

Polen:

Geistiges Heilen wird als „Bioenergetisches Heilen“ bezeichnet. Mit staatlicher Genehmigung darf eine Praxis betrieben werden. Zur Genehmigung muß ein Test absolviert werden und die Heilfähigkeit nachgewiesen werden. Zur Zeit werden neue gesetzliche Bestimmungen diskutiert.

Rußland:

Persönliche Beziehungen scheinen lange Zeit für die amtliche Anerkennung und Duldung von Heilern wichtig gewesen zu sein. Ansonsten ist geistiges Heilen geprüften/diplomierten Ärzten und Krankenschwestern vorbehalten.

Spanien:

Der „Curandero“ genannte Heiler kann in Spanien allenfalls mit Duldung rechnen. Eine legale Tätigkeit übt er nicht aus.

Südafrika:

Seit Mai 1994 völlig legal möglich. Kostenerstattung durch Krankenkasse.

USA:

Nicht erlaubt, aber seit 1992 geduldet unter den Augen eines Büro für Alternativmedizin in Washington.

V. DOKUMENTATION UND MATERIALIEN

A. Gesetzestexte

- Auszüge -

Heilpraktikergesetz (HPG)

§ 1

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird.

...

§ 2

(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, bisher berufsmäßig nicht ausgeübt hat, kann eine Erlaubnis nach § 1 (in Zukunft nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) erhalten. (Der eingeklammerte Zusatz ist verfassungswidrig gem. Entscheidung des BVerwG in BVerwGE 4, 250)

...

§ 3

Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

...

§ 5

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach diesem Gesetz die Heilkunde ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 5a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 die Heilkunde im Umherziehen ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

(1) Die Ausübung der Zahnheilkunde fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

aufgehoben durch Art.129 Abs.III GG wurde folgender Absatz:

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers auch andere heilkundliche Verrichtungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen.

.....

Amtliche Begründung zum HPG

Aufgrund der liberalistischen Grundeinstellung zu allen Fragen des öffentlichen Lebens kam es im Jahr 1869 im Zuge der Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit in Deutschland auch zur Einführung der allgemeinen Kurierfreiheit. Diese Kurierfreiheit war eine nahezu unbeschränkte; fast jede praktische Betätigung auf dem Gebiete der Heilkunde war für jedermann möglich. Es konnte dabei nicht ausbleiben, daß sich auch fachlich unfähige und charakterlich minderwertige Personen auf diesem Gebiete betätigten und durch un-zweckmäßige Behandlungsmethoden gesundheitlichen Schaden anrichteten. Die hierzu berufenen Stellen haben daher seit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus Mittel und Wege geprüft, um diese Mißstände zu beseitigen und dem deutschen Volke eine einwandfreie gesundheitliche Betreuung sicherzustellen. Durch den Anschluß Österreichs und des Sudetenlandes wur-

de die Neuregelung dringlich, da für das Großdeutsche Reich einheitliches Recht geschaffen werden mußte. Das vorliegende Gesetz soll daher auf Grund der zur Zeit gegebenen Verhältnisse die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung endgültig regeln.

§ 1

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird nunmehr die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung erlaubnispflichtig gemacht.

Der Begriff der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde im Sinne des Gesetzes wird ausdrücklich festgelegt, um nicht durch zu enge oder zu weite Auslegung Schwierigkeiten entstehen zu lassen. Wer in selbstloser Weise seinen Mitmenschen hilft, Krankheiten vorzubeugen oder sie zu heilen, kann und soll daran nicht gehindert werden. Jede berufsmäßig oder entgeltlich ausgeübte Heilkunde aber, und zwar gleichgültig, ob sie in selbständiger Praxis oder im Dienste von Vereinigungen, Firmen oder anderen Personen erfolgt, fällt unter die Bestimmungen des Gesetzes.

Eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde kann nur denen erteilt werden, die aufgrund der bisher geltenden allgemeinen Kurierfreiheit die Heilkunde berufsmäßig schon ausgeübt haben. In den Durchführungsbestimmungen wird festgelegt, welche persönlichen Eigenschaften für die Erlaubniserteilung zu erfüllen sind, und wann eine solche im Volksinteresse zu versagen bzw. wieder zu entziehen ist.

Die erteilte Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde berechtigt und verpflichtet, die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ zu führen; diese wird damit unter Rechtsschutz gestellt!

§ 2

In Zukunft wird eine Erlaubnis zur Berufsausübung als Heilpraktiker nicht mehr erteilt werden.

Um aber besonders begabten und heilbefähigten Personen zu beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiete der Heilkunde zu verhelfen, sieht das Gesetz folgendes vor:

Jüngere Personen sollen in erleichterter Form zum Studium der Medizin zugelassen werden könne; ältere hervorragend begabte

Personen, die eine längere erfolgreiche Betätigung auf diesem Gebiete unter Beweis zu stellen in der Lage sind, sollen die Erlaubnis zur berufsmäßigen Anwendung ihrer Fähigkeiten in besonders begründeten Ausnahmefällen erhalten. Sie werden eine arztähnliche Berufsbezeichnung führen und der Reichsärzteordnung unterstellt werden.

§ 3

entspricht dem geltenden Recht.

§ 4

Die Heranbildung eines Nachwuchses ist im Gesetz nicht vorgesehen, daher war jede Form von Schulen oder Ausbildungsstätten zu verbieten.

§ 5

Das Strafmaß in Abs.1 entspricht dem auch in andern Standesordnungen vorgesehenen Strafraumen, die Strafvorschrift in Abs.2 dem geltenden Recht. Die Aufnahme einer besonderen Strafbestimmung für die widerrechtliche Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ erübrigt sich, da durch § 6 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1.Juli 1937 (RGBl. I S.725) ein ausreichender Rechtsschutz auch für alle nichtstaatlichen Berufe durch gesetzliche Bestimmungen vorbehaltenen Berufsbezeichnungen gewährleistet ist.

§ 6

Die Berufsverhältnisse auf dem Gebiete der Zahnheilkunde sind als grundsätzlich so verschieden von denen der allgemeinen Heilkunde anzusehen, daß für sie eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Es ist weiter beabsichtigt, bestimmte heilkundliche Verrichtungen mehr technischer und handwerklicher Art, wie Feststellung der Sehschärfe durch einen Optiker, Anfertigung orthop. Apparate usw., von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen.

Erste Durchführungsverordnung zum HPG (1.DVO)

§ 1

...

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird nicht erteilt,

a) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat,

b) ...

c) ...

d) wenn er nicht mindestens abgeschlossene Volksschulbildung nachweisen kann,

e) wenn er nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

f) wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß ihm die (politische und) sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen (der eingeklammerte Zusatz ist verfassungswidrig nach BVerwG, NJW 1957, 841),

g) wenn ihm infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,

h) wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er die Heilkunde neben einem anderen Beruf ausüben wird (verfassungswidrig gem. Entscheidung des BVerwG DÖV 1967, 493),

i) wenn sich aus der Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, daß die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt.

(2)...

§ 3

(1) Über den Antrag entscheidet die untere Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller ... zuzustellen;...Der ablehnende Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Gegen den Bescheid können der Antragsteller, ...und die zuständige Ärztekammer binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Gutachterausschusses (§ 4).

§ 4

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein darf, aus zwei Ärzten sowie aus zwei Heilpraktikern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 2 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) ...

...

§ 7

(1) Die Erlaubnis ist durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs.1 rechtfertigen würden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

...

§ 11

..

(2) Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in Gemeinden ... die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

...

Musterberufsordnung für deutsche Ärzte (MBO)

§ 23 (gemeinsame ärztliche Berufsausübung)

1) Gemeinsame ärztliche Berufsausübung im Sinne der nachstehenden Vorschriften ist sowohl die Berufsausübungsgemeinschaft

mit Ärzten (Gemeinschaftspraxis, Ärztepartnerschaft) als auch die Organisationsgemeinschaft unter Ärzten (z.B. Praxisgemeinschaft, Apparategemeinschaft u.ä.). Soweit gesetzliche Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs.3 PartGG.

(2) Für die Berufsausübungsgemeinschaft dürfen Ärzte nur Gesellschaftsformen wählen, welche die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung wahren. Solche Gesellschaftsformen sind die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (§ 705 ff BGB) für die Gemeinschaftspraxis und die Partnerschaftsgesellschaft für die Ärztepartnerschaft. Es dürfen sich nur Ärzte zusammenschließen, welche ihren Beruf ausüben. Sie dürfen nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören. Ausgenommen ist nur eine Kooperation mit einem Krankenhaus oder vergleichbaren Einrichtungen.

(3) Die Berufsausübungsgemeinschaft ist nur zulässig an einem gemeinsamen Praxissitz. Ärzte, die ihrem typischen Fachgebietsinhalt nach regelmäßig nicht unmittelbar patientenbezogen ärztlich tätig sind, dürfen sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft auch derart zusammenschließen, daß jeder der Gemeinschaftspartner seine ärztliche Tätigkeit an einem Praxissitz ausübt, der den Mittelpunkt seiner Berufstätigkeit bildet. Ein eigener Praxissitz ist auch zulässig für einen Arzt, der die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, wenn er sich mit einem Arzt oder Ärzten, für die Satz 1 gilt, zusammenschließt.

(4) Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muß die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

(5) Der Zusammenschluß zu Berufsausübungsgemeinschaften und zu Organisationsgemeinschaften ist von den beteiligten Ärzten ihrer Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluß beteiligten Ärzte hinzuweisen.

§ 23 a (kooperative Berufsausübung zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe)

(1) Ärzte können sich mit selbständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen der Berufe nach Absatz 2 zur kooperativen Berufsausübung zusammen-

schließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft). Die Kooperation ist nur in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestattet. Dem Arzt ist ein solcher Zusammenschluß im einzelnen nur mit solchen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, daß diese in ihrer Verbindung mit dem Arzt einen gleichgerichteten Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüberhinaus muß der Kooperationsvertrag gewährleisten, daß

1. die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung des Arztes gewahrt ist;
2. die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber dem Patienten getrennt bleiben;
3. medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich der Arzt trifft, sofern nicht der Arzt nach seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;
4. der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;
5. der behandelnde Arzt zur Unterstützung in seinen diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;
6. die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärzte, insbesondere das grundsätzliche Verbot der Errichtung einer Zweigpraxis, die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, von den übrigen Partnern beachtet wird;
7. sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und - sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt - den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.

(2) Ärzte können sich unter Berücksichtigung des Gebots nach Absatz 1 Satz 3 nur mit einem oder mehreren Angehörigen folgender Berufe zu einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft zusammenschließen:

1. Akademische Berufe

- a) Zahnärzte
 - b) Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendtherapeuten, Diplompsychologen,
 - c) Klinische Chemiker und andere Naturwissenschaftler
 - d) Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Heilpädagogen
2. Staatlich anerkannte Berufe und weitere Berufe im Gesundheitswesen
- a) Hebammen
 - b) Logopäden und Angehörige gleichgestellter sprachtherapeutischer Berufe
 - c) Ergotherapeuten
 - d) Angehörige der Berufe in der Physiotherapie
 - e) Medizinisch-technische Assistenten
 - f) Angehörige staatlich anerkannter Pflegeberufe
 - g) Diätassistenten

Die für die Mitwirkung des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus solchen der vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit dem Arzt entsprechend seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.

(3) Angestellte Ärzte einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft dürfen nur der Weisungsbefugnis der ärztlichen Partner unterstellt sein.

(4) Der Arzt darf sich nur einer einzigen medizinischen Kooperationsgemeinschaft anschließen.

(5) Die Mitwirkung des Arztes in einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft bedarf der Genehmigung der Ärztekammer. Der Ärztekammer ist der Kooperations- oder Partnerschaftsvertrag vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für den Arzt erfüllt sind. Auf Anforderung haben die Ärzte ergänzende Auskünfte zu erteilen.

§ 23 b (Beteiligung von Ärzten an sonstigen Partnerschaften)

Einem Arzt ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23a Absatz 2 genannten zusammenzuarbeiten, wenn er in der Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen ausübt. Der Eintritt in eine solche Partnerschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen.

§ 29 (Arzt und Nichtarzt)

(1) Dem Arzt ist nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte sind noch zu seinen berufsmäßig tätigen Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Er darf diese auch nicht als Zuschauer bei ärztlichen Verrichtungen zulassen. Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder einem Assistenzberuf befinden, werden hiervon nicht betroffen. Angehörige von Patienten und andere Personen dürfen anwesend sein, wenn hierfür eine ärztliche Begründung besteht und der Patient zustimmt.

(2) Ein unzulässiges Zusammenwirken im Sinne von Abs.1 liegt nicht vor, wenn der Arzt zur Erzielung des Heilerfolges am Patienten nach den Regeln der ärztlichen Kunst die Mitwirkung des Nichtarztes für notwendig hält und die Verantwortungsbereiche von Arzt und Nichtarzt klar erkennbar voneinander getrennt bleiben. Dies gilt insbesondere für das Zusammenwirken in einer medizinischen Kooperationsgemeinschaft gem. § 23a.

(3) Der Arzt darf sich durch den Nichtarzt weder vertreten lassen noch eine Krankenbehandlung oder Untersuchung durch einen Nichtarzt mit seinem Namen decken.

Grundgesetz (GG)

Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2)..

Art. 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

..

Art. 140 (teilweise Fortgeltung der Weimarer Verfassung)

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art. 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

...

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art.137

...

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

...

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des Einzelnen zum

Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 223 (Körperverletzung)

(1) Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

...

§ 226a

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

§ 263 (Betrug)

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

...

§ 302a (Wucher)

(1) Wer die Zwangslage die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. ...

2. ...

3. für eine sonstige Leistung oder

4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,

2. die Tat gewerbsmäßig begeht,

3....

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 134

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 138

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 306

Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 1.

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 3.

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung gewerblicher Leistungen, über Preislisten, über den Besitz von Auszeichnungen, irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden.

§ 4.

(1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von gewerblichen Leistungen, über den Besitz von Auszeichnungen, wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2).....

§ 13.

(1) Wer den §§ 4, zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In den Fällen der §§ 1, 3, 4,kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

...

3. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Im Falle des § 1 können diese Verbände den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden,

...

(5) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände mißbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

...

Heilmittelwerbegesetz (HWG)

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Werbung für

1. Arzneimittel im Sinne des § 2 des Arzneimittelgesetzes,

2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht.

(2)

(3) Eine Werbung im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Ankündigen oder Anbieten von Werbeaussagen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

(4)

§ 3

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß
 - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
 - b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
 - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird
3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
 - a) über die Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen oder
 - b) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen
 gemacht werden.

§ 9

Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung).

§ 11

Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

1. mit Gutachten, Zeugnissen, wissenschaftlichen oder fachlichen Veröffentlichungen sowie mit Hinweisen darauf

....

3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten....

....

10. mit Veröffentlichungen, die dazu anleiten, bestimmte Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden beim Menschen selbst zu erkennen und mit den in der Werbung bezeichneten Arzneimitteln, Gegenständen, Verfahren, Behandlungen oder anderen Mitteln zu behandeln, sowie mit entsprechenden Anleitungen in audiovisuellen Medien,

11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen,

....

§ 14

Wer dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Abgabenordnung (AO)

§ 153 (Berichtigung von Erklärungen)

(1) Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist,

1. daß eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist oder

2. ..

so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.

...

§ 371 (Selbstanzeige)

(1) Wer in den Fällen des § 370 (Steuerhinterziehung) unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insofern straffrei.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung

a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder

b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben worden ist oder

2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte.

(3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für einen an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, soweit er die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

B. Gesetzentwürfe

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

Vorbemerkung:

Dieses Gesetz ist nicht beschlossen worden. Es war nur ein Entwurf. Der oft auch als „Lebensberatungsgesetz“ abgekürzte Entwurf sollte kein Verbot der Heiler usw. sein, sondern die vertragliche/finanzielle Seite ihrer Tätigkeit regeln. Für Seminarveranstalter hätte dies allerdings Einschränkungen nach sich gezogen. Nun der Text:

Bundesratsentwurf Drucksache 351/97 vom 19.12.1997

Entwurf eines Gesetzes über Verträge auf dem Gebiet der gewerblichen Lebensbewältigungshilfe

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für entgeltliche Verträge über die Leistung von Lebensbewältigungshilfe zwischen einer Person, die solche Verträge in Ausübung ihres Gewerbes (§ 1 Gewerbeordnung) oder ihrer beruflichen Tätigkeit abschließt (anbietende Person) und einer natürlichen Person, die bei Vertragsabschluß außerhalb ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (hilfesuchende Person). Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Lebensbewältigungshilfe durch Angehörige des ärztlichen Berufs oder des Heilpraktikerberufes in Ausübung der Heilkunde geleistet wird.

(2) Lebensbewältigungshilfe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Dienstleistung, die Helferinnen, Helfer oder Helfergruppen gegenüber einer anderen Person unter deren Mitwirkung mit dem Ziel der Feststellung oder Verbesserung der seelischen Befindlichkeit oder der geistig-seelischen Fähigkeiten erbringen.

§ 2 Form und Inhalt des Vertrages

(1) Verträge über Lebensbewältigungshilfe nach § 1 bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragsurkunde muß Angaben enthalten

über die genaue Bezeichnung und Anschrift der anbietenden Person,

zur genauen Beschreibung der Leistung und des angestrebten Ziels einschließlich einer kurzen Beschreibung der angewandten Methode und der theoretischen Grundlagen,

über die berufliche Qualifikation der Helferin oder des Helfers,

über Art sowie die voraussichtliche Anzahl und Dauer der Veranstaltungen,

darüber, ob die Veranstaltungen in Gruppen oder einzeln durchgeführt werden sollen,

über den Gesamtpreis sowie den Einzelpreis je Veranstaltung,

darüber, ob Begleitmaterial erworben werden muß und welche Kosten hierdurch entstehen,

darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist, und über den Preis, der hierzu gehörenden Leistungen.

(3) Der hilfesuchenden Person ist eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Ist die Lebensbewältigungshilfe an

eine dritte Person zu leisten, so hat diese gegenüber der anbietenden Person einen Anspruch auf schriftliche Information über die in Absatz 2 Nr.1 bis 5 aufgeführten Angaben sowie darüber, ob der Vertragsgegenstand Teil eines Gesamtkonzepts ist.

§ 3 Widerrufsrecht

(1) Eine auf den Abschluß eines Vertrages im Sinne von § 1 gerichtete Willenserklärung, die gegenüber der anbietenden Person abgegeben wird, wird erst wirksam, wenn sie nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Abschluß des schriftlichen Vertrages der anbietenden Person gegenüber schriftlich widerrufen wird. Dies gilt auch für einen Kreditvertrag, der zwischen der anbietenden Person und der hilfesuchenden Person zum Zwecke der Finanzierung des Entgelts für die Lebensbewältigungshilfe abgeschlossen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der hilfesuchenden Person die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannte, alle Angaben nach § 2 Abs. 2 enthaltende Abschrift der Vertragsurkunde sowie eine schriftliche Belehrung über ihr Recht zum Widerruf ausgehändigt wird. Die Belehrung muß Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers, einen Hinweis auf die schriftliche Form der Widerrufserklärung und darauf erhalten, daß die Widerrufsfrist durch die rechtzeitige Absendung des Widerrufs gewahrt wird. Die Belehrung ist drucktechnisch deutlich zu gestalten und von der hilfesuchenden Person gesondert zu unterschreiben. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift der Vertragsurkunde oder die schriftliche Belehrung über das Widerrufsrecht der hilfesuchenden Person ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast die anbietende Person.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens in dem Zeitpunkt, in dem beide Parteien den Vertrag vollständig erfüllt haben.

(4) Im Falle des Widerrufs sowie der Nichtigkeit des Vertrages wegen Nichteinhaltung der Form nach § 2 Abs. 1 und 2 hat die anbietende Person das empfangene Entgelt, die hilfesuchende Person empfangene Sachen zurückzugewähren. Der Widerruf wird durch die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sachen nicht ausgeschlossen. Hat die hilfesuchende Person die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat die anbietende Person den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen. Ist die hilfesuchende Person nicht nach Absatz 2 belehrt

worden und hat sie auch nicht anderweitig vor der Verschlechterung oder dem Eintritt der Unmöglichkeit von ihrem Widerrufsrecht oder dem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, so hat sie die Verschlechterung oder die Unmöglichkeit nur dann zu vertreten, wenn sie diejenige Sorgfalt nicht angewendet hat, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(5) Der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts oder der Berufung auf die Nichtigkeit des Vertrages ist nicht zu vergüten; die anbietende Person kann einen der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Lebensbewältigungshilfe entsprechenden Anteil ihrer Vergütung nicht verlangen.

§ 4 Anzahlungen

Vereinbarungen über die Leistung einer Anzahlung sind unwirksam, wenn diese die Höhe des auf einen Monat entfallenden Anteils der Vergütung übersteigt.

§ 5 Kündigung

(1) Der Vertrag kann von der hilfesuchenden Person in Abweichung von § 620 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung gemäß den §§ 621, 626 und 627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) Im Fall der Kündigung schuldet die hilfesuchende Person nur den Teil der Vergütung, der den bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistung bei gleichmäßiger Verteilung auf die Einzelleistungen entspricht. Eine zuviel gezahlte Vergütung ist zurückzugewähren.

§ 6 Verbot der Aufrechnung

Die Aufrechnung der anbietenden Person mit ihrer Forderung auf Zahlung des Entgelts aus einem Vertrag gemäß § 1 gegen die Forderung einer bei ihr tätigen Person auf Zahlung der Vergütung für diese Tätigkeit ist unwirksam.

§ 7 Ausschluß abweichender Vereinbarungen/Umgehungsverbot

- (1) Von den §§ 2 bis 6 und 9 kann nicht zum Nachteil der hilfesu- chenden Person abgewichen werden.
- (2) Dieses Gesetz ist auch dann anzuwenden, wenn seine Vor- schriften durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

§ 8 Anwendung anderer Gesetze

Auf Verträge gemäß § 1 sind die Vorschriften des Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Verbraucherkreditgeset- zes und des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer von Fernunter- richt bleiben unberührt.

§ 9 Ausschließlicher Gerichtstand

Für Klagen aus Verträgen im Sinne von § 1 ist das Gericht aus- schließlich zuständig, in dessen Bezirk die hilfesuchende Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 10 Entsprechende Anwendung

(1) Wird der Vertrag über Lebensbewältigungshilfe mit der an- bietenden Person von einer natürlichen Person in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit oder von einer juristischen Person geschlossen, so sind §§ 2, 3 Abs. 4 und 5, §§ 4 bis 8 ent- sprechend anzuwenden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist für Klagen aus Verträgen im Sin- ne von § 1 auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die natür- liche oder juristische Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz, in Er- mangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ 11 Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz gilt nicht für Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

C. Gerichtsentscheidungen

(sortiert nach Themen, dann nach Gerichten,
zuletzt chronologisch)

Thema: Berufszulassung

Sachverhalt: nichtärztliche Psychotherapie

Gericht: Bundesverfassungsgericht

Entscheidung vom: 10.05.1988

Az.: 1 BvR 482/84, 1166/85

Fundstelle: NJW 1988, 2290 = BVerfGE 78, 179

Ergebnis: Der Erlaubniszwang des Heilpraktikergesetzes ist verfassungsrechtlich zulässig.

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Das HPG hat sich von einer ursprünglich repressiven Vorschrift gewandelt und ist vom Willen des jetzigen Gesetzgebers gedeckt, Patienten vor unkundigen Heilern zu schützen. Die Berufsbildfixierung des HPG muß im Einzelfall dem Sachverhalt aber gerecht werden und darf dem Sachverhalt nicht aufgezwungen werden. Ein solcher Zwang liegt beim Psychotherapeuten ohne Zulassung nicht vor.

Anmerkung: Hervorzuheben ist an der Begründung, daß im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignung § 2 Abs. I lit i) DVO kritisch bewertet wird, weil diese Vorschrift im Einzelfall willkürlich eine Fixierung auf den Heilpraktiker im eigentlichen Sinne voraussetzt und anders gelagerte Fälle in dieses Schema nicht hineinpassen könnten. Das ist eine Chance für Heiler, die nach Ablehnung ihrer Zulassung Verfassungsbeschwerde einlegen. Bedenklich scheint dem Gericht auch der Zwang, die Bezeichnung Heilpraktiker unterschiedslos zu führen. Die rechtlichen Zweifel an der DVO führen nicht zur Unwirksamkeit des HPG, sie können aber im Einzelfall eine Einschränkung des Prüfungskataloges bedeuten.

Sachverhalt: **nichtärztliche Psychotherapie durch Diplom-Soziologen**

Gericht: Bundesverfassungsgericht

Entscheidung vom: 24.10.1994

Az.: 1 BvR 1016/89

Fundstelle: Süddeutsche Zeitung v. 25.2.1995 und Kopie des vollst. Urteils

Ergebnis: Bei der Prüfung nach dem HPG darf der Psychotherapeut nicht auf für seine Tätigkeit fachfremden Gebieten geprüft werden.

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Wie vorstehende Entscheidung des BVerfG. Nicht irgend eine typische Vorbildung ist für die Prüfungsanforderungen von Bedeutung, sondern das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet. Die Zulassung nach bestandener Prüfung beschränkt sich dann allerdings auf diesen Bereich.

Anmerkung: Hervorzuheben ist, daß es sich inzwischen um eine gefestigte Rechtsprechung handelt, die auch für Heiler große Möglichkeiten für eine unbelastete Prüfung bieten könnte.

Sachverhalt: Kürschner beantragt **Heilpraktikererlaubnis nach Ablauf der ursprünglichen gesetzlichen Frist** für die Zulassung zur Prüfung und ohne daß ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt.

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Entscheidung vom: 24.1.1957

Az.: I C 10/54 (Berlin)

Fundstelle: NJW 1957, 841 = BVerwGE 4, 154

Ergebnis: Die Heilpraktikerzulassung steht nicht im Ermessen der Behörden; jeder hat einen Anspruch auf Berufszulassung im Rahmen der Prüfungsvorschriften; diese sind z.T. ungültig und von nationalsozialistischem Gedankengut geprägt.

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Die Berufsfreiheit kann nicht willkürlich eingeschränkt werden. Auch jetzt kann noch der Antrag gestellt werden, ohne daß es auf eine besondere Ausnahmesituation ankommt.

Sachverhalt: **kosmetische Operationen;** Der Betroffene hat ein Medizinstudium mit Staatsexamen abgeschlossen.

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Entscheidung vom: 14.10.1958

Az.: I C 25/56 (Münster)

Fundstelle: NJW 1959, 833

Ergebnis: verboten, aber in diesem Fall subjektiv entschuldbar;

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Es kommt auch bei rein ästhetischen Tätigkeiten auf ärztliches Fachwissen an, wenn Gesundheitsgefahren durch die Art und Methode der Behandlung möglich sind.

Sachverhalt: Masseur übt **Chiropraktik** auf **ärztliche Anordnung** aus

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Entscheidung vom: 25.6.1970

Az.: I C 53/66 (Münster)

Fundstelle: NJW 1970,1987 = BVerwGE 35, 308

Ergebnis: Verbot der weiteren Tätigkeit

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Die Tätigkeit ist Heilkunde. Bei der verfassungskonformen Auslegung des Heilpraktikergesetzes ist aber immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen und die Gefährdung des Patienten im Einzelnen zu beurteilen. Eine nur geringfügige Gefährdung führt nicht zur Annahme von Heilkunde im Sinne des HPG.

Die Berufszulassung kann nicht verwehrt werden, wenn die Heilkunde nur als Nebenberuf beabsichtigt ist. Kenntnisse, die für die beabsichtigte Tätigkeit nicht erforderlich sind, dürfen in der Prüfung nicht verlangt werden.

Sachverhalt: Ausübung der **Psychotherapie** ohne Arzt zu sein

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Entscheidung vom: 10.02.1983

Az.: 3 C 21/82

Fundstelle: NJW 1984,1414 = BVerwGE 66,367

Ergebnis: Heilpraktikererlaubnis auf der Grundlage einer eingeschränkten Prüfung

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Die Tätigkeit ist Heilkunde. Bei der verfassungskonformen Auslegung des Heilpraktikergesetzes ist aber immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen und die Gefährdung des Patienten im Einzelnen zu beurteilen. Auf die Religionsfreiheit wird nicht bezug genommen.

Anmerkung: Die Begründung könnte auch für sogenannte Lebensberater zutreffen, die psychiatrisch arbeiten, aber auch für Heiler. Das Gericht fordert in der Begründung den Gesetzgeber dringend auf, das Heilpraktikerrecht den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Bis dies geschieht, ist jedoch im Rahmen der verfassungsmäßigen Auslegung darauf zu achten, daß der Schutz der Volksgesundheit konkret im Verhältnis zu der beabsichtigten Tätigkeit des Therapeuten (bzw. Heilers) bewertet wird. Tätigkeiten, die er nicht beabsichtigt, braucht er nicht zu beherrschen. Das ist eine Abkehr von der bisher konstruierten mittelbaren Schädigung der Patienten!

Sachverhalt: Heilmagnetiseur behandelt von der Schulmedizin aufgegebene Fälle

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Entscheidung vom 2.8.1991

Az.: 3 B 2.91 (Koblenz)

Fundstelle: MedR 1992, 52

Ergebnis: Verboten

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Auch in austherapierten Fällen gilt das HPG. Dies stünde außerhalb jedes vernünftigen Zweifels und müsse in einem Revisionsverfahren mangels grundsätzlicher Bedeutung nicht mehr geprüft werden. Die Erfassung des Krankheitsbildes der betroffenen Patienten sah das Gericht daneben als unmöglich an.

Sachverhalt: nichtärztliche Psychotherapie

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Entscheidung vom: 21.1.1993

Az.: 3 C 34/90 (Lüneburg)

Fundstelle: NJW 1993, 2395 = DÖV 1993, 568

Ergebnis: Die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz kann für die Ausübung der Psychotherapie nicht davon abhängig gemacht werden, daß allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse in der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Arzneimittelkunde nachgewiesen werden.

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Entgegen dem Wortlaut des Gesetzes liegt es nicht im Ermessen der Behörde, eine Erlaubnis zu erteilen. Es besteht ein Anspruch auf Erteilung

der Erlaubnis. Es genügt, wenn der Antragsteller in dem von ihm beabsichtigten Tätigkeitsgebiet die heilkundlichen Kenntnisse besitzt, die er zur Abgrenzung gegenüber ärztlicher Tätigkeit oder der der Heilpraktiker benötigt. Die Kenntnis allgemeiner heilkundlicher Grundlagen ist eine unverhältnismäßige Beschränkung der Berufsfreiheit. Der Zwang, diese Kenntnisse zu besitzen kann auch nicht aus dem Bundesseuchengesetz abgeleitet werden (§ 30 Abs.2).

Auch der Zwang, die Bezeichnung Heilpraktiker als Berufsbezeichnung zu führen, ist übermäßig belastend. Die Verwechslungsgefahr mit Heilpraktikern entfällt gerade, wenn diese Bezeichnung nicht gewählt wird.

Sachverhalt: Heilmagnetisieren; entfernen von Erdstrahlen mit körperlicher Berührung des Kranken

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Entscheidung vom: 11.11.1993

Az.: 3 C 45/91 (Mannheim)

Fundstelle: NJW 1994, 3024

Ergebnis: Berufsmäßiges Heilmagnetisieren in der dargestellten Form ist erlaubnispflichtig.

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Der Schutz der Volksgesundheit kann nicht mit dem Argument in Frage gestellt werden, dem Patienten stehe das Recht zu, ungeeignete Heilbehandler aufzusuchen. Denn über die Volksgesundheit könne niemand verfügen. Außerdem würde die Zulassung derartiger Heilbehandler auch solche Patienten gefährden, die die Ungeeignetheit des Behandlers nicht erkennen. Die bisherigen allgemeinen Rechtsanschauungen, die der Rechtsprechung des BVerfG zugrundeliegen haben sich bislang nicht geändert. Die Eindruckstheorie des BGH wird bestätigt, wonach alles Heilkunde ist, was in dem Patienten den Eindruck erweckt, das Tun des Heilers ziele darauf ab, Krankheit, Leiden oder Körperschäden zu heilen. Die weitere Voraussetzung, daß die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche Fachkenntnisse erfordert, liegt nicht direkt vor. Es genügt stattdessen aber, daß eine mittelbare Gefährdung eintreten kann, wenn die Tätigkeit als eine den Arzt ersetzende Tätigkeit erscheint und dadurch die ärztliche Behandlung verzögert wird. Die Einschätzung der damit verbundenen Gefahr kann nur generalisierend und typisierend vorgenommen werden. Die Einschätzung des Heilers in seinem speziellen Fall ist nur möglich im

Zusammenhang mit der Prüfung der Zuverlässigkeit in der Heilpraktikerprüfung. Hinweise darauf, daß Heilbehandlungen Sache des Arztes seien, sind danach ohne Bedeutung, wenn der Heiler ohne Zulassung behandelt.

Anmerkung: Diese Entscheidung faßt die bisherige Rechtsprechung des BVerwG übersichtlich zusammen.

Sachverhalt: Schlosser beantragt Heilpraktikerzulassung ohne medizinische Kenntnisse

Gericht: Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Entscheidung vom: 23.2.1971

Az.: II OE 103/69

Fundstelle: GewArch 1971, 238

Ergebnis: Keine Zulassung

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Die Kenntnis gemeingefährlicher Krankheiten nach dem Seuchengesetz und der gesetzlichen Meldepflichten fehlte. Es wäre ansonsten möglich gewesen, ohne ärztliche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der Heilkunde zugelassen zu werden.

Anmerkung: Diese Entscheidung ist eine Seltenheit, da sie die amtliche Begründung zum HPG ernst nimmt, in der nur von Grundkenntnissen die Rede ist, die der Heilpraktiker haben müsse.

Sachverhalt: Fußreflexzonenmassage außerhalb ärztlicher Aufsicht

Gericht: Oberverwaltungsgericht Koblenz

Entscheidung vom: 8.11.1988

Az.: 6 A 21/88

Fundstelle: MedR 1990, 283

Ergebnis: Tätigkeit ist verbotene Heilkunde

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Es handelt sich um eine gezielte Behandlungsmethode, die nicht nur allgemein das Wohlbefinden steigert. Die Behandlung setzt eine Diagnose voraus.

Anmerkung: Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren mangels Tatverdacht für ein strafbares Tun eingestellt. Es erfolgt der Hinweis, daß ein Masseur nicht unter das HPG fällt. Wer kein Masseur ist, begeht aber Betrug, wenn er entsprechende Qualifikation vortäuscht und unter diesem Titel als Heiler Geld annimmt.

Sachverhalt: ("Uriella"), **Geistiges Heilen**, Abgabe von Essenzen, Ablehnung der Schulmedizin gegenüber den Patienten;

Gericht: Verwaltungsgerichtshof Mannheim

Entscheidung vom: 16.12.1993 = VBIBW 1994, 245

Az.: S 326/93 (VG Freiburg)

Fundstelle: MedR 1994, 369

Ergebnis: verbotene Heilkunde

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Zuständig sind nicht die für das HPG zuständigen Behörden, sondern die sog. Ortspolizeibehörden. Konkrete Verbote können von diesen nur aufgrund der allgemeinen Polizeigesetze ausgesprochen werden.

In der Sache: Eindruckslehre; Behandlung ohne Diagnose und Anamnese ist Verstoß gegen medizinische Grundsätze und erhöht die allgemeine Gefahr, Patienten zu schädigen. Uriella nährt die Hoffnung der Patienten auf Heilung, indem sie sich gegen die Schulmedizin wendet und die Anwendung übersinnlicher Kräfte behauptet; in einem solchen Fall ist es dann ohne Bedeutung, daß sie vorgibt, daß die Heilung wie im priesterlichen Gebet ohne ihr Wissen stattfindet und von ihr unabhängig sei. Bei schulmedizinisch austherapierten Patienten liegt die Gefahr darin, daß der Heiler ohne die erforderlichen Kenntnisse nicht feststellen kann, ob der Patient tatsächlich unheilbar ist.

Anmerkung: Die Entscheidung erging in einem summarischen Eilverfahren; bemerkenswert ist, daß die grundsätzliche Möglichkeit, als Geistheiliger zu arbeiten, nicht ausgeschlossen wird.

Sachverhalt: **Heilpraktikerzulassung für ein Teilgebiet (manuelle Therapie); „kleiner Heilpraktikerschein“ für Masseur;**

Gericht: Verwaltungsgerichtshof Mannheim

Entscheidung vom: 25.7.1997

Az.: 9 S 558/97

Fundstelle: MedR 1997, 555

Ergebnis: Das Heilpraktikergesetz erlaubt es, einem Antragsteller eine auf ein Teilgebiet beschränkte Zulassung zu gewähren

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Weder das HPG noch seine Durchführungsbestimmungen verbieten es von vorneherein, eine auf ein Teilgebiet beschränkte Tätigkeit zuzulassen. In diesem Fall darf auch die Überprüfung der Kenntnisse nur die-

ses Teilgebiet umfassen. Im Einzelfall - wie das hier geschehen ist - kann aber der Antrag scheitern, wenn der Antragsteller wegen seiner eigenen körperlichen Einschränkungen nicht geeignet ist, den Beruf verantwortungsvoll auszuüben.

Anmerkung: Die Entscheidung setzt die Rechtsentwicklung für die Psychotherapeuten fort, die seit einigen Jahren den sog. „kleinen Heilpraktikerschein“ erwerben konnten. Nachdem nun auch für Masseur klargestellt ist, daß ihre verfassungsmäßigen Rechte nicht an ungeschriebenen pauschalen Grundsätzen scheitern, steht den Heilern der gleiche Weg offen.

Sachverhalt: Der Betroffene hat damit geworben, daß er **telepathisch** seine Kraft auf den Patienten überträgt. **Handauflegen** zur Behandlung von Rosen und Flechten

Gericht: Verwaltungsgericht Stade (Kammern Lüneburg)

Entscheidung vom: 27.04.1989

Az.: 1 A 153/87

Fundstelle: NJW 1990,789

Ergebnis: Tätigkeit darf nicht fortgesetzt werden

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Ausübung der Heilkunde setzt nicht voraus, daß die angewandte Methode tatsächlich wirksam ist. Die geltend gemachte Freiheit der Religionsausübung - vergleichbar den kirchlichen Riten - sei in der Entscheidung des BVerwGE 66, 367 = NJW 1984, 1414 im Zusammenhang der Erlaubniserteilung nach dem HPG von Bedeutung. Wer diese Zulassung als Heilpraktiker aber nicht beantragt und erhalten habe, könne sich nicht auf die geltend gemachten Grundrechte berufen.

Anmerkung: Die sehr pauschale Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG deckt nicht den Bereich der Glaubensfreiheit. Diese wurde vom BVerwG dort nicht behandelt. Die Freiheit der Religionsausübung kann gerade nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden! Dies müßte in der Verfassung selbst vorgesehen sein, wie dies bei Art.12 etwa der Fall ist.

Thema: Strafbarkeit

Sachverhalt: Gesundbeten, Besprechen, Zauberei

Gericht: Bundesgerichtshof

Entscheidung vom: 4.11.1955

Az.: 5 StR 421/55 (LG Itzehoe)

Fundstelle: BGH St 8,237 = NJW 1956, 313

Ergebnis: strafbar

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: § 5 HPG ist nicht verfassungswidrig. Jedes Tun, das bei den Behandelten den Eindruck erweckt, ihnen Heilung oder Erleichterung zu verschaffen, ist Ausübung der Heilkunde (**Eindruckstheorie**). Maßgeblich sind die verfolgten Zwecke und Ziele, nicht die gewählten Behandlungsmethoden. Daß auf übersinnliche Kräfte vertraut wird, schließt die Annahme nicht aus, es handle sich um Heilkunde im Sinne des HPG. Das HPG erfaßt seinem Sinne nach auch Tätigkeiten, für die eine Erlaubnis grundsätzlich niemand erteilt werden kann.

Sachverhalt: Beten, kranke Stelle berühren oder Hand darüber halten

Gericht: Bundesgerichtshof

Entscheidung vom: 13.9.1977

Az.: 1 StR 389/77 (LG Offenburg)

Fundstelle: NJW 1978, 599 = LM HeilpraktikerG Nr.3

Ergebnis: strafbar, Honorar in die Staatskasse eingezogen

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Eindruckstheorie wie vorstehend mit der Betonung, daß der Heiler den Eindruck erweckt hat, die Heilkräfte gingen von ihm selbst aus. Dies ist mehr als Beten. Daß der Heiler selbst objektiv keine Kenntnisse hat, ist unbeachtlich, da das HPG nicht in dem Maße an Bedeutung verlieren solle, wie sich der Heiler von der ärztlichen Wissenschaft entfernt. Der Strafrichter muß eine Gefährdung des Patienten und der Allgemeinheit feststellen, um die Strafbarkeit im Einzelfall anzunehmen. Die Gefahr kann in einer Verzögerung oder in einem Unterlassen ärztlich gebotener Behandlung liegen.

Anmerkung: Wenn sich der Heiler nur auf Gottes Hilfe beruft, verstößt er nicht gegen die geäußerte Rechtsauffassung.

Sachverhalt: Der Angeklagte - angeblich ein auf die Erde gekommener Bewohner des **Sirius** - ließ sich von einer Patientin 30.000 DM dafür zahlen, daß ein Mönch auf sein Bitten **für die Patientin meditiere und dadurch ihre Weiterentwicklung im Schlaf fördern**. Wegen einer angeblichen Blockade durch ihr Bewußtsein blieb dies erfolglos. Der Ausweg hat nach den Angaben des Angeklagten darin bestanden, daß sie sich durch Selbsttötung von ihrem alten Körper befreie. Stattdessen werde sie als Künstlerin in einem roten Raum am Genfer See wieder zum Leben erwachen. Wegen der hohen Kosten dieser Therapie wurde zugunsten des Angeklagten eine Lebensversicherung über 500.000 DM abgeschlossen. Der Selbstmord schlug jedoch fehl. Obwohl der Angeklagte mehrfach Anleitungen gab, weitere Schritte zum Selbstmord zu unternehmen, entschied sich die Patientin ihre Absichten aufzugeben.

Gericht: Bundesgerichtshof

Entscheidung vom: 5.7.1983

Az.: 1 StR 168/83

Fundstelle: BGH St 32, 38 = NJW 1983, 2579 = NStZ 1984, 70

Ergebnis: Verurteilung wegen Mordversuchs in mittelbarer Täterschaft und Verstoß gegen das HPG

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Der veröffentlichte Teil der Begründung setzt sich mit der Frage auseinander, ob der Angekl. straflos nur an einem Selbstmordversuch beteiligt war, den die Patientin aus eigenem Willen beging oder ob er durch sein überlegenes Wissen die Patientin als Werkzeug gegen sich selbst eingesetzt hat und damit einen „anderen“ Menschen zu töten versucht hat.

Anmerkungen zu diesem sog. Sirius-Fall:

Roxin, NStZ 1984, 71 und Sippel, NStZ 1984, 357 kritisch

Schmidhäuser, JZ 1984, 195

Neumann, JuS 1985, 677

Hohmann/König, NStZ 1989, 304

Sachverhalt: reines **Beten**

Gericht: Kammergericht Berlin

Entscheidung vom: 21.7.1948

Az.: 1 Ss 179.48

Fundstelle: JR 1950, 117

Ergebnis: offen; Verfahren wurde in die Vorinstanz zurückverwiesen

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Das bloße Beten für den Kranken wäre straflos gewesen. Der Sachverhalt war jedoch nicht ausreichend aufgeklärt.

Sachverhalt: Raucherentwöhnung, Gewichtsabnahme; nichtärztlicher Psychotherapeut in Zusammenarbeit mit zugelassenem Arzt/Heilpraktiker

Gericht: Bayerisches Oberstes Landesgericht

Entscheidung vom: 3.4.1984

Az.: RReg. 4 St 40/84

Fundstelle: NJW 1984, 2463

Ergebnis: nur bedingt strafbar

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Die Strafbarkeit für den Psychotherapeuten ohne HPG-Zulassung liegt dann vor, wenn der mitwirkende Arzt als sein weisungsabhängiger Angestellter auftritt. Arbeitet der Arzt dagegen fachlich und sachlich unabhängig mit dem nicht zugelassenen Psychotherapeuten zusammen, liegt keine Strafbarkeit vor. Heilkunde in gewerbsmäßiger Form setzt voraus, daß die Heilkunde selbständig betrieben wird, also eigenverantwortlich. Daran fehlt es, wenn der Arzt die Verantwortung trägt. Vergleich mit der Handwerksordnung am Beispiel der angestellten Meister, die keinen Weisungen unterliegen dürfen.

Sachverhalt: Pendeln, Heilmagnetiseur

Gericht: Oberlandesgericht Koblenz

Entscheidung vom: 16.04.1987

Az.: 1 Ss 123/87

Fundstelle: Rebmann, Dahs, Miebach, NStE Nr.1 zu § 5 HPG = NStZ 1987, 468

Ergebnis: strafbar

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Berufung auf BVerwG NJW 1970, 1987: Die freie Berufswahl nach dem Grundgesetz bedeutet für die Heilkundetätigkeit, daß auf die allgemeine Anschauung Rücksicht zu nehmen ist. Danach kann die Rechtsgemeinschaft erwarten, daß der Heiler ärztliches Fachwissen hat. Der Zwang zur amtlichen Zulassung bezweckt eine vorhergehende

Prüfung der persönlichen Eignung und Sachkunde, um unzuverlässige und ungeeignete Personen abzuwehren.

Sachverhalt: Der Heiler betreibt ein Studio für **Erdstrahlen-Abschirmung**; Behandlungsraum; Patienten werden im fast entkleideten Zustand auf einer Liege behandelt. **Diagnose mit Wünschelrute.**

Gericht: Oberlandesgericht Karlsruhe

Entscheidung vom: 25.2.1993

Az.: 2 Ss 1/93

Fundstelle: Rebmann, Dahs, Miebach, NStE Nr.2 zu § 5 HPG

Ergebnis: strafbar

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Eindruckstheorie des BGH; ohne Bedeutung ist, ob die angewandte Methode ärztliches Fachwissen voraussetzt, sondern ob das Ziel der Tätigkeit ein solches ärztliches Fachwissen voraussetzt.

Sachverhalt: **Geistiges Heilen** durch **Handauflegen auf die erkrankte Körperstelle** gegen Entgelt mehrmals wöchentlich, regelmäßige **Sprechstunden, Praxisbetrieb.**

Gericht: Landgericht Berlin

Entscheidung vom: 14.05.1987

Az.: (505) 1 Wi Js 6159/84 Ls(Ns)(26/86)

Fundstelle: Rebmann, Dahs, Miebach, NStE Nr.1 zu § 1 HPG = NJW 1988, 780

Ergebnis: strafbar

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Handauflegen und Bestreichen der betreffenden Körperstelle zur Beseitigung oder Linderung der Schmerzen, Beschwerden oder Leiden ist als Heilbehandlung i.S.v. § 1 HPG anzusehen. Auch Diagnose und Erteilung von Ratschlägen nichtmedizinischer Art kann Heilkunde sein.

Sachverhalt: **Geistiges Heilen** durch **Handauflegen** gegen Entgelt unter Vorlage des vom DGH empfohlenen Hinweises an Patienten

Gericht: Landgericht Verden

Entscheidung vom: 25.6.1997

Az.: 12- 24/97

Fundstelle: NJW 1998, 3429; MedR 1998,183 mit Anmerkung Taupitz

Ergebnis: Freispruch

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Handauflegen ist zwar als Heilbehandlung i.S.v. § 1 HPG anzusehen. Dies gilt aber nach dem Sinn des Gesetzes nur, wenn dadurch Gefahren für den Kranken entstehen können. Da der Heiler seine Patienten ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß er den Arzt nicht ersetzen könnte, liegt kein Fall strafbarer Ausübung unerlaubter Heilkunde vor.

Sachverhalt: **Heilhypnose** in Praxisbetrieb gegen Entgelt; Eintrag im Telefonbranchenverzeichnis

Gericht: Amtsgericht Euskirchen

Entscheidung vom: 18.03.1988

Az.: 5 Ds 20 Js 1422/87 (9/88)

Fundstelle: Rebmann, Dahs, Miebach, NStE Nr.2 zu § 1 HPG

Ergebnis: strafbar

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Auch die Begutachtung des Seelenzustandes ist eine Diagnose und damit Ausübung der Heilkunde. Auch die Erklärung, daß alternativ im Sinne einer Selbstheilung des Patienten behandelt werde, ist ohne Bedeutung.

Thema: Sind Verträge ungültig?

Sachverhalt: Verkauf eines Buches zum Thema **Schutz gegen Erdstrahlen**, Aufstellen eines Abschirmgerätes in der Wohnung; **Hinweis auf Konsultation eines Arztes wurde gegeben;**

Gericht: Bundesgerichtshof

Entscheidung vom: 29.6.1987

Az.: II ZR 5/87 (Schleswig)

Fundstelle: NJW 1987, 2928

Ergebnis: Vertrag ist gültig

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Keine Nichtigkeit nach § 138 BGB wegen Verletzung eines gesetzlichen Verbotes

(§§ 1, 5 HPG), da keine Heilkunde vorliegt. Das festgestellte Verhalten zielt nicht auf eine konkrete Krankheit der Kunden. Aus der Sicht des Kunden ist keine konkrete Beratung oder Behandlung erfolgt. Wenn es daran fehlt, kann beim Patienten auch nicht der Eindruck entstehen, er werde im Sinne des HPG durch Heilkunde behandelt.

Anmerkung: Das Gericht setzt sich mit dem Inhalt des Buches auseinander, welches der Heiler den Kunden zugeschickt hat. Der Zivilsenat sieht einen Unterschied in der Rechtsprechung der Strafsenate darin, daß bereits der Eindruck beim Patienten genügt, die Behandlung ziele auf Heilung von Krankheiten usw.

Sachverhalt: Schutz vor **Erdstrahlen**

Gericht: Landgericht Braunschweig

Entscheidung vom: 28.11.1985

Az.: 7 S 327/84

Fundstelle: NJW-RR 1986, 478

Ergebnis: Vertrag ist gültig

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Nichtigkeit nach § 306 BGB wegen etwaiger objektiver Unmöglichkeit, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen, liegt nicht vor, wenn beide Parteien die Abschirmung von Erdstrahlen für möglich halten. Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB wäre nur anzunehmen, wenn aus bedenkenlosem Gewinnstreben und verwerflicher Gesinnung gehandelt wird. Das auffällige Mißverhältnis der angebotenen Leistung gegenüber dem vereinbarten Honorar alleine genügt nicht für die Nichtigkeit des Vertrages.

Sachverhalt: **Teufelsaustreibung, Exorzismus, Magie**

Gericht: Landgericht Mannheim

Entscheidung vom: 30.4.1992

Az.: - (12) 4 Ns 80/91

Fundstelle: NJW 1993, 1488

Ergebnis: Vertrag ist ungültig

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Wer Teufelsausreibungen anbietet, nutzt einen Aberglauben aus. Verträge, die sich auf die Ausführung solchen Aberglaubens richten, können von niemandem wirklich erfüllt werden und sind nach § 306 BGB wegen objektiver Unmöglichkeit nichtig.

Anmerkung: Das Urteil unterscheidet nicht, ob es sich juristisch um einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag handelt. Das hängt davon ab, ob eine Tätigkeit oder ein bestimmter Erfolg versprochen wird. Nur im zweiten Fall wird eine Garantie übernommen und nur das wäre unmöglich. Die pauschale Feststellung, der Vertrag sei für jedermann unmöglich zu erfüllen, trifft daher nicht den Kern der Sache. Die vom Gericht zitierte Entscheidung OLG Düsseldorf NJW 1953, 1553 zum gleichen Problem bei der Erstellung eines Horoskops leidet an dem selben Denkfehler.

Thema: Steuerpflicht

Sachverhalt: Heileurhythmie ohne Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz

Gericht: Bundesverfassungsgericht

Entscheidung vom: 29.10.1999

Az.: 2 BvR 1264/90

Fundstelle: Kopie des Urteils

Ergebnis: mögliche Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG für Heileurhythmisten.

Maßgebliche Gesichtspunkte der Begründung: Die berufsrechtliche Regelung ist kein eigenständiger Differenzierungsgrund, von dessen Vorliegen die Ähnlichkeit mit einer „heilberuflichen Tätigkeit“ im Sinne des § 4 Nr. 14 UStG allein abhängig gemacht werden könnte.Eine berufsrechtliche Regelung mag geeignet sein, die berufliche Qualifikationshöhe einzuschätzen. Das Fehlen einer berufsrechtlichen Regelung gibt jedoch für sich genommen noch keinen ausreichenden Anlaß dafür, eine Ähnlichkeit mit einem in § 4 Nr. 14 UStG genannten Beruf zu verneinen und die Berufstätigkeit von der umsatzsteuerlichen Begünstigung auszunehmen. Im Ergebnis ist deshalb kein sachlich rechtfertigender Grund

ersichtlich, dem Beschwerdeführer die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UstG zu versagen, wenn Leistungen eines Heileurhythmisten in der Regel von den Sozialversicherungsträgern finanziert werden..

Anmerkung: Das zugrundeliegende Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 21.6.1990 V R 97/84 wurde aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Es kann sein, daß der BFH die Umsatzsteuerfreiheit erneut ablehnt mit der Begründung, daß Heileurhythmisten nur ausnahmsweise von der Krankenversicherung bezahlt werden. Abzuwarten bleibt also, inwieweit die Kostenerstattung durch Sozialversicherungen die weitere Entscheidung beeinflussen wird.

VI. LITERATURAUSWAHL

- Arndt*, Heilpraktikerrecht, 1985;
- Bockelmann*, Das Ende des HeilpraktG, NJW 1966, 1145 ff;
- Bockelmann*, Strafrecht des Arztes, 1968;
- Brenner*, Arzt und Recht, 1983;
- Cursiefen*, Zum Erfordernis einer Erlaubnis n.d. Heilpraktikergesetz bei psychotherapeutischer Behandlung durch Diplom-Psychologen in DVBl. 1989, 1188-91;
- Ehlers*, Medizin in den Händen von Heilpraktikern - „Nicht-Heilkundigen“, 1995;
- Etmer-Bolck*, Bundesärzteordnung mit Kassenarztrecht, Berufs-Bestallungs- u. Zulassungsordnungen;
- Gillhausen*, Das Berufsrecht des Heilpraktikers, 1953;
- Grochtmann*, „Unerklärliche Ereignisse, überprüfte Wunder und juristische Tatsachenfeststellung“, 1989, zitiert nach der 3. Aufl. 1990. Das Werk ist eine juristische Dissertation. Im Vordergrund steht eher die Frage der Verwertung übersinnlicher Erkenntnisse im Gerichtsverfahren.
- Höfling*, Berufsfreiheit und autonome Berufskonstruktion, DVBl 1987, 881-888;
- Höfling*, Beruf - Berufsbild - Berufsfeld, Heilpraktikerrecht und Psychotherapie aus berufsgrundrechtlicher Perspektive, DÖV 1989, 110-113;
- Käfer-Dünisch*, Der Heilpraktiker in Theorie und Praxis, Loseblatt;
- Narr*, Ärztliches Berufsrecht, Ausbildung, Weiterbildung Berufsausübung, Köln; Loseblatt ab 1977;
- Narr/Rehborn*, Arzt - Patient - Krankenhaus, München, 1991;
- Rösch*, Die Stellung der Erfahrungsheilkundigen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Sicht, Basel u. Frankfurt/M., 1994;
- Schumacher*, Psychotherapie und Heilbehandlung aus rechtlicher Sicht, NJW 1970, 1945 ff;
- Theobald-Erdle*, Recht der Heilberufe, Hebammen u. Heilpraktiker, Loseblatt ab 1985;
- Thürk*, Recht im Gesundheitswesen, Loseblatt;
- Wolf*, Zum rechtlichen Behandlungsspielraum der Kosmetikerin und zum Irrtum über Heilkunde-Ausübung, MedR 1989, 57 ff;
- Wegener*, Was ist Heilkunde? Heilpraktikergesetz, Rechtssystem und Gesetzessprache, MedR 1992, 250 ff;

